

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2000	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Dezember 2000	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 00	Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes und des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk <i>Ändert GVBl. II 74-13, 74-1</i>	566
22. 12. 00	Hessisches Gesetz über die Umorganisation der Polizei (HPUOG) <i>GVBl. II 310-88; ändert GVBl. II 310-63, 320-20, 323-59, 326-9, 320-134</i>	577
22. 12. 00	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof und anderer Gesetze <i>Ändert GVBl. II 14-4; hebt auf GVBl. II 14-3</i>	585
22. 12. 00	Gesetz zur Reform der Landwirtschafts-, Forst-, Naturschutz-, Landschaftspflege-, Regionalentwicklungs- und Flurneuordnungsverwaltung (LFN-Reformgesetz) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften <i>GVBl. II 800-47; ändert GVBl. II 300-17, 300-34, 314-4, 323-59, 324-25, 326-9, 332-1, 351-35, 362-5, 510-17, 73-12, 800-46, 800-41, 800-42, 800-44, 800-45, 801-7, 81-26, 82-40, 82-44, 82-47, 83-21, 83-22, 83-33, 83-41, 83-53, 83-55, 83-56, 83-57, 84-28, 85-7, 85-24, 86-7, 86-24, 87-26, 87-32, 881-17, 882-34, 882-35, 882-36, 89-25, 89-14, 89-22</i>	588
22. 12. 00	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	619
22. 12. 00	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Grundwasserabgabengesetzes <i>Ändert GVBl. II 85-36</i>	623
22. 12. 00	Gesetz zur Neuregelung der Ausführungsvorschriften zum Tierseuchengesetz und zum Tierkörperbeseitigungsgesetz <i>GVBl. II 356-171; ändert GVBl. II 356-81, 356-129; hebt auf GVBl. II 356-41, 356-63; GVBl. II 356-172; ändert GVBl. II 356-135</i>	624
22. 12. 00	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Jugendbildungsförderungsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 34-30, 73-16</i>	633
19. 12. 00	Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport <i>GVBl. II 320-156</i>	635
8. 12. 00	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der hessischen Polizei..... <i>GVBl. II 326-16</i>	643
18. 12. 00	Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der hessischen Polizei (PolOrgVO)..... <i>GVBl. II 310-89</i>	644
18. 12. 00	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes <i>Ändert GVBl. II 322-113</i>	647
19. 12. 00	Verordnung über die Disziplinarbefugnisse im Bereich der hessischen Polizei (DIVO)..... <i>GVBl. II 325-28</i>	648

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes
und des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk**

Vom 22. Dezember 2000

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen
Privatrundfunkgesetzes**

Das Hessische Privatrundfunkgesetz in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1998 (GVBl. I S. 421), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu § 15 erhalten folgende Fassung:
„§ 15 Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweit verbreiteten Fernsehen“.
 - b) Die Angaben zu § 16 erhalten folgende Fassung:
„§ 16 Sicherung der Meinungsvielfalt im landesweiten Hörfunkvollprogramm“.
 - c) Die Angaben zu § 17 erhalten folgende Fassung:
„§ 17 Sicherung der Pluralität im regionalen Fernsehen“.
 - d) Die Angaben zu § 19 erhalten folgende Fassung:
„§ 19 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz, Kurzberichterstattung, Übertragung von Großereignissen, Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen, Zugangsfreiheit“.
 - e) Die Angaben zu den §§ 20 bis 22 werden gestrichen.
 - f) Die Angaben zu § 32 erhalten folgende Fassung:
„§ 32 Werbung, Sponsoring und Teleshopping“.
 - g) Die Angaben zu den §§ 33 bis 36 werden gestrichen.
 - h) Die Überschrift des Siebten Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Weiterverbreitung von herangeführten Rundfunkprogrammen und Mediendiensten“.
 - i) Die Angaben zu § 42 erhalten folgende Fassung:
„§ 42 Belegung analoger Kabelanlagen“.
 - j) Die Angaben zu § 43 erhalten folgende Fassung:
„§ 43 Belegung digitalisierter Kabelanlagen“.

- k) Nach den Angaben zu § 66 wird Folgendes eingefügt:
„§ 66a Strafbestimmung“.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung privaten Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen), für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten, für die Durchführung von Modellversuchen und für die Zuordnung von Frequenzen an die Landesanstalt, den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „elektrischer“ durch das Wort „elektromagnetischer“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Programmkategorien: Vollprogramme, Spartenprogramme, Fensterprogramme und Programmbouquets,“

- bb) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:

„4. Programmbouquets: die Bündelung von Programmen und Diensten, die in digitaler Technik unter einem elektronischen Programmführer verbreitet werden,“

- cc) Die bisherigen Nr. 4 bis 8 werden Nr. 5 bis 9.

- dd) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Übertragungskapazitäten: analoge und digitale Frequenzen und Kabelkanäle,“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. diese Programme durch Programme privater Rundfunkveranstalter publizistisch wirksam zu ergänzen,“

- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Landesregierung stimmt Frequenz- und Standortverlagerungen im Interesse der ökonomischen Nutzung von Frequenzen mit den Regierungen

¹⁾ Ändert GVBl. II 74-13

anderer Länder ab. Sie stellt hierbei das Benehmen mit den Bedarfsträgern her."

c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Verzichten die Landesanstalt, der Hessische Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen oder das Deutschlandradio auf ihnen zugeordnete Frequenzen oder beabsichtigen sie, zugeordnete Frequenzen für einen anderen Verwendungszweck zu nutzen, können diese nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 ganz oder teilweise anderweitig zugeordnet werden.“

d) Abs. 8 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Stellt die Landesanstalt, der Hessische Rundfunk, das Deutschlandradio oder das Zweite Deutsche Fernsehen eine bislang genutzte Frequenz zur Verfügung, um die Einführung neuer Übertragungstechniken zu ermöglichen, so sind dem Bedarfsträger in dieser neuen Rundfunkübertragungstechnik die Übertragungskapazitäten zuzuordnen, die zur Verbreitung des auf der bislang genutzten Frequenz verbreiteten Programmangebots erforderlich sind. Werden neue Übertragungstechniken eingeführt, die bisherige Übertragungstechniken ersetzen sollen, gilt Abs. 9 Satz 3 entsprechend.“

e) Als Abs. 10 wird angefügt:

„(10) Ändern sich technische Merkmale bereits zugeordneter Frequenzen, ohne dass hiermit eine nennenswerte Veränderung des Versorgungsgebietes verbunden ist, kann bei Einvernehmen der Bedarfsträger auf eine neue Zuordnung der Frequenz verzichtet werden. Die oberste Landesbehörde stellt dieses Einvernehmen fest.“

5. Als § 4 Abs. 1 Satz 2 wird angefügt:

„§ 20 Abs. 2 und 4 des Rundfunkstaatsvertrages finden Anwendung.“

6. a) § 6 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Personen oder Personenvereinigungen, die nach §§ 15 bis 17 ausgeschlossen sind.“

b) In § 6 wird in Abs. 2 Nr. 4 nach der Bezeichnung „politische Parteien oder Wählergruppen“ das Komma gestrichen und folgender Wortlaut eingefügt:

„und Unternehmen und Vereinigungen, an denen politische Parteien oder Wählergruppen beteiligt sind, unbeschadet der besonderen Bestimmungen über die Wahlwerbung. Gleiches gilt für Treuhandverhältnisse; diese sind offen zu legen.“

7. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Mitwirkungspflichten

(1) Der Antragsteller hat der Landesanstalt die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 6), der Sicherung der Meinungsvielfalt (§§ 14 bis 18) und zur Berechnung der Rundfunkabgabe (§ 58) erforderlich sind. Die §§ 21 und 22 des Rundfunkstaatsvertrages finden Anwendung.

(2) Geplante Veränderungen des Programmschemas oder der festgelegten Programmdauer sind der Landesanstalt vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Die Veränderungen dürfen nur dann von der Landesanstalt als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen dem Veranstalter eine Zulassung erteilt werden könnte.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Reichen die zur Verfügung stehenden Übertragungsmöglichkeiten nicht aus, um allen Antragstellern, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 unter Einbeziehung der Anforderungen an die Rundfunkversorgung nach § 12 erfüllen, eine Zulassung zu erteilen, wirkt die Landesanstalt auf eine Einigung der Antragsteller hin, die den Auswahlgrundsätzen der Abs. 2 und 3 Rechnung trägt.“

b) Abs. 4 wird gestrichen.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In § 10 Abs. 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „im Hörfunk“ gestrichen.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf den freien UKW-Hörfunkfrequenzen ist ein ganztägiges landesweites Hörfunkvollprogramm anzubieten. Der Veranstalter des landesweiten Hörfunkprogramms hat im Rahmen der bereitgestellten UKW-Hörfunkfrequenzen die vollständige und gleichwertige Versorgung des Lan-

des mit dem Programm sicherzustellen. Zusätzliche freie Frequenzen können Veranstaltern bundesweit verbreiteter Hörfunkprogramme zugewiesen werden; dem Veranstalter des landesweit verbreiteten Hörfunkprogramms dürfen Frequenzen jedoch nur für maximal zwei weitere Hörfunkprogramme zugewiesen werden. Freie Frequenzen können ferner für ein Hörfunk-Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsberichterstattung oder für nichtkommerziellen lokalen Hörfunk zugewiesen werden. Die Landesanstalt stellt einen Nutzungsplan auf und legt die Verbreitungsgebiete durch Satzung fest."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Auf den freien Fernsehfrequenzen können bundesweit verbreitete Fernsehprogramme zugelassen werden. Darüber hinaus können Frequenzen zur Veranstaltung regionaler Fernsehprogramme nach Maßgabe des Abs. 5 genutzt werden. Für Fernsehprogramme nicht benötigte Frequenzen können Anbietern von Mediendiensten zugewiesen werden."

c) Als Abs. 5 wird eingefügt:

"(5) Die Landesanstalt kann regionale Fernsehprogramme zulassen. In einer Region kann jeweils nur ein Fernsehprogramm zugelassen werden. Eine Zulassung darf nur erteilt werden, sofern der Veranstalter gewährleistet, dass die Berichterstattung über die Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens der Region an Sonn- und Feiertagen 120 Minuten sowie an Werktagen 240 Minuten nicht unterschreitet. Der Schwerpunkt dieser Produktion soll in der Region in Hessen angesiedelt sein, für die das Programm bestimmt ist. Der Veranstalter hat ferner zu gewährleisten, dass die regionale Berichterstattung in der Zeit von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr ausgestrahlt wird."

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6. Er erhält folgende Fassung:

"(6) Die in Kabelnetzen verfügbaren Kanäle werden für die Verbreitung und Weiterverbreitung der terrestrisch und von Satelliten abgestrahlten Rundfunkprogramme nach dieser Vorschrift und dem 7. Abschnitt genutzt. Freie Kanäle können darüber hinaus auch für die Verbreitung von Mediendiensten, von Sendungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 sowie für Offene Kanäle genutzt werden. Die Landesanstalt kann Veranstaltern landesweiter, regionaler oder lokaler Fernsehprogramme eine Zulassung für die Verbreitung ihrer Programme ausschließlich über Kabelanlagen erteilen."

e) Als Abs. 7 wird angefügt:

"(7) Digitale Hörfrequenzen können zur Verbreitung der nach Abs. 1 zugelassenen Programme genutzt werden. Die Landesanstalt kann darüber hinaus auch Veranstaltern bundesweiter, landesweiter, regionaler oder lokaler Hörfunkprogramme, die nicht über eine Zulassung nach Abs. 1 verfügen, eine Zulassung erteilen. Sie kann über digitale Hörfrequenzen auch die Verbreitung programmbegleitender oder sonstiger Datendienste ermöglichen."

13. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Berichterstattung und Informations-sendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen."

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Dies gilt nicht für Spartenprogramme."

b) Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

15. § 15 erhält folgende Fassung:

„ § 15

Sicherung der Meinungsvielfalt
im bundesweit verbreiteten
Fernsehen

Die Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweit verbreiteten Fernsehen richtet sich nach den §§ 23 bis 37 des Rundfunkstaatsvertrages."

16. § 16 erhält folgende Fassung:

„ § 16

Sicherung der Meinungsvielfalt
im landesweiten Hörfunkvollpro-
gramm

(1) Das private Hörfunkvollprogramm nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ist als Anbietergemeinschaft zu organisieren, die durch ihre Zusammensetzung und gesellschaftsrechtlichen Regelungen einen pluralistischen Einfluss auf die Programmgestaltung gewährleistet.

(2) Die Anbietergemeinschaft muss aus mindestens zehn Personen bestehen oder eine juristische Person sein, bei der zehn oder mehr Personen Anteils- und Mitgliedschaftsrechte besitzen. Durch Vertrag oder Satzung ist auszuschließen, dass die Anteils-, Mitgliedschafts- und Stimmrechte eines Einzelmitglieds fünfzehn vom Hundert übersteigen. Einem Mitglied ist zuzurechnen, wer zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unterneh-

mens nach § 15 des Aktiengesetzes oder in einer vergleichbaren Rechtsbeziehung steht. Innerhalb der Anbietergemeinschaft muss gesellschaftsrechtlich sichergestellt sein, dass ihre Mitglieder über alle grundsätzlichen Fragen der Gemeinschaft beraten und beschließen. Hierzu zählen auch

1. Grundsatzfragen des Programms und der Programmplanung,
2. die Zustimmung zu Einstellung und Entlassung des oder der Verantwortlichen für das Gesamtprogramm.

Scheidet ein Anbieter aus der als Rundfunkveranstalter zugelassenen Anbietergemeinschaft aus, bedarf die Übertragung seines Anteils auf einen anderen Anbieter für die Ausübung der aus der Übertragung folgenden Rechte der Bestätigung durch die Landesanstalt. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn durch die Übertragung des Anteils die Meinungsvielfalt nicht gewährleistet ist.

(3) In regelmäßigen Abständen oder aus besonderem Anlass wird von der Landesanstalt überprüft, ob den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 entsprochen wird. Ist dies nicht der Fall und wird der Mangel nach Aufforderung durch die Landesanstalt nicht innerhalb von sechs Monaten behoben, wird die Zulassung widerrufen. § 11 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden."

17. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Sicherung der Pluralität im regionalen Fernsehen

(1) Die Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Fernsehprogramms nach § 12 Abs. 5 ist einer Anbietergemeinschaft zu erteilen, die erwarten lässt, dass unter wirtschaftlich tragfähigen Rahmenbedingungen ein vielfältiges Programmangebot verbreitet wird. In der Anbietergemeinschaft sollen insbesondere Mitglieder aus folgenden Bereichen vertreten sein:

1. Unternehmen, die über Erfahrungen in der Produktion von Fernsehprogrammen oder über Erfahrungen auf medienrelevanten verwandten Märkten Hessens verfügen (Produktionsunternehmen),
2. Unternehmen, die im Sendegebiet periodisch erscheinende Druckwerke mit meinungsrelevanten Inhalten verbreiten (Zeitungsunternehmen),
3. Unternehmen, die einen sonstigen lokalen Bezug zum Sendegebiet haben.

(2) Zeitungsunternehmen und Unternehmen, an denen Zeitungsunternehmen mit mehr als 25 vom Hundert

der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligt sind, dürfen sich insgesamt mit bis zu 49 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an der Anbietergemeinschaft beteiligen.

(3) Sind in der Anbietergemeinschaft Produktionsunternehmen, Zeitungsunternehmen und sonstige Unternehmen vertreten, dürfen sich die Produktionsunternehmen nur mit 49 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an der Anbietergemeinschaft beteiligen.

(4) Die Landesanstalt soll darauf hinwirken, dass auch Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen beteiligt werden."

18. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz, Kurzberichterstattung, Übertragung von Großereignissen, Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen, Zugangsfreiheit

Hinsichtlich der unzulässigen Sendungen, des Jugendschutzes, der Kurzberichterstattung, der Übertragung von Großereignissen, der Europäischen Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen und der Zugangsfreiheit finden die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung des Gesetzes vom 21. Februar 2000 (GVBl. I S. 74) Anwendung."

19. Die §§ 20 bis 22 werden gestrichen.

20. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Werbung, Sponsoring und Teleshopping

(1) Hinsichtlich der Werbung, des Sponsorings und des Teleshoppings finden die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Werbung, Sponsoring und Teleshopping dürfen nur im gesamten Verbreitungsgebiet eines Rundfunkprogrammes verbreitet werden."

21. Die §§ 33 bis 36 werden gestrichen.

22. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Grundsatz

Die Landesanstalt richtet in mehreren Landesteilen in Kabelanlagen lokal begrenzt Offene Kanäle Fernsehen ein. Offene Kanäle sollen gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen Gelegenheit geben, eigene Beiträge zu verbreiten."

23. § 39 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beiträge müssen den Programmgrundsätzen des § 13 Abs. 1, der Vielfaltsanforderung des § 14 Abs. 2 und den Schutzvorschriften des § 3 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechen.“

24. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesanstalt kann im Interesse der Meinungsvielfalt in von ihr festzulegenden Verbreitungsgebieten Veranstalter nichtkommerziellen lokalen Hörfunks zulassen. Dabei hat sie auf eine ausgewogene regionale Verteilung in unterschiedlich strukturierten Landesteilen hinzuwirken. §§ 4 bis 8, § 9 Abs. 1 und 2, § 11, § 13 Abs. 1 bis 3, § 14, § 19, §§ 23 bis 29 finden entsprechende Anwendung.“

b) Abs. 4 wird gestrichen.

c) Abs. 5 wird zu Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Landesanstalt kann Trägern von Verkehrseinrichtungen Frequenzen mit geringer Reichweite zur Veranstaltung verkehrsbezogener Informationen zuweisen. § 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden keine Anwendung.“

25. § 40a wird gestrichen.

26. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Vorschrift erhält folgende Fassung:

„Belegung analoger Kabelanlagen“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor dem Doppelpunkt wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber einer analogen Kabelanlage hat die Rundfunkprogramme und Mediendienste in folgender Rangfolge den Kabelanschlüssen zuzuführen:“

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die für das Land Hessen gesetzlich bestimmten Programme und die aufgrund dieses Gesetzes zugelassenen Programme, die zu einem erheblichen Teil allgemeine oder auf Hessen oder einzelne Landesteile bezogene Informationen enthalten,“

cc) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Rundfunkprogramme, deren terrestrischer Emp-

fang im gesamten Bereich der Kabelanlage möglich ist (ortsübliche Programme),“

dd) Nr. 4 wird gestrichen.

ee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:

„4. die bundesweit herangeführten Rundfunkprogramme. Bei der Weiterverbreitung dieser Programme haben diejenigen den Vorrang, die in stärkerem Maße zur Meinungsvielfalt der Gesamtheit der in der Kabelanlage weiterverbreiteten Programme beitragen. Sind Programme nach Satz 2 als im Wesentlichen gleich einzustufen, ist ergänzend zu berücksichtigen, inwieweit ein Programm die Angebotsvielfalt der in der Kabelanlage weiterverbreiteten Programme erhöht,“

ff) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 und erhält folgenden Wortlaut:

„5. die in Modellversuchen nach § 67a erprobten Rundfunkprogramme sowie Mediendienste.“

c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Verbreitung dieser Programme handelt es sich nicht um Weiterverbreitung im Sinne dieses Gesetzes.“

27. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Belegung digitalisierter Kabelanlagen

(1) Die Belegung digitalisierter Kabelanlagen richtet sich nach § 52 Abs. 2 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrages. Soweit die Übertragungskapazität eines Fernsehkanals im Sinne des § 52 Abs. 3 Nr. 2 Rundfunkstaatsvertrag durch Offene Kanäle und regionale Fernsehprogramme nicht ausgeschöpft wird, entscheidet über die Belegung der restlichen Kapazitäten dieses Kanals die Landesanstalt nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3. In den Fällen des § 52 Abs. 5 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages entscheidet die Landesanstalt nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 und Nr. 5.

(2) Hinsichtlich der Belegung einer digitalisierten Kabelanlage mit Hörfunkprogrammen findet § 42 entsprechende Anwendung.“

28. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 52 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages findet Anwendung.“

29. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Beanstandung

Verstößt ein Rundfunkprogramm gegen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages, beanstandet die Landesanstalt den Verstoß gegenüber der für die Zulassung des Veranstalters zuständigen Stelle.“

30. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 werden gestrichen.

31. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Versammlung vertritt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Interessen der Allgemeinheit. Zur Anstaltsversammlung entsenden einen Vertreter:

1. die evangelischen Kirchen,
2. die katholische Kirche,
3. der Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen,
4. der Landessportbund Hessen,
5. der LandesFrauenRat Hessen,
6. der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
7. die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft und die IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst,
8. der Hessische Journalistenverband,
9. der Deutsche Beamtenbund,
10. die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände,
11. die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern,
12. der Verband freier Berufe in Hessen,
13. der Landesverband des hessischen Einzelhandels,
14. der Hessische Bauernverband,
15. der Hessische Handwerkstag,
16. der Landesmusikrat Hessen,
17. die Vorstände der anerkannten Naturschutzverbände,
18. die Vorstände des Sozialverbandes VdK Hessen, des Reichsbundes der Kriegsopfer,

Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen und des Verbandes der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermisstenangehörigen Deutschlands,

19. der Landeselternbeirat,
20. der Bund der Vertriebenen – Landesverband Hessen,
21. der Deutsche Kinderschutzbund,
22. der Hessische Jugendring,
23. die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände,
24. die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen,
25. die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen,
26. fünf Abgeordnete des Landtags, die von diesem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.“

b) In Abs. 3 wird die Ziffer „5“ gestrichen.

c) In Abs. 6 wird als Satz 4 angefügt:
„Mit dem Ausscheiden aus der entsendenden Organisation scheidet das Mitglied aus der Versammlung aus.“

d) Abs. 7 wird gestrichen.

e) Abs. 8 und 9 werden Abs. 7 und 8.

32. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. über die Förderung landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes mit Rundfunkprogrammen (§ 57 Abs. 2b) sowie die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken zu entscheiden,“

b) Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. über die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens nach § 57 Abs. 6 zu entscheiden,“

c) Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. über die Belegung der Kanäle in Kabelanlagen zu entscheiden (§ 42 Abs. 7 Satz 1 und 2), die Satzung über die Grundsätze der Kanalbelegung zu erlassen (§ 42 Abs. 7 Satz 3), die nach § 43 erforderlichen Entscheidungen zu treffen, die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen zu untersagen (§ 46) und die Auswahlentscheidung nach § 67a Abs. 3 Satz 2 zu treffen,“

d) Abs. 2 Nr. 5 wird gestrichen.

33. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesanstalt erhält von dem zusätzlichen Anteil an der Rundfunkgebühr (§ 40 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages)

1. 25 vom Hundert für die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen einschließlich hierfür notwendiger planerischer Vorgaben, insbesondere technischer Vorarbeiten,

2. 37,5 vom Hundert

a) für die Förderung Offener Kanäle und des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks (§ 40),

b) für die Förderung landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes mit Rundfunkprogrammen, einschließlich der Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken sowie

c) für Projekte zur Förderung von Medienkompetenz.

Soweit Mittel für die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen nicht benötigt werden, können sie für Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 eingesetzt werden.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Hessischen Rundfunk stehen 37,5 vom Hundert des zusätzlichen Anteils an der Rundfunkgebühr zu. Er verwendet diese Beträge

1. zur Ausweitung seiner kulturellen Darbietungen im Hörfunk und Fernsehen, insbesondere von im Lande veranstalteten Festspielen, künstlerischen Wettbewerben, Konzerten, Opern und Schauspielen,

2. für sein Radio-Sinfonie-Orchester und

3. – in Höhe von mindestens 1 500 000 Deutsche Mark jährlich – zur Filmförderung in Hessen.“

c) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Die Landesanstalt kann landesrechtlich gebotene technische Infrastruktur nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b auch in der Weise fördern, dass sie sich mit einer Einlage an einer Gesellschaft beteiligt, die ein Sendernetz für den digitalen Hörfunk errichtet und betreibt; die Einlage darf 10 vom Hundert des Stammkapitals und 50 000 Deutsche Mark nicht überschreiten. Die Landesanstalt wird ermächtigt, dieser Gesellschaft einmalig ein Gesellschafter-Darlehen bis zu einer Höhe von 650 000 Deutsche Mark zu gewähren.“

34. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Rundfunkabgabe

(1) Die Landesanstalt erhebt von den Hörfunkveranstaltern, denen sie UKW-Frequenzen zugewiesen hat und die ihre Programme ganz oder teilweise aus Werbeeinnahmen finanzieren, jährlich eine Rundfunkabgabe. Die Abgabe bemisst sich nach den Bruttowerbeeinnahmen und der Reichweite der UKW-Frequenzen. Die Rundfunkabgabe beträgt bei einer Reichweite der Frequenzen von mehr als 1 000 000 bis zu 2 000 000 Einwohnern 0,5 vom Hundert der Bruttowerbeeinnahmen, höchstens jedoch 100 000 Deutsche Mark. Bei einer Reichweite von mehr als 2 000 000 Einwohnern beträgt sie 1 vom Hundert der Bruttowerbeeinnahmen, höchstens jedoch bei einer Reichweite

a) bis zu 3 000 000 Einwohnern 300 000 Deutsche Mark,

b) bis zu 4 000 000 Einwohnern 400 000 Deutsche Mark,

c) bis zu 5 000 000 Einwohnern 500 000 Deutsche Mark,

d) bis zu 6 000 000 Einwohnern 600 000 Deutsche Mark.

Die Einnahmen aus der Abgabe und ihre Verwendung werden gesondert im Haushalt der Landesanstalt ausgewiesen. Die vereinnahmten Mittel sind übertragbar.

(2) Die Mittel aus der Rundfunkabgabe werden zur Entwicklung und Förderung der technischen Infrastruktur zur Verbreitung von Hörfunkprogrammen privater Veranstalter in Hessen eingesetzt. Ein Veranstalter, der eine Rundfunkabgabe von mehr als 400 000 Deutsche Mark zu entrichten hat, kann diese Verpflichtung bis zu einem Teilbetrag von 150 000 Deutsche Mark auch dadurch erfüllen, dass er gegenüber der Landesanstalt nachweist, diese Mittel zur Förderung der Medienkompetenz einzusetzen.

(3) Das Nähere regelt die Landesanstalt durch Satzung. Die Satzung bestimmt auch, welche Unterlagen der Rundfunkveranstalter zur Berechnung der Rundfunkabgabe vorzulegen hat.“

35. In § 59 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

36. In § 61 wird als Satz 2 angefügt:

„Die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages finden Anwendung.“

37. In § 63 Abs. 1 wird die Angabe „27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378)“ ersetzt durch die Angabe „17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108)“.

38. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet,
2. entgegen § 6 Abs. 3 seine Eigentumsverhältnisse oder seine Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Unternehmen nicht offen legt,
3. den Mitwirkungspflichten des § 8 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit § 21 Abs. 6 oder § 21 Abs. 7 des Rundfunkstaatsvertrages, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
4. als Veranstalter entgegen § 15 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages seiner Publizitätspflicht oder in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages der Pflicht zur Vorlage der Aufstellung der Programmbezugsquellen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
5. als Veranstalter entgegen § 15 in Verbindung mit § 29 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages eine geplante Veränderung nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
6. als Veranstalter entgegen § 15 in Verbindung mit § 34 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages die Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK nicht zur Verfügung stellt,
7. als Veranstalter entgegen § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die wegen Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch unzulässig sind, sofern diese Handlung nicht bereits mit Strafe bedroht ist,
8. als Veranstalter entgegen § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 5 des Rundfunkstaatsvertrages unzulässige Sendungen verbreitet,
9. als Veranstalter entgegen § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, ohne dass aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen wurde, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen,
10. als Veranstalter Sendungen entgegen § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 oder Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages verbreitet,
11. als Veranstalter entgegen § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen, die nach § 3 Abs. 2, 3 oder 5 des Rundfunkstaatsvertrages Sendezeitbeschränkungen unterliegen, verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen,
12. als Veranstalter entgegen § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages nicht sicherstellt, dass eine Entschlüsselung nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist,
13. als Veranstalter entgegen § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrages für Sendungen, die Sendezeitbeschränkungen unterliegen, Programmankündigungen mit Bewegtbildern außerhalb der Sendezeitbeschränkungen ausstrahlt,
14. als Veranstalter Sendeformate entgegen Sendezeitbeschränkungen nach § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages ausstrahlt,
15. als Veranstalter entgegen § 19 in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages einen Jugendschutzbeauftragten nicht beruft,
16. als Veranstalter Großereignisse entgegen § 19 in Verbindung mit § 5a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausstrahlt,
17. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 den verantwortlichen Redakteur nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder dessen Verantwortungsbereich nicht angibt,
18. der Informationspflicht nach § 26 Satz 1 oder 2 oder einer Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 27 Abs. 1 oder 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
19. als Veranstalter entgegen § 31 Abs. 2 die Höhe des Entgelts

- nicht ankündigt oder entgegen § 31 Abs. 3 in der Ankündigung nicht auf die in dem Rundfunkprogramm oder der Sendung enthaltene Werbung hinweist,
20. als Veranstalter den Vorschriften über Werbung oder Teleshopping nach § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 1 oder 2 oder Abs. 8 des Rundfunkstaatsvertrages zuwiderhandelt,
21. als Veranstalter von privatem Rundfunk den Vorschriften über gesponserte Sendungen nach § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages zuwiderhandelt oder entgegen § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrages unzulässige Sponsorensendungen ausstrahlt,
22. als Veranstalter den Vorschriften über das Einfügen von Werbung und Teleshopping nach § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1, 3 und 4 auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages zuwiderhandelt,
23. als Veranstalter entgegen § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 des Rundfunkstaatsvertrages die zulässige Dauer der Werbung überschreitet,
24. als Veranstalter den Vorschriften über Teleshopping-Fenster des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 45a des Rundfunkstaatsvertrages zuwiderhandelt,
25. als Veranstalter der Vorschrift des § 32 Abs. 2 zuwiderhandelt,
26. den Anzeige-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten nach § 44 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder einer Anzeigepflicht nach § 44 Abs. 2 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, des Rundfunkstaatsvertrages zuwiderhandelt,
27. entgegen § 44 Abs. 3 Satz 3 die erforderlichen Aufzeichnungen nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
28. den Datenschutzvorschriften des § 61 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 4, 6 Satz 1 und 2, Abs. 8, § 47a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 2, § 47b Abs. 2, § 47c oder § 47f Abs. 2 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages zuwiderhandelt,
29. den Datenschutzvorschriften des § 64 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 oder Abs. 4 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
1. entgegen § 43 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die zu verbreitenden Programme nicht oder in nicht ausreichendem Umfang oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen zur Verfügung stellt,
 2. entgegen § 43 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 5 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen oder Mediendiensten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 3. entgegen § 19 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Dienste nicht zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen anbietet,
 4. entgegen § 19 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages Navigatoren nicht zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen betreibt,
 5. entgegen § 19 in Verbindung mit § 53 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages als Anbieter mit einer marktbeherrschenden Stellung andere Nachfrager ohne sachlich rechtfertigenden Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt,
 6. entgegen § 19 in Verbindung mit § 53 Abs. 4 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages die Aufnahme eines Dienstes nach § 53 Abs. 1 oder 2 des Rundfunkstaatsvertrages der Landesanstalt nicht unverzüglich anzeigt,
 7. entgegen § 19 in Verbindung mit § 53 Abs. 4 Satz 2, 3 oder 4 des Rundfunkstaatsvertrages als Anbieter eines Dienstes nach § 53 Abs. 1 oder 2 des Rundfunkstaatsvertrages bei Einführung des Dienstes oder bei seiner Änderung die technischen Parameter des Dienstes oder die Entgelte nicht oder in nicht ausreichendem Maße offen legt,
 8. entgegen § 19 in Verbindung mit § 53 Abs. 4 Satz 6 des Rundfunkstaatsvertrages der Landesanstalt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte nicht oder in nicht ausreichendem Maße erteilt."

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5. Sie erhalten folgende Fassung:

„(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Veranstalter oder verantwortlicher Redakteur vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 25 Abs. 1 der Verpflichtung zur Angabe des Veranstalters oder des verantwortlichen Redakteurs nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark geahndet werden. Geldbußen, die von der Landesanstalt verhängt werden, stehen der Landesanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Achten Abschnitt zu. § 57 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landesanstalt.“

39. Nach § 66 wird als § 66a eingefügt:

„§ 66a

Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder die Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätze.“

40. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Übergangsregelungen

(1) Die derzeitige Amtszeit der Versammlung und ihrer Mitglieder bleibt unberührt. Die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern, der Landesverband des hessischen Einzelhandels, der Hessische Handwerkstag und der Bund der Vertriebenen – Landesverband Hessen entsenden einen Vertreter auch für diese Amtszeit.

(2) § 58 tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Bei einer Reichweite der genutzten Frequenzen von mehr als 1 000 000 bis 2 000 000 Einwohnern beträgt die Rundfunkabgabe für das Jahr 2000 0,5 vom Hundert der Bruttowerbeeinnahmen, höchstens jedoch 100 000 Deutsche Mark. Bei einer Reichweite unter 1 000 000 Einwohnern ist eine Rundfunkabgabe nicht zu erheben.“

41. § 67a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „rundfunkähnlicher Dienste“ durch die Worte „von Mediendiensten“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „oder rundfunkähnliche Dienste“ gestrichen.

Artikel 2³⁾

Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123, 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Der Rundfunkrat vertritt die Allgemeinheit auf dem Gebiete des Rundfunks. Seine Mitglieder sind nicht Vertreter einer Partei, einer Konfession, eines Standes oder einer Organisation; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Zum Rundfunkrat entsenden einen Vertreter:

1. die Landesregierung,
2. die Hochschulen des Landes,
3. die evangelischen Kirchen,
4. die katholische Kirche,
5. der Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen,
6. die landesweiten Lehrerverbände im Wechsel,
7. die landesweiten Arbeitnehmervereinigungen,
8. die Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände,
9. der Hessische Volkshochschulverband,
10. der Landessportbund Hessen,
11. der Deutsche Beamtenbund,
12. der Landeselternbeirat,
13. der Hessische Bauernverband,
14. die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen,
15. der LandesFrauenRat Hessen,
16. der Landesmusikrat,
17. der Hessische Museumsverband,
18. die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern,
19. die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern,

³⁾ Ändert GVBl. II 74-1

20. der Bund der Vertriebenen – Landesverband Hessen,
21. der Verband freier Berufe in Hessen,
22. die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen,
23. das Freie Deutsche Hochstift.

Ferner gehören dem Rundfunkrat an:

24. fünf Abgeordnete des Landtags, die von diesem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

(3) In den Rundfunkrat darf nicht entsandt werden, wer

1. Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder einer Landesmedienanstalt ist,
2. Anbieter eines Rundfunkprogrammes oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen in sonstiger Weise abhängig oder an ihnen beteiligt ist.

(4) Die Reihenfolge der Lehrerverbände, die nach Abs. 2 Nr. 6 einen Vertreter entsenden, bestimmt sich nach der Zahl der von ihnen vertretenen Mitglieder, beginnend mit der mitgliedstärksten Organisation.

(5) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über das in Abs. 2 und Abs. 4 vorgesehene Verfahren der Entsendung regeln."

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Die Amtszeit des derzeitigen Rundfunkrates endet am 31. Dezember 2004. Ab dem 1. Januar 2005 beträgt die Amtszeit des Rundfunkrates vier Jahre. Für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004 gilt folgende Übergangsregelung:

- a) Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Rundfunkrates gilt fort. Die in § 5 Abs. 2 Nr. 10 bis 22 genannten Organisationen entsenden zum 1. Januar 2001 einen Vertreter in den Rundfunkrat.
- b) Die Amtszeit des Vertreters der Hochschule für Musik und darstel-

lende Kunst, des Vertreters der Universitäten und des Vertreters der Lehrervereinigungen endet am 31. Dezember 2000. Die Hochschulen des Landes und der mitgliedstärkste landesweite Lehrerverband entsenden zum 1. Januar 2001 einen Vertreter in den Rundfunkrat.

- c) Die Amtszeit des Vertreters der Arbeitnehmervereinigungen, des Vertreters der für das Land zuständigen katholischen Bischöfe und des Vertreters der Vorstände der jüdischen Kultusgemeinden endet am 31. Dezember 2002. Für sie werden von den in § 5 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 7 genannten Organisationen Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.

- d) Die Amtszeit des hinzugewählten weiblichen Mitgliedes des Rundfunkrates endet am 31. Dezember 2004.

(2) Mit dem Ausscheiden aus der entsendenden Organisation scheidet das Mitglied aus dem Rundfunkrat aus. Scheidet ein Mitglied aus dem Rundfunkrat aus, ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu entsenden.

(3) Die Vertreter des Hessischen Landtags werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Sie üben ihr Amt aus, bis neue Mitglieder gewählt sind."

Artikel 3

Neubekanntmachung

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Hessische Privatrundfunkgesetz und das Gesetz über den Hessischen Rundfunk in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2000

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
über die Umorganisation der Polizei (HPUOG)***

Vom 22. Dezember 2000

Artikel 1

Neubildung, Auflösung und Versetzung

§ 1

(1) Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport nimmt die von ihm zu erfüllenden polizeilichen Aufgaben als Landespolizeipräsidium wahr.

(2) Aus den bisherigen Polizeipräsidien sowie den Polizeidirektionen bei den Landräten als Behörden der Landesverwaltung einschließlich der polizeilichen Außenstellen werden Polizeipräsidien gebildet.

(3) Die polizeilichen Aufgaben bei den Regierungspräsidien werden den Polizeipräsidien und dem Landespolizeipräsidium übertragen.

(4) Das Hessische Polizeiverkehrsamt und das Hessische Polizeiverwaltungsamt werden aufgelöst.

(5) Die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei erhält die Bezeichnung „Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium“.

(6) Es wird ein Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung errichtet.

(7) Die Aufgaben der Polizeiautobahnstationen des Hessischen Polizeiverkehrsamtes werden den Polizeipräsidien übertragen. Die Aufgaben der Wasserschutzpolizei sowie der Polizeihubschrauberstation des Hessischen Polizeiverkehrsamtes gehen auf das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium über. Die übrigen Aufgaben des Hessischen Polizeiverkehrsamtes gehen auf das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung über.

(8) Die Aufgaben des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes sowie die Aufgaben Informations- und Kommunikationstechnik des Hessischen Landeskriminalamtes gehen auf das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung über.

§ 2

(1) Die Bediensteten der bisherigen Polizeipräsidien und der Polizeidirektionen bei den Landräten als Behörden der Landesverwaltung einschließlich der polizeilichen Außenstellen gelten mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als zu den Polizeipräsidien versetzt, in deren Dienstbereich die Polizeibehörde, der sie angehörten, ihren Sitz hatte. Die Bediensteten der Regionaldirektion West des bisherigen Polizeipräsidiums Frankfurt am Main einschließlich der Außenstellen, die ihren Standort auf dem Gebiet des Main-Taunus-Kreises hatten, gelten als zu dem

Polizeipräsidium versetzt, in dessen Dienstbereich das Gebiet des Main-Taunus-Kreises liegt.

(2) Die Bediensteten der Polizeiautobahnstationen des Hessischen Polizeiverkehrsamtes gelten mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als zu den Polizeipräsidien versetzt, in deren Dienstbereich die Polizeiautobahnstation ihren Standort hat.

(3) Die Bediensteten der Dezernate Polizei bei den Regierungspräsidien gelten mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als zu den Polizeipräsidien versetzt, in deren Dienstbereich das Regierungspräsidium, dem sie angehören, seinen Sitz hat.

(4) Die Bediensteten der Abteilungen Verwaltung und Zentrale Dienste des Hessischen Polizeiverkehrsamtes sowie die Bediensteten der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik des Hessischen Landeskriminalamtes gelten mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als zum Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung versetzt. Die übrigen Bediensteten des Hessischen Polizeiverkehrsamtes gelten mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als zum Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium versetzt.

(5) Die Bediensteten des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes gelten mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als zum Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung versetzt.

Artikel 2¹⁾

**Änderung des Hessischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit
und Ordnung**

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2000 (GVBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe bei § 14 erhält folgende Fassung:
„§ 14 Datenerhebung und sonstige Datenverarbeitung an öffentlichen Orten und besonders gefährdeten öffentlichen Einrichtungen“.
 - b) Die Angabe bei § 20 erhält folgende Fassung:
„§ 20 Datenspeicherung und sonstige Datenverarbeitung“.
 - c) Die Angabe bei § 28 erhält folgende Fassung:
„§ 28 Verfahrensverzeichnis“.

¹⁾ GVBl. II 310-88
²⁾ Ändert GVBl. II 310-63

- d) Die Angabe beim Zweiten Teil Dritter Abschnitt erhält folgende Fassung:
„Polizeidienststellen“.
- e) Bei § 91 werden das Wort „Außenstellen“ sowie das Komma vor diesem Wort gestrichen.
- f) Bei § 93 werden die Worte „Bereitschaftspolizei, Hessisches Polizeiverkehrsamt“ ersetzt durch die Worte „Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium“.
- g) Bei § 94 werden die Worte „Regierungspräsidien, Landräte,“ gestrichen.
- h) Die Angabe bei § 95 erhält folgende Fassung:
„§ 95 Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung, Hessische Polizeischule“.
- i) Bei § 96 werden die Worte „Aufsichtsbehörden, Aufsicht“ durch die Worte „Dienst- und Fachaufsicht“ ersetzt.
- j) Bei § 108 werden die Worte „und des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes“ gestrichen.
2. In § 10 werden nach den Worten „Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),“ die Worte „Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen),“ eingefügt.
3. In § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 8 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3, § 27 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Datenerhebung und sonstige Datenverarbeitung an öffentlichen Orten und besonders gefährdeten öffentlichen Einrichtungen“.
- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Polizeibehörden können zur Abwehr einer Gefahr oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen, öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten und aufzeichnen.“
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „dürfen offen Bildaufzeichnungen anfertigen“ durch die Worte „können mittels Bildübertragung offen beobachten und aufzeichnen“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 8 Satz 2 sowie in § 20 Abs. 2 wird jeweils das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
6. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „in einer als Teil des polizeilichen Fahndungsbestandes geführten Datei“ ersetzt durch die Worte „im polizeilichen Fahndungsbestand automatisiert“.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält die Fassung „Datenspeicherung und sonstige Datenverarbeitung“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in Akten oder Dateien speichern und verändern sowie sonst verwenden“ ersetzt durch „speichern oder sonst verarbeiten“.
- c) In Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgender Text angefügt:
„es sei denn, dies ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich oder es liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass ohne ihre Verarbeitung die Verhütung oder die Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“
- d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können personenbezogene Daten über andere als die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen nur zu den Zwecken speichern und sonst verarbeiten, zu denen sie die Daten erlangt haben. Die Verarbeitung zu einem anderen gefahrenabwehrbehördlichen oder polizeilichen Zweck ist zulässig, soweit die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die Daten auch zu diesem Zweck hätten erheben und noch verarbeiten können.“
- e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Polizeibehörden können, soweit Bestimmungen der Strafprozessordnung oder andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnen haben, zur Abwehr einer Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten speichern oder sonst verarbeiten. Die Speicherung oder sonstige Verarbeitung in automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn es sich um Daten von Personen handelt, die verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben; entfällt der Verdacht, sind die Daten zu löschen.“

- f) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „in Dateien“ durch die Worte „automatisiert“ und das Wort „verändern“ durch die Worte „sonst verarbeiten“ ersetzt.
- g) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Werden Bewertungen automatisiert gespeichert, muss mindestens aus der Akte feststellbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen. Personenbezogene Daten, die dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) unterliegen, sind mindestens in den Akten entsprechend zu kennzeichnen.“
- h) In Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Polizeibehörden“ ein Komma gesetzt und die Worte „die Polizeieinrichtung und die Verwaltungsfachhochschule“ eingefügt.
8. In § 20 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 sowie in § 21 Abs. 6 wird jeweils das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
9. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Einrichtung eines Verfahrens, das die automatisierte Übermittlung personenbezogener Daten der Polizeibehörden durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Person und der Erfüllung polizeilicher Aufgaben angemessen ist. Der Abruf durch andere Stellen als Polizeibehörden ist unzulässig, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.“
- b) Abs. 4 wird gestrichen.
10. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Inhalt polizeilicher Dateien“ durch die Worte „automatisiert gespeicherten Daten der Polizeibehörden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „dem Inhalt ihrer Dateien“ durch die Worte „ihren automatisiert gespeicherten Daten“ und das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
11. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien“ durch die Worte „von automatisiert gespeicherten personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen“ ersetzt.
12. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „In Dateien“ durch das Wort „Automatisiert“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „die in Dateien“ durch die Worte „die nach § 20 Abs. 4 automatisiert“ ersetzt.
13. § 28 erhält folgende Fassung:
- „§ 28
Verfahrensverzeichnis
- (1) Wer für den Einsatz eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig ist, hat ein für den behördlichen Datenschutzbeauftragten bestimmtes Verfahrensverzeichnis zu erstellen. Sein Inhalt bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sowie 7 und 8 des Hessischen Datenschutzgesetzes. Es hat außerdem Prüf Fristen nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu enthalten.
- (2) Die Angaben des Verfahrenszeichnisses können bei der datenverarbeitenden Stelle von jeder Person eingesehen werden, soweit dadurch die Sicherheit des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird oder die datenverarbeitende Stelle eine Einsichtnahme im Einzelfall mit der Erfüllung ihrer Aufgaben für unvereinbar erklärt. § 29 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Sind nach besonderen Rechtsvorschriften Verfahrenszeichnisse oder Errichtungsanordnungen zu erstellen, treten diese an die Stelle des Verfahrenszeichnisses nach Abs. 1.“
14. In § 47 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „als oberster Polizeibehörde“ durch die Worte „und für Sport als Landespolizeipräsident“ ersetzt.
15. In § 50 Abs. 1 wird als Satz 2 Folgendes angefügt:
- „Ab 1. Januar 2002 beträgt das Zwangsgeld mindestens fünf und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro.“
16. In § 51 Abs. 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte eingefügt:
- „die Verhaftung kann auch durch eine Vollziehungsbeamtin oder einen Vollziehungsbeamten erfolgen.“
17. In § 52 Abs. 1 wird nach Satz 2 Folgendes angefügt:

„Für die Kosten gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.“

18. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „(Abs. 2, 3 und 3a)“ durch die Angabe „(Abs. 2 bis 5)“ ersetzt.

b) Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Hilfspolizeibeaminnen oder Hilfspolizeibeamte nach Maßgabe des § 99 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 4 Nr. 2“.

c) In Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „durchzuführen“ die Worte „oder einer anderen Unterbringungseinrichtung, insbesondere bei Aufenthalt von Unterbrachten nach § 63 oder § 64 des Strafgesetzbuches in einem Allgemeinkrankenhaus“ eingefügt.

d) Der bisherige Abs. 3a wird Abs. 4.

e) Als Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch körperliche Gewalt und ihre Hilfsmittel ist auch den Bediensteten von Einrichtungen, in denen Personen nach dem Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen untergebracht sind, gegen die untergebrachten Personen gestattet, soweit dies im Hinblick auf den Zweck der Unterbringung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Einrichtung unerlässlich ist.“

f) Der bisherige Abs. 3b wird Abs. 6.

g) In dem neuen Abs. 6 wird die Angabe „3a“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

h) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 7 und 8.

19. In § 77 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ab 1. Januar 2002 beträgt das Höchstmaß der Geldbuße nach Satz 1 fünftausend Euro“.

20. Die Überschrift des Dritten Abschnitts im Zweiten Teil erhält folgende Fassung:

„Polizeidienststellen“.

21. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Wort „Außenstellen“ sowie das Komma vor diesem Wort gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Worte „sowie deren Außenstellen“ gestrichen.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Es sind

1. oberste Polizeibehörde das Ministerium des Innern und für Sport als Landespolizeipräsidium,

2. Polizeibehörden

a) die Polizeipräsidien,

b) das Hessische Landeskriminalamt,

c) das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium,

d) das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung,

3. Polizeieinrichtung die Hessische Polizeischule.“

22. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Hessischen Landeskriminalamt obliegt die Bearbeitung von Strafsachen, wenn die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport es allgemein durch Rechtsverordnung oder das Ministerium des Innern und für Sport aus besonderen Gründen im Einzelfall anordnen. Es kann Strafsachen selbst bearbeiten, wenn die zuständige Polizeibehörde darum ersucht oder es dies wegen der Bedeutung der Tat für erforderlich hält. Es ist ferner für die fachliche Ausbildung der Nachwuchsbeamtinnen und Nachwuchsbeamten der Polizei zuständig, soweit diese nicht anderen Stellen übertragen wird.“

c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Dem Hessischen Landeskriminalamt obliegt die Gefahrenabwehr einschließlich der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, soweit es in Strafverfahren tätig wird oder es im Falle der Tatbegehung die polizeilichen Ermittlungen übernehmen könnte und ein eigenes Tätigwerden für geboten hält.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

23. § 93 wird wie folgt geändert :

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium“.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium obliegt als Bereitschaftspolizei die Unterstützung der Polizeidienststellen, insbesondere bei geschlossenen Einsätzen. Es ist ferner für die fachliche und technische Ausbildung der Nachwuchsbeamtinnen und Nachwuchsbeamten der Polizei zuständig, soweit diese nicht

anderen Stellen übertragen wird. Ihm sind Bereitschaftspolizeiabteilungen unterstellt.“

- c) In Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „Hessischen Polizeiverkehrsamt“ durch die Worte „Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium“ ersetzt. Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

24. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Polizeipräsidien

Die Polizeipräsidien erfüllen in ihren Dienstbereichen die polizeilichen Aufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes anderen Polizeidienststellen zugewiesen sind. Sie sind ferner für die fachliche Ausbildung der Nachwuchsbeamtinnen und Nachwuchsbeamten der Polizei zuständig, soweit diese nicht anderen Stellen übertragen wird.“

25. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung, Hessische Polizeischule

(1) Das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung ist die zentrale Dienststelle für die polizeiliche Informations- und Kommunikationstechnik sowie die sonstige Einsatztechnik und für die Ausstattung, Beschaffung und Verwaltung.

(2) Die Hessische Polizeischule ist polizeiliche Aus- und Fortbildungsstätte des Landes.“

26. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Dem Landespolizeipräsidium sind die anderen Polizeidienststellen unmittelbar nachgeordnet. Es übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Die innerbehördliche Dienst- und Fachaufsicht bleibt unberührt.

(2) Das Hessische Landeskriminalamt übt die Fachaufsicht über die dem Landespolizeipräsidium nachgeordneten Polizeidienststellen aus, soweit diese Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung zu erfüllen haben. Das Hessische Landeskriminalamt kann, soweit ihm die Fachaufsicht zusteht, die erforderlichen Weisungen auch für den Einzelfall erteilen. Die Dienst- und Fachaufsicht des Landespolizeipräsidiums bleibt unberührt.“

27. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landespolizeipräsidium kann den ihm nachgeordneten

Polizeidienststellen weitere Aufgaben übertragen sowie Weisungen auch für den Einzelfall erteilen.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und das Hessische Polizeiverwaltungsamt“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „unteren Polizeibehörden“ durch die Worte „Polizeipräsidien“ ersetzt und nach den Worten „örtliche Ordnungsbehörde“ die Worte „oder Kreisordnungsbehörde“ eingefügt.

28. In § 98 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „und des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes“ gestrichen.

29. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Als Nr. 2 wird Folgendes eingefügt:

„2. die Polizeibehörden eigene Bedienstete,“.

bbb) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden Nr. 3 und 4.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Nr. 2 werden nach den Worten „unmittelbaren Zwanges“ die Worte „durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen (§ 55 Abs. 3 und 4)“ eingefügt.

c) Abs. 5 wird gestrichen.

30. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 2 wird Folgendes eingefügt:

„(2) Die nach Abs. 1 zuständige Behörde kann eine Maßnahme der Gefahrenabwehr auch in einem anderen Amtsbereich treffen

1. bei Gefahr im Verzuge,
2. zur Fortsetzung einer in ihrem Amtsbereich begonnenen Maßnahme oder
3. mit Zustimmung der für den anderen Amtsbereich zuständigen Behörde, wenn die Wahrnehmung von Aufgaben die Maßnahme in dem anderen Amtsbereich erfordert.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 und 2 unterrichtet sie unverzüglich die für den anderen Amtsbereich zuständige Behörde.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

31. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Polizei-präsidenten und das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium als Wasserschutzpolizei“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den Polizeipräsidenten und dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium als Wasserschutzpolizei werden Dienstbereiche zugewiesen. Regelmäßig haben sich die Grenzen der Dienstbereiche der Polizeipräsidenten mit den Grenzen der kreisfreien Städte und Landkreise sowie die Grenzen von Teilen der Dienstbereiche (Dienstbezirke) mit den Gemeindegrenzen zu decken. Abweichende Regelungen dürfen nur aus besonderen Gründen getroffen werden.“

32. In § 104 werden nach dem Wort „Gefahrenabwehrbehörden“ das Komma gestrichen und die Worte „der Polizeidienststellen und des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes“ durch die Worte „und der Polizeidienststellen“ ersetzt.

33. In der Überschrift des § 108, in § 108 Abs. 1 und in § 109 Satz 1 werden jeweils die Worte „und des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes“ gestrichen.

34. In § 111 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 115“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

35. § 113 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Besondere Rechtsvorschriften für einzelne Bereiche der Gefahrenabwehr und Rechtsvorschriften, die aufgrund der in Abs. 1 aufgehobenen Gesetze erlassen worden sind, bleiben unberührt. Bisher von allgemeinen Polizeibehörden, Sonderpolizeibehörden und den Dienststellen der Vollzugspolizei wahrgenommene Aufgaben, die diesen Behörden durch besondere Rechtsvorschriften zugewiesen worden sind, sind von den allgemeinen Ordnungsbehörden, den Sonderordnungsbehörden und den Polizeibehörden zu erfüllen. Die von den bisherigen Polizeipräsidenten und den Landräten als Behörden der Landesverwaltung, soweit ihnen polizeiliche Aufgaben übertragen sind, wahrgenommenen Aufgaben, die diesen Behörden durch besondere Rechtsvorschriften zugewiesen worden sind, sind von den Polizeipräsidenten zu erfüllen. Bisher vom Hessischen Polizeiverwaltungsamt wahrgenommene Aufgaben, die dieser Behörde durch besondere Rechtsvorschriften zugewiesen worden sind, sind von dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung zu erfüllen.“

36. § 114 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „oder dem Landespersonalamt Hessen“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.

Artikel 3²⁾

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

In § 57 wird als Nr. 5 angefügt:

„5. der Landespolizeipräsident,“.

Artikel 4³⁾

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 555), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden

a) die Amtsbezeichnungen

„Polizeivizepräsident

– des Polizeipräsidiums Südhessen

– des Polizeipräsidiums Westhessen

– des Polizeipräsidiums Südosthessen

– des Polizeipräsidiums Mittelhessen

– des Polizeipräsidiums Nordhessen“,

Vizepräsident des Hessischen Landeskriminalamtes“,

„Vizepräsident des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung“,

„Vizepräsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums“

angefügt,

b) die Amtsbezeichnungen

„Direktor des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes“,

„Leitender Kriminaldirektor – als der ständige Vertreter des Direktors des Hessischen Landeskriminalamtes“

gestrichen.

2. In der Besoldungsgruppe B 3 werden

a) die Amtsbezeichnungen

„Landeskriminaldirektor“,

²⁾ Ändert GVBl. II 320-20
³⁾ Ändert GVBl. II 323-39

„Landespolizeidirektor“,
 „Polizeipräsident des Polizeipräsidi-
 ums Osthessen“,
 „Polizeivizepräsident des Polizei-
 präsidioms Frankfurt am Main“

angefügt,

b) die Amtsbezeichnungen

„Direktor der Hessischen Bereit-
 schaftspolizei“,
 „Direktor der Hessischen Kriminal-
 polizei“,
 „Direktor der Hessischen Schutz-
 polizei“,
 „Polizeipräsident in einem Dienst-
 bezirk mit 300 000 bis 750 000 Ein-
 wohnern“,
 „Polizeivizepräsident in einem
 Dienstbezirk mit mehr als 750 000
 Einwohnern“

gestrichen,

3. In der Besoldungsgruppe B 4 werden
 die Amtsbezeichnungen

„Polizeipräsident
 – des Polizeipräsidioms Südhessen
 – des Polizeipräsidioms Westhessen
 – des Polizeipräsidioms Südosthessen
 – des Polizeipräsidioms Mittelhessen
 – des Polizeipräsidioms Nordhessen“,

„Präsident des Hessischen Bereit-
 schaftspolizeipräsidioms“,

„Landespolizeivizepräsident“

angefügt.

4. In der Besoldungsgruppe B 5 werden

a) die Amtsbezeichnungen

„Polizeipräsident des Polizeipräsidi-
 ums Frankfurt am Main“,

„Präsident des Hessischen Landes-
 kriminalamtes“,

„Präsident des Präsidioms für Tech-
 nik, Logistik und Verwaltung“

angefügt,

b) die Amtsbezeichnungen

„Direktor des Hessischen Landes-
 kriminalamtes“,

„Polizeipräsident in einem Dienst-
 bezirk mit mehr als 750 000 Einwoh-
 nern“

gestrichen.

5. In der Besoldungsgruppe B 6 wird die
 Amtsbezeichnung „Landespolizeiprä-
 sident“ angefügt.

Artikel 5¹⁾

Änderung des Hessischen Personal- vertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsge-
 setz in der Fassung vom 24. März 1988
 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch
 Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344),
 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte
 „und Polizeidienststellen“ gestrichen.

2. In § 85 Abs. 3 werden die Worte
 „einschließlich der Polizeidienststellen
 (§ 86 Abs. 1 Nr. 5)“ gestrichen.

3. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden Personalräte ge-
 bildet bei

1. den kommunalen Berufsfeuer-
 wehren,
2. dem Hessischen Landeskriminal-
 amt,
3. dem Hessischen Bereitschaftspo-
 lizeipräsidium,
4. den Polizeipräsidiolen,
5. dem Präsidium für Technik, Logi-
 stik und Verwaltung,
6. der Hessischen Polizeischule für
 das Stammpersonal der Polizei-
 schule“.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Abs. 1 genannten
 Dienststellen gelten als Dienststel-
 len im Sinne dieses Gesetzes. In den
 Fällen des Abs. 1 Nr. 1 kann sich
 der Dienststellenleiter auch durch
 den leitenden Beamten dieser
 Dienststelle vertreten lassen.“

4. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87

Die Beschäftigten aller in § 86 ge-
 nannten staatlichen Dienststellen
 wählen den Hauptpersonalrat beim
 Minister des Innern und für Sport.“

Artikel 6²⁾

Änderung des Hessischen Gleichberech- tigungsgesetzes

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz
 vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I
 S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz
 vom 6. Juli 1999 (GVBl. I S. 338), wird wie
 folgt geändert:

Als § 21a wird eingefügt:

„§ 21a

Auflösung und Teilauflösung von
 Dienststellen und Eingliederung in
 neue oder andere Dienststellen

(1) In neu errichteten Dienststellen
 sind innerhalb von sechs Monaten Frau-

¹⁾ Ändert GVBl. II 326-9
²⁾ Ändert GVBl. II 320-134

enförderpläne aufzustellen. § 10 Abs. 5 gilt insoweit nicht. In Dienststellen, in denen die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um mehr als zwanzig vom Hundert steigt oder sinkt, sind Frauenförderpläne entsprechend § 5 Abs. 5 innerhalb von sechs Monaten anzupassen.

(2) In neu errichteten Dienststellen bestellt die Dienststelle innerhalb von zehn Arbeitstagen eine kommissarische Frauenbeauftragte für die Dauer von sechs Monaten; § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes gilt in diesen Fällen nicht. Innerhalb dieser Frist ist die Stelle der Frauenbeauftragten auszuscheiden und neu zu besetzen."

Artikel 7

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen und Anordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Rechtsverordnungen zu ändern oder aufzuheben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2000

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof
und anderer Gesetze**

Vom 22. Dezember 2000

Artikel 1¹⁾

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 30. November 1994 (GVBl. I S. 684) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(StGHG)“ angefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „nach § 9 Abs. 2 Satz 1 erforderliche“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729),“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170)“ durch die Angabe „23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2)“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden nach den Worten „Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1“ die Worte „und der stellvertretenden Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt und die Worte „§ 5 Abs. 2 bis 7“ durch die Worte „§ 5 Abs. 2 und 7“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.
6. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist das Präsidentenamt nicht besetzt oder ist die Präsidentin oder der Präsident an seiner Wahrnehmung verhindert, wird es von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten ausgeübt.“
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Staatsgerichtshof“ die Worte „auch unter Berücksichtigung früherer Amtszeiten als ständiges Mitglied“ eingefügt.
7. In § 10 Abs. 1 Satz 5 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2“ eingefügt.

8. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 18 Abs. 3 gilt entsprechend.“

9. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 16 bis 18, § 20 Abs. 1 und 2, §§ 22 und 23, § 28 Abs. 1, 5, 7 und 8, §§ 29, 31 bis 33 und 35 entsprechend anzuwenden; § 32 Abs. 1 findet im Falle der Dienstunfähigkeit keine Anwendung. Richtet sich das Verfahren gegen ein Mitglied der Landesadvokatur, beschließt der Landtag zugleich, wer seinen Antrag vor dem Staatsgerichtshof vertritt.“

10. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesadvokatur erhalten eine zu versteuernde Vergütung nach Maßgabe der Grundentschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sie beträgt für

1. die Präsidentin oder den Präsidenten des Staatsgerichtshofes 50 vom Hundert
 2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten 40 vom Hundert
 3. die übrigen ständigen Mitglieder des Staatsgerichtshofes 33 vom Hundert
 4. die Landesadvokatin oder den Landesadvokaten 40 vom Hundert
- der Grundentschädigung je Monat,
5. die stellvertretenden Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesadvokatur 10 vom Hundert

für jeden Sitzungstag, an dem sie tätig sind; im Monat jedoch höchstens die Beträge nach Nr. 3 und 4. Übernehmen sie die Vorbereitung einer Stellungnahme oder Entscheidung, so erhalten sie die Beträge nach Nr. 3 und 4.

(3) Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesadvokatur erhalten für Reisen in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben Reisekostenvergütung nach dem

¹⁾ Ändert GVBl. II 14-4

- Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung."
11. In § 15 Nr. 7 werden nach dem Wort „durch“ die Worte „die Verfassung oder“ eingefügt.
 12. § 16 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 Satz 4.“
 13. In § 18 Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 14. In § 20 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „und 9“ durch die Angabe „, 8 und 10“ ersetzt.
 15. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Hat der Staatsgerichtshof eine mündliche Verhandlung durchgeführt, so erkennt er durch Urteil, das im Namen des Volkes durch Verlesung der Entscheidungsformel und Eröffnung der Entscheidungsgründe öffentlich zu verkünden ist; die Entscheidungsgründe werden verlesen oder ihrem wesentlichen Inhalt nach mitgeteilt.“
 - b) In Satz 3 werden die Worte „Das Erkenntnis und seine Gründe“ durch die Worte „Die Entscheidungsformel und die Entscheidungsgründe“ ersetzt.
 16. In § 26 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „oder in den Fällen, in denen in der Hauptsache eine Grundrechtsklage erhoben oder statthaft ist, in entsprechender Anwendung des § 43a die Annahme des Antrags einstimmig abgelehnt hat“ angefügt.
 17. In § 28 Abs. 4 wird die Angabe „vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 18. In § 36 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 146 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 146 Abs. 2“ ersetzt.
 19. In § 38 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Landtag“ ein Komma und die Worte „nach Art. 138 der Verfassung des Landes Hessen“ und nach dem Wort „sowie“ das Wort „zu“ eingefügt.
 20. In § 39 Abs. 2 werden die Worte „Alle Antragsberechtigten“ durch die Wor-
- te „Die Antragsberechtigten nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 7“ ersetzt.
 21. In § 43 Abs. 1 wird als Satz 2 und 3 angefügt:
„Die Grundrechtsklage ist unzulässig, wenn in derselben Sache Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird. Dies gilt nicht, wenn die Verfassung des Landes Hessen weiterreichende Grundrechte als das Grundgesetz gewährleistet, und für die Grundrechtsklage nach § 46.“
 22. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:
„§ 43a
Der Staatsgerichtshof kann die Annahme einer Grundrechtsklage einstimmig ablehnen,
 1. wenn sie offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder
 2. wenn ihre Annahme aus anderen Gründen, insbesondere wegen fehlender verfassungsrechtlicher Bedeutung oder deshalb offensichtlich nicht angezeigt ist, weil durch die Ablehnung kein schwerwiegender Nachteil entsteht.
 Der Beschluss bedarf keiner Begründung.“
 23. § 44 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
 24. In § 48 Abs. 1 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 103)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2),“ eingefügt.
 25. § 51 erhält folgende Fassung:
„§ 51
Im Verfahren nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), gilt § 50 entsprechend.“
 26. Als neuer § 53 wird angefügt:
„§ 53
Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“
- Artikel 2**
- Die durch Art. 1 geänderten Vorschriften des Gesetzes über den Staatsgerichtshof mit Ausnahme von § 43 Abs. 1 Satz 2

und 3 finden auch Anwendung auf Verfahren, die vor ihrem In-Kraft-Treten bei dem Staatsgerichtshof anhängig geworden sind.

Artikel 3¹⁾

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft vom 22. November 1949 (GVBl. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird aufgehoben.

Artikel 4

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Gesetz über den Staatsgerichtshof in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie die Schreibweise der geltenden Rechtschreibung anzupassen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2000

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
derr Justiz
Dr. Wagner

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 14-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Reform der Landwirtschafts-, Forst-, Naturschutz-,
Landschaftspflege-, Regionalentwicklungs- und Flurneuordnungsverwaltung
(LFN-Reformgesetz) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften
Vom 22. Dezember 2000

Übersicht:

- Artikel 1 Gesetz zur Reform der Landwirtschafts-, Forst-, Naturschutz-, Landschaftspflege-, Regionalentwicklungs- und Flurneuordnungsverwaltung
- Artikel 2 Änderung des Eingliederungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie
- Artikel 4 Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung
- Artikel 5 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen
- Artikel 7 Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung der Hessischen Landkreisordnung
- Artikel 9 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts
- Artikel 10 Änderung der Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Artikel 12 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung
- Artikel 13 Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
- Artikel 14 Änderung der Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus
- Artikel 15 Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes
- Artikel 16 Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte
- Artikel 17 Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirtinnen und -landwirte
- Artikel 18 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen
- Artikel 19 Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz
- Artikel 20 Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft
- Artikel 21 Änderung der Milchgütedurchführungsverordnung
- Artikel 22 Änderung der Hessischen Verordnung zur Durchführung der Käseverordnung
- Artikel 23 Änderung des Gesetzes über die Weinbergsrolle
- Artikel 24 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weinbergsrolle
- Artikel 25 Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe über die gebietliche Absatzförderung von Wein
- Artikel 26 Änderung der Weinrechtlichen Abgrenzungsverordnung
- Artikel 27 Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz
- Artikel 28 Änderung der Verordnung über die Abgabe für den Deutschen Weinfonds nach dem Weingesetz
- Artikel 29 Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98 und 1998/99
- Artikel 30 Änderung der Verordnung über die Neuanpflanzung von Rebflächen
- Artikel 31 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes
- Artikel 32 Änderung des Hessischen Wassergesetzes

- Artikel 33 Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz
- Artikel 34 Änderung des Hessischen Forstgesetzes
- Artikel 35 Änderung der Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe
- Artikel 36 Änderung des Hessischen Fischereigesetzes
- Artikel 37 Änderung des Hessischen Jagdgesetzes
- Artikel 38 Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes
- Artikel 39 Änderung der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung von Luftfahrzeugen
- Artikel 40 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Reblausbekämpfung
- Artikel 41 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes
- Artikel 42 Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz
- Artikel 43 Änderung der Verdachtsflächendatei-Verordnung
- Artikel 44 Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- Artikel 45 Übergangs- und Schlussvorschriften
- Artikel 46 In-Kraft-Treten

Artikel 1¹⁾

Gesetz zur Reform der Landwirtschafts-, Forst-, Naturschutz-, Landschaftspflege-, Regionalentwicklungs- und Flurneordnungsverwaltung (LFN-Reformgesetz)

§ 1

Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, die Organisationsstruktur der flächenbezogenen Verwaltungen des Landes und den jeweiligen Aufgabenzuschnitt so umzubilden, dass zusammengehörende Aufgaben gebündelt und so weit wie möglich auf einer unteren Verwaltungsebene bürgernah und effizient erfüllt werden können.

§ 2

Errichtung des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz

(1) Im Geschäftsbereich des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums wird eine diesem unmittelbar nachgeordnete Dienststelle unter der Bezeichnung „Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz (HDLGN)“ errichtet. Sie hat ihren Sitz in Kassel; sie kann Außenstellen einrichten.

(2) Das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz ist eine fachbezogene Informations-, Beratungs- und Untersuchungsstelle des Landes Hessen. Ihm gehören insoweit auch die entsprechenden Aus- und Fortbildungseinrichtungen an.

§ 3

Auflösung des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft

(1) Das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft wird aufgelöst.

(2) Die Aufgaben der Flurneordnung gehen auf die obere Flurbereinigungsbehörde, alle anderen Aufgaben auf das Regierungspräsidium über, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Aufgabenbereich der Förderung der Landwirtschaft kommt dem Regierungspräsidium nicht die Funktion der Landesmittelbehörde zu.

§ 4

Eingliederung der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie

Die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie wird mit Ausnahme des Aufgabenbereichs der Biotopkartierung in den Landesbetrieb Hessen-Forst nach § 4a Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes eingegliedert.

§ 5

Versetzung

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten die Landesbediensteten

1. der Bereiche Dorferneuerung, Regionalprogramme und Ländlicher Tourismus des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft als zum Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
2. des Bereichs Flurneordnung des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft als zum Hessischen Landesvermessungsamt und
3. der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie als zum Landesbetrieb Hessen-Forst mit Ausnahme der Bediensteten, die auf dem Gebiet der Biotopkartierung tätig sind,

versetzt.

¹⁾ GVBl. II 800-47

4. Mitarbeiter, die nicht eindeutig einem Bereich zugeordnet sind, werden durch Einzelverfügung versetzt.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Artikel 2¹⁾

Änderung des Eingliederungsgesetzes

Art. 7 des Eingliederungsgesetzes vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1992 (GVBl. I S. 601), erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Auflösung und Eingliederung von Sonderverwaltungen im Bereich Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft

§ 1

Auflösung der Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft

(1) Die Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft werden aufgelöst.

(2) Die Aufgaben der Flurneuordnung gehen über auf die Flurbereinigungsbehörde, die Teil der Hauptabteilung „Katasteramt“ ist, bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung

1. des Landkreises Darmstadt-Dieburg von den Ämtern für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Darmstadt, Limburg a. d. Lahn, soweit bisher die Aufgaben für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Stadt Wiesbaden wahrgenommen wurden, und Usingen, soweit bisher die Aufgaben für den Main-Taunus-Kreis, den Landkreis Offenbach, die Stadt Frankfurt am Main und die Stadt Offenbach am Main wahrgenommen wurden,
2. des Landkreises Hersfeld-Rotenburg von den Ämtern für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Bad Hersfeld, Fulda und Eschwege,
3. des Lahn-Dill-Kreises von den Ämtern für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Wetzlar und Limburg a. d. Lahn, soweit bisher die Aufgaben für den Landkreis Limburg-Weilburg wahrgenommen wurden,
4. des Odenwaldkreises von den Ämtern für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Reichelsheim (Odenwald) und Heppenheim (Bergstraße),

5. des Schwalm-Eder-Kreises von den Ämtern für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fritzlar, Hofgeismar und Korbach,
6. des Vogelsbergkreises von den Ämtern für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg und Marburg,
7. des Wetteraukreises von den Ämtern für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Friedberg, Gelnhausen und Usingen, soweit bisher die Aufgaben für den Hochtaunuskreis wahrgenommen wurden.

(3) Die Aufgaben der Dorf- und Regionalentwicklung sowie des ländlichen Tourismus gehen über auf den Landrat als Behörde der Landesverwaltung

1. des Landkreises Bergstraße vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Heppenheim (Bergstraße),
2. des Landkreises Darmstadt-Dieburg – auch für die Stadt Darmstadt und den Landkreis Groß-Gerau – vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Darmstadt,
3. des Landkreises Fulda vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fulda,
4. des Landkreises Hersfeld-Rotenburg vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Bad Hersfeld,
5. des Hochtaunuskreises – auch für den Main-Taunus-Kreis, den Landkreis Offenbach und die Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main – vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Usingen,
6. des Landkreises Kassel – auch für die Stadt Kassel – vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Hofgeismar,
7. des Lahn-Dill-Kreises – auch für den Landkreis Gießen – vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Wetzlar,
8. des Landkreises Limburg-Weilburg vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg a. d. Lahn,
9. des Main-Kinzig-Kreises vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Gelnhausen,
10. des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Marburg,
11. des Odenwaldkreises vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Reichelsheim (Odenwald),
12. des Rheingau-Taunus-Kreises – auch für die Stadt Wiesbaden – vom Amt für Regionalentwicklung, Land-

¹⁾ Ändert GVBl. II 300-17

- schaftspflege und Landwirtschaft Limburg a.d. Lahn,
13. des Schwalm-Eder-Kreises vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fritzlar,
 14. des Vogelsbergkreises vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg,
 15. des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Korbach,
 16. des Werra-Meißner-Kreises vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Eschwege,
 17. des Wetteraukreises vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Friedberg.

(4) Die für die Dorf- und Regionalentwicklung sowie den ländlichen Tourismus zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, die Dienstbezirke für die Aufgabenbereiche nach Abs. 3 im Benehmen mit den jeweils betroffenen Landräten durch Rechtsverordnung abweichend zu bestimmen. Sie oder er übt insoweit die Dienst- und Fachaufsicht aus.

(5) Die Aufgaben der Landschaftspflege und der Landwirtschaft gehen über auf den Landrat als Behörde der Landesverwaltung

1. des Landkreises Bergstraße vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Heppenheim (Bergstraße),
2. des Landkreises Darmstadt-Dieburg – auch für die Stadt Darmstadt und für den Landkreis Groß-Gerau – vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Darmstadt,
3. des Landkreises Fulda vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fulda,
4. des Landkreises Hersfeld-Rotenburg vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Bad Hersfeld,
5. des Hochtaunuskreises – auch für den Main-Taunus-Kreis, den Landkreis Offenbach und die Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main – vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Usingen,
6. des Landkreises Kassel – auch für die Stadt Kassel – vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Hofgeismar,
7. des Lahn-Dill-Kreises – auch für den Landkreis Gießen – vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Wetzlar,
8. des Landkreises Limburg-Weilburg – auch für den Rheingau-Taunus-Kreis

und die Stadt Wiesbaden – vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg a. d. Lahn,

9. des Main-Kinzig-Kreises vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Gelnhausen,
10. des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Marburg,
11. des Odenwaldkreises vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Reichelsheim (Odenwald),
12. des Schwalm-Eder-Kreises vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fritzlar,
13. des Vogelsbergkreises vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg,
14. des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Korbach,
15. des Werra-Meißner-Kreises vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Eschwege,
16. des Wetterau-Kreises vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Friedberg.

(6) Die für die Landschaftspflege und die Landwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die Dienstbezirke und die Zuständigkeiten für die Aufgabenbereiche nach Abs. 5 im Benehmen mit den jeweils betroffenen Landräten und Oberbürgermeistern durch Rechtsverordnung abweichend zu bestimmen. Dabei darf die Anzahl der nach Abs. 5 zuständigen Landräte für den Aufgabenbereich der Förderung durch Finanzmittel der Europäischen Union für die Land- und Weinwirtschaft sowie für die Landschaftspflege nicht erhöht werden. Die Funktionsfähigkeit der jeweils betroffenen Arbeitsbereiche muss gewährleistet bleiben.

(7) Der nach Abs. 5 oder nach einer Rechtsverordnung nach Abs. 6 zuständige Landrat als Behörde der Landesverwaltung führt neben der Behördenbezeichnung den Zusatz „Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“, soweit er Aufgaben der aufgelösten Ämter oder weitere Aufgaben wahrnimmt, die ihm unter Verwendung dieser Zusatzbezeichnung übertragen werden. Die oberste Dienstaufsicht über diese Organisationseinheiten liegt bei dem für den jeweiligen Aufgabenbereich nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen verantwortlichen Ministerium.

(8) Im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung können einzelne Aufgabenbereiche des Landrats als Be-

hörde der Landesverwaltung und des Kreisausschusses nach Maßgabe des § 56 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Hessischen Landkreisorde nung organisatorisch zusammengelegt werden. Durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann dies im Einzelfall angeordnet werden.

§ 2

Eingliederung von Sonderbehörden

(1) In das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz werden eingegliedert:

1. die Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Hessen in Wiesbaden und Kassel,
2. die Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt in Kassel,
3. das Hessische Landgestüt in Dillenburg,
4. die Milchwirtschaftliche Lehranstalt in Gelnhausen,
5. die Hessische Landesanstalt für Tierzucht in Neu-Ulrichstein und Kirchhain,
6. die Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof in Bad Hersfeld und
7. das Hessische Bildungsseminar Rauschholzhausen in Ebsdorfergrund.

(2) Das Weinbauamt mit der Weinbauschule Eltville am Rhein wird in das Regierungspräsidium Darmstadt eingegliedert. Das Regierungspräsidium Darmstadt kann in dieser Außenstelle die Zusatzbezeichnung „Weinbauamt mit Weinbauschule“ führen.

§ 3

Versetzung

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten Landesbedienstete der in § 2 genannten Behörden als zu der dort jeweils zugeordneten Behörde versetzt. Dies gilt ebenso für die Bediensteten der in § 1 genannten Behörden, soweit sie nicht in den Bereichen Gartenbau, Fachschulen, Hauswirtschaft und Beratung eingesetzt sind.

§ 4

Außer-Kraft-Treten

Die §§ 1 bis 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 3³⁾

Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie

Das Gesetz zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 13) wird wie folgt geändert:

³⁾ Ändert GVBl. II 300-34

⁴⁾ Ändert GVBl. II 314-4

1. Nach § 1 wird als § 2 eingefügt:

„ § 2

Aufgaben

(1) Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie ist eine dem für den Umweltschutz zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnete Dienststelle des Landes Hessen. Es hat seinen Sitz in Wiesbaden; es kann Außenstellen einrichten.

(2) Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie ist eine wissenschaftlich-technische Informations-, Beratungs- und Untersuchungsstelle des Landes Hessen und Geologische Anstalt im Sinne des § 1 des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und erfüllt in eigener Zuständigkeit Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder aufgrund von Gesetzen zugewiesen sind oder zugewiesen werden.

(3) Im Übrigen erledigt das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie Verwaltungsaufgaben des Landes, mit deren Durchführung es von dem für den Umweltschutz zuständigen Ministerium oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen obersten Landesbehörde beauftragt wird. Soweit im Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des für den Umweltschutz zuständigen Ministeriums erledigt werden, steht das fachliche Weisungsrecht der sachlich zuständigen obersten Landesbehörde zu.

(4) Soweit es Untersuchungen an Umweltmedien erfordern und die Maßnahme auch im Übrigen verhältnismäßig ist, sind die Bediensteten und Beauftragten des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie zum Betreten von Grundstücken befugt.“

2. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 3 und 4.
3. Nach § 4 wird als § 5 angefügt:

„ § 5

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 4⁴⁾

Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung

Die Hessische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 14. August 1963 (GVBl. I S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. f werden die Worte „das Landesamt für Bodenforschung“ durch die Worte „das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie“ ersetzt,
 - b) Buchst. h wird aufgehoben,
 - c) Buchst. i wird Buchst. h.
2. In § 2 Nr. 5 werden die Worte „Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“ durch die Worte „Regierungspräsidium Gießen“ ersetzt.
3. In § 6 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 5⁵⁾

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 555), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 15 wird die Amtsbezeichnung „Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof“ gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof“ gestrichen.
3. In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie“ gestrichen.
4. In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz“ angefügt.
5. In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ gestrichen.

Artikel 6⁶⁾

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen vom 6. Dezember 1985 (GVBl. 1986 I S. 11) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „an den Ämtern für Landwirtschaft und Landent-

wicklung, den Lehr- und Versuchsanstalten für Gartenbau, der Weinbauschule und der Milchwirtschaftlichen Lehranstalt“ durch die Worte „an den landwirtschaftlichen Fachschulen“ ersetzt.

2. § 2 wird aufgehoben.
3. In § 4 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ausnahme des § 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 7⁷⁾

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Im Zweiten Teil der Übersicht wird der Erste Abschnitt gestrichen.
2. In § 8 Abs. 2 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:

„Als Dienststellenleiter der bei ihnen als Behörden der Landesverwaltung eingerichteten Hauptabteilungen können sich Oberbürgermeister und Landräte durch ihren allgemeinen Vertreter oder den Leiter der Hauptabteilung Allgemeine Landesverwaltung und, soweit diese beim Oberbürgermeister nicht eingerichtet ist, von dem Leiter einer anderen Hauptabteilung vertreten lassen. § 86 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
3. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wahlberechtigt sind auch Personen, deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund tariflicher Bestimmungen wegen Unterbrechung der Arbeiten ohne besondere Kündigung beendet worden ist und die Anspruch auf Wiedereinstellung haben.“
4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satz 1 werden nach den Worten „beschäftigt sind“ ein Semikolon und die Worte „Unterbrechung im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2 sind unschädlich“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Beschäftigte mit einer wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden sind nicht wählbar.“
5. § 26 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Beendigung des Dienstverhältnisses, es sei denn die Wahlberechtigung bleibt bestehen.“
6. In § 50 Abs. 2 wird als Satz 2 eingefügt:

⁵⁾ Ändert GVBl. II 323-59
⁶⁾ Ändert GVBl. II 324-25
⁷⁾ Ändert GVBl. II 326-9

„Soweit bei unteren Landesbehörden die Personalangelegenheiten der Beschäftigten zum Geschäftsbereich verschiedener Mittelbehörden gehören, sind diese Beschäftigten für den Bezirkspersonalrat bei der jeweils zuständigen Mittelbehörde wahlberechtigt.“

7. Dem § 83 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Bei Maßnahmen, die für die verschiedenen Geschäftsbereichen angehörenden Beschäftigten einer unteren Landesbehörde von allgemeiner Bedeutung sind, nimmt der Bezirkspersonalrat der zuständigen Mittelbehörde die Aufgaben der Stufenvertretung wahr; er unterrichtet die Bezirkspersonalräte beteiligter Mittelbehörden und gibt ihnen Gelegenheit zur Äußerung.“

8. Der Erste Abschnitt des Zweiten Teils wird aufgehoben.

Artikel 8⁹⁾

Änderung der Hessischen Landkreisordnung

§ 55 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert am 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird als Satz 3 bis 5 angefügt:

„Soweit der Landrat als Behörde der Landesverwaltung auch für das Gebiet eines anderen Landkreises oder einer kreisfreien Stadt zuständig ist, sind er und die jeweilige Gebietskörperschaft zur engen Zusammenarbeit verpflichtet. Dabei ist insbesondere die Unterrichtung über alle wichtigen Vorgänge und die Anhörung vor wichtigen Entscheidungen erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheiten haben die Gebietskörperschaften die Möglichkeit, die Aufsichtsbehörde einzuschalten.“

2. Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Landrat kann den Landrat eines angrenzenden Landkreises oder den Oberbürgermeister einer angrenzenden kreisfreien Stadt als Behörden der Landesverwaltung oder kreisangehörige Gemeinden oder eine angrenzende kreisfreie Stadt mit der Durchführung von Aufgaben beauftragen, die ihm als Behörde der Landesverwaltung übertragen sind. Der Oberbürgermeister kann den Landrat eines angrenzenden Landkreises oder einen Oberbürgermeister einer angrenzenden kreisfreien Stadt als Behörde der Landesverwaltung mit der Durchführung von Aufgaben beauftragen, die ihm als Behörde der Landesverwaltung übertragen sind. Dies bedarf der Zustimmung der beauftragten Stelle und der jeweiligen

Aufsichtsbehörde. Eine kreisfreie Stadt kann den Landrat eines angrenzenden Landkreises mit der Durchführung von Aufgaben, die ihr zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, beauftragen, soweit die Zuständigkeit des Landrats für die Wahrnehmung solcher Aufgaben auch im Übrigen im Landkreis begründet ist; Satz 3 gilt entsprechend. Satz 4 gilt auch für die Aufgaben des Oberbürgermeisters als Kreisordnungsbehörde.“

Artikel 9⁹⁾

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Worten „nach § 34 Abs. 2 des Atomgesetzes“ die Worte „in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636),“ angefügt.

2. In § 2 werden nach den Worten „Zuständige Landesbehörde nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Strahlenschutzvorsorgeregesetzes“ die Worte „vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416),“ angefügt.

3. In § 3 Satz 2 werden nach den Worten „Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1172),“ angefügt.

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1322, 1926)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2113),“ angefügt.

5. § 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zuständig für den Betrieb der Landessammelstelle für die Ablieferung der im Gebiet des Landes Hessen angefallenen radioaktiven Abfälle nach § 9a Abs. 3 Satz 1 des Atomgesetzes und § 82 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung ist das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie.“

- b) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

6. In § 15 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ausnahme der Aufhebung des § 14 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

⁹⁾ Ändert GVBl. II 332-1
⁹⁾ Ändert GVBl. II 351-35

Artikel 10¹⁰⁾

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 62) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „sind auch die Kulturämter“ durch die Worte „ist auch der Landrat als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –“ ersetzt.
2. In § 2 wird als Satz 2 angefügt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 11¹¹⁾

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 22. August 1997 (GVBl. I S. 346) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird das Komma hinter der Angabe „Spielhallen“ und die nachfolgenden Worte „Musik- und Theaterveranstaltungen im Freien“ gestrichen.
 - b) In Nr. 4 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und als Nr. 5 angefügt:
„5. für Musik- und Theaterveranstaltungen im Freien; anstelle des Kreisausschusses ist für Musik- und Theaterveranstaltungen im Freien in kreisangehörigen Städten ab 30 000 Einwohner der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.“
2. In § 6 werden die Worte „Die Hessische Landesanstalt für Umwelt“ durch die Worte „Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie“ ersetzt.
3. § 9 wird aufgehoben.
4. In § 11 wird als Satz 2 angefügt:
„Sie tritt mit Ausnahme des § 10 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 12¹²⁾

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1999 (GVBl. I S. 207), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Angabe „25. September 1996 (BGBl. I

S. 1476)“ durch die Angabe „25. März 1998 (BGBl. I S. 596)“ und die Worte „Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung“ durch das Wort „Sozialministerium“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 50 Satz 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254)“ werden durch die Angabe „24. September 1998 (BGBl. I S. 3075)“ ersetzt.
 - cc) Die Worte „Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung“ werden durch das Wort „Sozialministerium“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden die Worte „das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ durch die Worte „das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz“ ersetzt,
 - bb) In Nr. 4 werden die Worte „das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ durch die Worte „das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz“ und das Wort „Bergamt“ durch das Wort „Regierungspräsidium“ ersetzt,
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ durch die Worte „Ministerium des Innern und für Sport, für Betriebe der Forstwirtschaft das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
3. In § 4 werden die Worte „das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ durch die Worte „das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz“ ersetzt.
 4. In § 7 wird als Satz 2 angefügt:
„Sie tritt mit Ausnahme des § 6 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 13¹³⁾

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Die Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), geändert

¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 362-5
¹¹⁾ Ändert GVBl. II 510-17
¹²⁾ Ändert GVBl. II 73-12
¹³⁾ Ändert GVBl. II 800-46

durch Verordnung vom 11. Juli 2000 (GVBl. I S. 354), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 5 Buchst. b werden vor dem Wort „jeweils“ die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2000 (BGBl. I S. 961),“ eingefügt,
- b) In Satz 2 wird das Wort „Einvernehmens“ durch das Wort „Benehmens“ ersetzt.

2. In § 2 werden die Worte „Der landwirtschaftlichen Mittelbehörde“ durch die Worte „Dem Regierungspräsidium Gießen“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird die Angabe „29. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 212 S. 23)“ durch die Angabe „21. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 340 S. 29)“ ersetzt.
- b) Als Nr. 5 wird angefügt:

„5. als oberste Landesbehörde für die Aufgaben der Siedlung und der Verbesserung der Agrarstruktur außerhalb der Neuordnung im ländlichen Raum“.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz ist zuständig

1. a) als zuständige Behörde nach dem Tierzuchtgesetz in allen nicht durch § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder § 6 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung erfassten Fällen und nach der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776),
- b) als zuständige Behörde oder nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinne der Milch-Güteverordnung, soweit nicht in § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.
2. nach Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. EG Nr. L 160 S. 80) bei Verfahren zur Durchführung der Förderung von Lehrgängen und Praktika über umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren für die Anerkennung von nicht in der Trägerschaft des Landes stehenden

Organisationen, Einrichtungen oder Körperschaften, die Anerkennung der Lehrgänge und Praktika und für Ausnahmen von der Mindestteilnehmerzahl,

3. für die Genehmigung nach § 11 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081),
4. als zuständige Behörde im Sinne des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082).“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

(1) Das Regierungspräsidium ist zuständig

1. als nach Landesrecht zuständige Behörde nach den Vorschriften über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), soweit nicht in § 8 Nr. 1 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist,
2. nach der Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (RMBl. S. 515), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3580), für den Bereich der Forstwirtschaft zur
 - a) Entgegennahme der Anzeige nach § 11 Abs. 2 Satz 2,
 - b) Erstattung von Gutachten nach § 23 Satz 3 und
 - c) Entgegennahme von Mitteilungen nach § 37 Abs. 3,
3. als tierärztliche Fachbehörde und, soweit nicht in Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b oder § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, als zuständige Behörde im Sinne der Bioabfallverordnung,
4. als Träger öffentlicher Belange und Agrarverwaltungsbehörde für Fragen der Landwirtschaft und der Agrarstruktur in Verfahren der oberen Verwaltungsbehörde

in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Regierungspräsidium Gießen ist zuständig

1. als zuständige Behörde im Sinne
 - a) des Pflanzenschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist,
 - b) der Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial

- von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1322),
2. a) als Überwachungsstelle, als zuständige Überwachungsstelle oder Behörde und als nach Landesrecht zuständige Stelle oder Behörde im Sinne der Butterverordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230),
 - b) als nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinne der Magermilch-Beihilfenverordnung vom 31. Mai 1977 (BGBl. I S. 792), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
 - c) als nach Landesrecht zuständige Stelle oder Behörde im Sinne der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2099), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1386),
 - d) als zuständige Behörde nach § 1a Abs. 2 Satz 2 der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512),
 - e) aa) für die Förderung der Milchwirtschaft nach § 22 Abs. 1,
 - bb) als auskunftsberechtigte Stelle im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) nach § 27 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes,
 - f) als zuständige Landesstelle im Sinne der Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung vom 18. Januar 1984 (BGBl. I S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
 3. a) nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 9. Juli 1997 (BGBl. I S. 1687), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2000 (BGBl. I S. 193),
 - b) nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1637), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 1999 (BGBl. I S. 354),
 - c) als nach Landesrecht zuständige Stelle nach der Obstbaumrodungsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 101), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1773),
 4. a) für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der
 - aa) Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (ABl. EG Nr. L 282 S. 100), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1995 (ABl. EG Nr. L 305 S. 49),
 - bb) Qualitätsnormenverordnung Blumen vom 12. November 1971 (BGBl. I S. 1815), geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
 - cc) Verordnung (EWG) Nr. 315/68 des Rates vom 12. März 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen (ABl. EG Nr. L 71 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 361 S. 7), und der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 des Rates vom 12. März 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk (ABl. EG Nr. L 71 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 42 S. 21),
 - b) als zuständige Stelle nach Art. 4 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EG Nr. L 121 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 1998 (ABl. EG Nr. L 63 S. 16),
 - c) für die Überwachung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), mit Ausnahme von Betrieben der Lebensmittel-Einzelhandelsstufe,
 5. a) nach § 4 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 1. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3674),
 - b) als zuständige Behörde im Sinne des Marktstrukturgesetzes in der Fassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521),
 - c) für Meldungen nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren,

- d) für die Durchführung der Förderungsgrundsätze des Rahmenplans nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027), zur Förderung
- aa) im Bereich der Marktstrukturverbesserung,
- bb) der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte,
- cc) aufgrund des Marktstrukturgesetzes,
- auch jeweils in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen,
6. a) für die Festlegung nach Art. 6 Abs. 4 und die Durchführung der Kontrollen vor Ort nach Art. 6 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegungen,
- b) für Verfahren zur Durchführung der Förderung nach der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 der Kommission vom 20. November 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig (ABl. EG Nr. L 319 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1999 (ABl. EG Nr. L 171 S. 9),
7. a) als nach Landesrecht zuständige Behörde und Meldebehörde im Sinne des Vieh- und Fleischgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, sowie auskunftsberechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Vieh- und Fleischgesetzes,
- b) nach der Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der Fassung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2588), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2000 (BGBl. I S. 734), für die
- aa) Meldung der erforderlichen Angaben an die beauftragte Stelle nach § 9,
- bb) Verfahren über Prämienansprüche nach § 12, auch in Verbindung mit §§ 13 bis 15 und § 30, mit Ausnahme der Antragsannahme,
- c) als zuständige Behörde nach dem Futtermittelgesetz in der Fassung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1851) in allen nicht durch § 6 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung erfassten Fällen und nach der Futtermittelverordnung in der Fassung vom 19. November 1997 (BGBl. I S. 2715), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1999 (BGBl. I S. 1466, 1632),
8. a) nach § 4 Abs. 1 des Lebensmittel-spezialitätengesetzes,
- b) nach § 134 Abs. 1 des Marken-gesetzes,
- c) als zuständige Behörde
- aa) und Kontrollbehörde im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2091/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 2000 (ABl. EG Nr. L 241 S. 39),
- bb) für die Zulassung der Verwendung einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission zur Festlegung des Inhaltes des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Art. 5 Abs. 4 vom 29. Januar 1993 (ABl. EG Nr. L 25 S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 2000 (ABl. EG Nr. L 241 S. 39)
- in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständig
1. als zuständige Behörde im Sinne des Weinggesetzes, soweit nicht in § 7 Nr. 1 Buchst. b dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist,

2. als zuständige Stelle im Sinne der Weinverordnung,
3. für die
 - a) Erlaubnis zur Durchführung weinbaulicher mit Ausnahme kellerwirtschaftlicher Versuche nach § 3 Abs. 1 Satz 1,
 - b) Erteilung der Zeugnisse nach § 3 Abs. 2,
 - c) Meldungen nach § 29 Abs. 1 und § 30,
 - d) Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Satz 1,
 - e) Genehmigung nach § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 2 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung,
4. für die
 - a) Erteilung der Prüfungsnummern nach § 2 Nr. 9,
 - b) Zulassung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über Spirituosen vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 310),
5. nach § 2 Abs. 3 der Wein-Vergünstigungsverordnung in der Fassung vom 24. April 1987 (BGBl. I S. 1301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
6. a) für die Überwachung des Inverkehrbringens von Pflanzgut von Reben einschließlich Ruten und Rutenteilen nach § 28 des Saatgutverkehrsgesetzes,
 - b) als Anerkennungsstelle nach der Rebenpflanzgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1992 (BGBl. I S. 1532),
7. nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission vom 30. Oktober 1972 mit Bestimmungen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten (ABl. EG Nr. L 248 S. 53), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1993 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1),
8. nach Art. 2 Abs. 2 Satz 3, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. EG Nr. L 208 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 210 S. 14),
9. als nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1998/99 und 1999/2000 vom 5. März 1999 (BGBl. I S. 308),
10. a) zur Ausführung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Weinrechts mit Ausnahme der Förderung, sofern nichts anderes bestimmt ist,
 - b) für Verfahren zur Durchführung der Förderung von Marketingprojekten im Weinbau,
11. als zuständige Behörde nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335, 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2000 (BGBl. I S. 715), sowie nach den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 16. Juni 1922 (ZBl. S. 351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2000 (BGBl. I S. 715) in der jeweils geltenden Fassung.
 - (4) Das Regierungspräsidium Kassel ist zuständig
 1. a) als zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2451), und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist,
 - b) als Landesmittelbehörde für die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a genannten Aufgaben,
 2. a) als zuständige Behörde und landwirtschaftliche Fachbehörde nach § 3 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 3 und § 7 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 der Klärschlammverordnung,
 - b) als zuständige Behörde nach § 3 Abs. 8 Satz 1 bis 4, § 4 Abs. 9 Satz 1, 3 und 4, § 9 Abs. 2 Satz 8, Abs. 4 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, 3, 5 und, soweit nicht in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, als zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne der Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955),
 - c) als Landesmittelbehörde für die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c genannten Aufgaben,
 3. als zuständige Behörde und Stelle zur Ausführung der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955),
 4. für die Aufstellung der Vorschlagslisten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954),
 5. als zuständige Behörde nach § 8 Abs. 2 Satz 4 der Zusatzabgaben-

verordnung vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27) und als Landesmittelbehörde für den in § 6 Abs. 1 Nr. 3 genannten Aufgabenbereich in der jeweils geltenden Fassung.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz – ist zuständig

1. für alle Verfahren zur Durchführung der Förderung der Land- und Weinwirtschaft, der Landschaftspflege und für die Aufgaben der Verbesserung der Agrarstruktur, soweit nichts anderes bestimmt ist; diese Regelung betrifft nicht die Förderung der Regionalentwicklung und der Neuordnung im ländlichen Raum sowie forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
2. a) für die Entscheidungen zu Ausbringverboten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 und die Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1997 (BGBl. I S. 1835),
b) als zuständige Behörde und landwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung, soweit nicht in § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a etwas anderes bestimmt ist,
c) als zuständige Behörde nach § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 5, 9, § 11 Abs. 2 Satz 3 und zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde nach § 9 Abs. 2 Satz 5, § 11 Abs. 2 Satz 3 der Bioabfallverordnung,
3. a) für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung vom 21. März 1994 (BGBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 1996 (BGBl. I S. 535),
b) als zuständige Landesstelle, Landesstelle und zuständige Stelle im Sinne der Zusatzabgabenverordnung,
4. für den Bereich der Landwirtschaft nach der Handelsregisterverfügung für
a) die Entgegennahme der Anzeige nach § 11 Abs. 2 Satz 2,
b) die Erstattung von Gutachten nach § 23 Satz 3 und
c) die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 37 Abs. 3,
5. a) für die Erteilung der Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 des Geset-

zes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843),

- b) nach § 21 Abs. 6 Satz 2 und 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388),
 6. a) als zuständige Behörde nach § 3 Abs. 1 des Grundstückverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091, 1652, 2000), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191),
b) als zuständige Behörde nach dem Landpachtverkehrsgesetz vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890),
c) als Landwirtschaftsbehörde im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,
 7. als Siedlungsbehörde im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), und des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1968 (BGBl. I S. 1091),
 8. für die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes
- in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Landrat in den Landkreisen und der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten – Staatliche Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen – sind als Behörden der Landesverwaltung zuständig
1. für die Überwachung der Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen in veterinärhygienischer Hinsicht nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Tierzuchtgesetzes,
 2. für die Überwachung nach § 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes, soweit beim Tierhalter zu ermitteln ist, ob die Fütterungsvorschriften und die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sind,
 3. für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Handelsklassengesetzes von Betrieben der Lebensmittel-Einzelhandelsstufe,

4. a) als zuständige Behörden nach dem Milch- und Margarinegesetz, soweit nicht in § 3 Abs. 3 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist,
 b) nach § 2 Abs. 8 der Milch-Güteverordnung,
 c) nach § 4a Abs. 1, Abs. 3 oder 4 der Milch-Sachkunde-Verordnung
 in der jeweils geltenden Fassung".

7. § 7 wird aufgehoben.

8. Der Wortlaut des bisherigen § 8 wird § 7 mit der Maßgabe, dass in Nr. 3 die Angaben „§ 5 Abs. 2 Nr. 2 oder § 7 Nr. 3“ durch „§ 5 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt werden.

9. Der Wortlaut des bisherigen § 9 wird § 8.

10. § 10 wird aufgehoben.

11. § 11 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist

1. das Regierungspräsidium nach

- a) § 3 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 25. Februar 1969 (BGBl. I S. 149),
 b) § 11 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1757), geändert durch Gesetz vom 7. November 1991 (BGBl. I S. 2062),

2. das Regierungspräsidium Gießen nach

- a) § 40 des Pflanzenschutzgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist,
 b) aa) § 6 Abs. 3 der Margarine- und Mischfettverordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989, 2259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144),
 bb) § 30 des Milch- und Fettgesetzes im Falle einer Zuwiderhandlung gegen § 7 der Milch-Güteverordnung oder gegen § 7 der Milch-Gütedurchführungsverordnung vom 24. Juli 1984 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 1992 (GVBl. I S. 162),

- c) aa) § 4 Abs. 1 der Qualitätsnormenverordnung Blumen,
 bb) § 4 der Bruteier-Kennzeichnungsverordnung,
 cc) aaa) § 7 des Handelsklassengesetzes,
 bbb) § 7 Abs. 1 der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse,
 ccc) § 7 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der Fassung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 47),
 ddd) § 4 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch in der Fassung vom 23. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3990),

soweit die Ordnungswidrigkeiten nicht im Einzelhandel begangen worden sind,

d) aa) § 9 des Marktstrukturgesetzes,

bb) § 17 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren,

e) aa) § 23 des Vieh- und Fleischgesetzes,

bb) § 21 des Futtermittelgesetzes,

3. das Regierungspräsidium Darmstadt nach

a) aa) § 50 und § 57 Abs. 1 und 2 des Weingesetzes,

bb) § 9 der Verordnung über Spirituosen,

b) § 7 des Rennwett- und Lotteriegesetzes,

4. das Regierungspräsidium Kassel nach

a) aa) § 60 des Saatgutverkehrsgesetzes,

bb) § 10 des Düngemittelgesetzes,

und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist,

b) § 13 der Bioabfallverordnung mit Ausnahme der Nrn. 1, 2 und 5,

c) § 20 des Tierzuchtgesetzes,

d) § 9 der Klärschlammverordnung,

5. der Landrat und der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten als Behörde der Landesverwaltung – Staatliche Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –

a) nach § 30 des Milch- und Fettgesetzes im Falle einer Zuwider-

handlung gegen Vorschriften, die von Landesbehörden ausgeführt werden, soweit nicht in Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb etwas anderes bestimmt ist und nach § 14 des Milch- und Margarinegesetzes,

- b) für die in Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. cc bezeichneten Ordnungswidrigkeiten, soweit diese im Einzelhandel begangen worden sind."

12. Die §§ 12 bis 14 werden §§ 10 bis 12.

Artikel 14¹⁴⁾

Änderung der Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus

Die Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus vom 6. September 1996 (GVBl. I S. 358) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „Vergleichs- und Konkursverfahrens“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ durch die Worte „Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.
3. In § 23 wird als Satz 2 angefügt:
„Sie tritt mit Ausnahme des § 22 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 15¹⁵⁾

Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes

Das Berufsstandsmitwirkungsgesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird nach der Angabe „§ 3 Aufgaben und Rechte der Ausschüsse“ die Angabe „§ 3a Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ durch die Worte „für die

Landwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ durch die Worte „für die Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Eilvernehmen“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Ämtern für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft“ durch die Worte „Landräten als Behörden der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „das jeweilige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft“ durch die Worte „den jeweiligen Landrat als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „auf Landesebene“ die Worte „und Regierungsbezirksebene“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 2 wird gestrichen.
 - bbb) Die bisherigen Nrn. 3 bis 7 werden Nrn. 2 bis 6.
 - ccc) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Grundsätze des landwirtschaftlichen Ausbildungswesens“,
 - ddd) In Nr. 5 werden die Worte „des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ durch die Worte „der Regierungspräsidien“ ersetzt.
 - cc) Satz 6 wird gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nr. 3 und 4 werden jeweils die Worte „Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft“ durch die Worte „Landrates als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ durch das Wort „Regierungspräsidium“ ersetzt.

¹⁴⁾ Ändert GVBl. II 800-41

¹⁵⁾ Ändert GVBl. II 800-42

5. Nach § 3 wird als § 3a eingefügt:

„§ 3a

Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen

(1) Bei dem Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz wird ein Kuratorium gebildet. Seine Aufgabe ist die Bestimmung von Beratungszielen und die Beratung und Unterstützung in allen Angelegenheiten des landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Beratungswesens. Das Kuratorium entwickelt fachliche Konzepte und entscheidet mit bei

1. der Festlegung von Inhalten der Beratung und Erwachsenenfortbildung einschließlich der Bildung fachlicher Schwerpunktbereiche,
2. der Planung des Personaleinsatzes der staatlichen Beratungskräfte einschließlich ihrer Einsatzorte und der Bemessung des Personalbedarfs,
3. allen Fragen des Versuchswesens und der Aus- und Fortbildung des staatlichen Beratungspersonals sowie
4. der Beauftragung Dritter zur Durchführung von Beratungsdienstleistungen.

Im Übrigen ist es zu allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das Beratungswesen zu beteiligen.

(2) Über alle Vorgänge im Sinne von Abs. 1 hat das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz das Kuratorium rechtzeitig zu unterrichten und vor seinen Entscheidungen, Stellungnahmen oder Maßnahmen seine vorherige Beteiligung sicherzustellen. Falls zwischen dem Kuratorium und dem Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz keine Einigung über die Erledigung der Aufgaben nach Abs. 1 zustande kommt, entscheidet das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium.

(3) Das Kuratorium besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern, die von den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Interessenverbänden Hessens einerseits und von dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium andererseits benannt werden. Das Kuratorium gibt sich eine Satzung. Die Leiterin oder der Leiter der für das Beratungswesen zuständigen Abteilung im Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz nimmt gleichzeitig die Geschäftsführung des Kuratoriums wahr. Die Ernennung der Leiterin oder des Leiters erfolgt nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Kuratorium. Das Kuratorium kann weitere Personen mit Aufgaben der Geschäftsführung beauftragen. Das Nähere über die Zusammensetzung des Kuratoriums einschließlich etwaiger Fachaus-

schüsse, die Stimmengewichtung, das Zustandekommen von Beschlüssen, die Amtsdauer seiner Mitglieder, seine Informationsrechte, die Aufgaben der Geschäftsführung sowie die Einzelheiten über das Verfahren und das Verhältnis zu anderen landesgesetzlich eingerichteten Gremien regelt die für die Landwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Die Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft“ durch die Worte „Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft“ durch die Worte „Landrates als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

7. In § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft“ durch die Worte „Landrat als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –“ ersetzt.

8. In § 7 werden die Worte „Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ durch die Worte „Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz“ ersetzt.

9. In § 10 wird als Satz 3 angefügt:

„Es tritt mit Ausnahme der §§ 8 und 9 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 16¹⁹⁾**Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Ortslandwirtinnen und -landwirte**

Die Wahlordnung für die Wahl der Ortslandwirtinnen und -landwirte vom 10. September 1997 (GVBl. I S. 351) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ durch die Worte „Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „im Amt für Regionalentwicklung,

¹⁹⁾ Ändert GVBl. II 800-44

Landschaftspflege und Landwirtschaft“ durch die Worte „beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –“ ersetzt.

3. In § 18 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ausnahme des § 17 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 17¹⁾

Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirtinnen und -landwirte

Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirtinnen und -landwirte vom 12. September 1997 (GVBl. I S. 360) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft“ durch die Worte „Landrat als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –“ ersetzt.

2. In § 4 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ausnahme des § 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 18²⁾

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen vom 12. Juni 1995 (GVBl. I S. 399), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), ist das Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 950), ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

2. In § 3 werden die Worte „die Hessische Landesanstalt für Umwelt“ durch die Worte „das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „das Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit“ werden durch die Worte „das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

b) Die Worte „Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung“ werden durch das Wort „Sozialministerium“ ersetzt.

c) Die Worte „sowie dem Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ werden gestrichen.

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 1783, 2049), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557),“ durch die Worte „in der Fassung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2000 (BGBl. I S. 747),“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1689),“ durch die Worte „in der Fassung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2000 (BGBl. I S. 747),“ ersetzt.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Abweichend von § 2 und § 4 Abs. 1 ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zuständig für die Überwachung und die Anordnung von Maßnahmen und die Wahrnehmung von Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung folgender Vorschriften der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 604), soweit es sich um Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten im Sinne des § 19 des Chemikaliengesetzes handelt:

a) § 3 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 hinsichtlich der Sicherheitspflichten zur Abwehr von Störfällen,

b) § 4 Nr. 1 bis 3 hinsichtlich der Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen,

c) § 5 Abs. 1 Nr. 2 hinsichtlich der Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen,

d) § 6 Abs. 1, 2, 3 Nr. 1 und Abs. 4 hinsichtlich ergänzender Anforderungen,

e) § 8 hinsichtlich der Bereithaltung und des Fortschreibens des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen,

f) § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 bis 6 hinsichtlich der Vorlageverpflichtung, der Aktualisierung und der Zulassung der Beschränkung auf bestimmte Aspekte des Sicherheitsberichts,

g) § 10 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 hinsichtlich der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne,

¹⁾ Ändert GVBl. II 800-45

²⁾ Ändert GVBl. II 801-7

- h) § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 hinsichtlich der Informationen über Sicherheitsmaßnahmen,
- i) § 12 Abs. 2 hinsichtlich der sonstigen Pflichten,
- j) § 13 hinsichtlich der Mitteilungspflicht gegenüber dem Betreiber,
- k) § 16 Abs. 1 bis 3, Abs. 2 und 3 hinsichtlich der Überwachung und der Erstellung eines Berichtes,
- l) §§ 17 und 18 hinsichtlich der Grundpflichten und erweiterten Pflichten,
- m) § 19 Abs. 2 und Abs. 6 hinsichtlich der Meldepflichten.

Die Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium."

7. In § 11 wird als Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ausnahme des § 10 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 19¹⁹⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die für die Flurneuordnung zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister bestimmt die obere Flurbereinigungsbehörde und die Flurbereinigungsbehörden, setzt deren Dienstbezirke fest und übt die Fach- und Dienstaufsicht aus."

2. In § 17 wird als Satz 2 angefügt:

"Es tritt mit Ausnahme des § 16 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 20²⁰⁾

Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft

Die Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft vom 1. Dezember 1981 (GVBl. I S. 427) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 1 und § 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“ durch die Worte „Regierungspräsidium Gießen“ ersetzt.
- 2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landesentwicklung“ durch die Worte „Regierungspräsidium Gießen“ ersetzt.

3. In § 7 wird als Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ausnahme des § 6 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 21²¹⁾

Änderung der Milch-Gütedurchführungsverordnung

Die Milch-Gütedurchführungsverordnung vom 24. Juli 1984 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 1992 (GVBl. I S. 162), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“ durch die Worte „Regierungspräsidium Gießen“ ersetzt.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“ durch die Worte „Regierungspräsidium Gießen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“ durch die Worte „Regierungspräsidiums Gießen“ ersetzt.
- 3. In § 9 wird als Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ausnahme des § 8 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 22²²⁾

Änderung der Hessischen Verordnung zur Durchführung der Käseverordnung

Die Hessische Verordnung zur Durchführung der Käseverordnung vom 19. Januar 1989 (GVBl. I S. 17) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“ durch die Worte „Regierungspräsidium Gießen“ und die Angabe „3. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2443)“ durch „14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2053)“ ersetzt.
- 2. In § 8 wird als Satz 2 angefügt:

"Sie tritt mit Ausnahme des § 7 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 23²³⁾

Änderung des Gesetzes über die Weinbergsrolle

Das Gesetz über die Weinbergsrolle vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 641) wird wie folgt geändert:

¹⁹⁾ Ändert GVBl. II 81-26
²⁰⁾ Ändert GVBl. II 82-40
²¹⁾ Ändert GVBl. II 82-44
²²⁾ Ändert GVBl. II 82-47
²³⁾ Ändert GVBl. II 83-21

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Weinbauamt in Eltville“ durch die Worte „Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Weinbauamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 7 und in § 4 Abs. 3 werden jeweils die Worte „der Minister für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „die für die Landwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
4. § 2 wird im Übrigen wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Worte „§ 9 Abs. 3 des Weingesetzes vom 16. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 781)“ durch die Worte „§ 29 Abs. 1 der Weinverordnung in der Fassung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2609)“ ersetzt,
 - b) Abs. 6 wird gestrichen,
 - c) Abs. 7 wird Abs. 6.
5. In § 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 9 Abs. 2 bis 4 des Weingesetzes“ durch die Worte „§ 29 der Weinverordnung“ ersetzt.
6. In § 5 Satz 1 werden die Worte „Der Minister für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Die für die Landwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
7. In § 6 wird als Satz 2 angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 24²⁴⁾

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weinbergssrolle

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weinbergssrolle vom 11. November 1970 (GVBl. I S. 706), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville“ durch die Worte „Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „des Regierungspräsidenten“ durch die Worte „des Regierungspräsidiums“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Komma und die Worte „erstmalig bis zum Ablauf des Monats November 1970“ gestrichen.

²⁴⁾ Ändert GVBl. II 83-22
²⁵⁾ Ändert GVBl. II 83-33
²⁶⁾ Ändert GVBl. II 83-41
²⁷⁾ Ändert GVBl. II 83-53

3. In § 5 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“
4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die Adresse wird wie folgt geändert:

„Regierungspräsidium Darmstadt – Weinbauamt – Wallufer Straße 19, 65343 Eltville am Rhein“.
 - b) In Abschnitt 7.2 Nr. 3 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Regierungspräsidiums“ ersetzt.

Artikel 25²⁵⁾

Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe über die gebietliche Absatzförderung von Wein

Das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe über die gebietliche Absatzförderung von Wein in der Fassung vom 28. Mai 1997 (GVBl. I S. 190), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville (Weinbauamt)“ durch die Worte „Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 und § 4 wird jeweils das Wort „Weinbauamt“ durch die Worte „Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.
3. In § 6 Satz 2 werden die Worte „Weinbauamtes mit Weinbauschule Eltville“ durch die Worte „Regierungspräsidiums Darmstadt“ ersetzt.
4. In § 8 wird als Satz 2 angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 26²⁶⁾

Änderung der Weinrechtlichen Abgrenzungsverordnung

§ 4 Abs. 1 der Weinrechtlichen Abgrenzungsverordnung vom 14. Juni 1983 (GVBl. I S. 78), geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. I S. 487), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgrenzung der bestimmten Anbaugebiete nach Art. 55 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang VI Abschnitt A Nr. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung der einzelnen Rebflächen in den Anlagen 1 bis 81.“

Artikel 27²⁷⁾

Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Weingesetz vom 5. Oktober 1995 (GVBl. I S. 487), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 30. Mai 2000 (GVBl. I S. 310), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 2 Satz 2, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 4 Satz 4, Abs. 7 und 8, § 9 Abs. 2 Satz 1 und § 12 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville“ durch die Worte „Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird im Übrigen wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Bodenforschung“ durch die Worte „Umwelt und Geologie“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 und Satz 4 werden jeweils die Worte „Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville“ durch die Worte „Regierungspräsidiums Darmstadt“ ersetzt.
3. In § 20 wird als Satz 3 angefügt:

„Sie tritt mit Ausnahme des § 19 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 28²⁹⁾

Änderung der Verordnung über die Abgabe für den Deutschen Weinfonds nach dem Weingesetz

Die Verordnung über die Abgabe für den Deutschen Weinfonds nach dem Weingesetz vom 25. November 1996 (GVBl. I S. 514), geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1997 (GVBl. I S. 276), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Worte „Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville“ durch die Worte „Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.
2. In § 5 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ausnahme des § 4 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 29²⁹⁾

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99

Die Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99 vom 29. Juni 1998 (GVBl. I S. 282), geändert durch Verordnung vom 16. März 1999 (GVBl. I S. 206), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville“ durch die Worte „Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.

2. In § 4 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 30³⁰⁾

Änderung der Verordnung über die Neuanpflanzung von Rebflächen

In § 3 Nr. 3 Satz 3 der Hessischen Verordnung über die Neuanpflanzung von Rebflächen vom 12. August 1999 (GVBl. I S. 391) werden die Worte „Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville“ durch die Worte „Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.

Artikel 31³¹⁾

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 638) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 und § 7 Satz 2 werden jeweils die Worte „Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ durch die Worte „Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz“ ersetzt.
2. In § 14 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ausnahme des § 13 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 32³²⁾

Änderung des Hessischen Wassergesetzes

Das Hessische Wassergesetz in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2000 (GVBl. I S. 508), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhalten die Angaben zu § 97 und § 98 folgende Fassung:

„§ 97 Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
§ 98 aufgehoben“.
2. In § 75 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Hessischen Landesanstalt für Umwelt“ durch die Worte „des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie“ ersetzt.
3. In § 94 Abs. 2 wird Nr. 5 gestrichen.
4. § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

(1) Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie hat die für überörtlich bedeutsame Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen erforderlichen quantitativen und qualitativen Gewässerdaten mit geeigneten

²⁹⁾ Ändert GVBl. II 83-55
³⁰⁾ Ändert GVBl. II 83-56
³¹⁾ Ändert GVBl. II 83-57
³²⁾ Ändert GVBl. II 84-28
³³⁾ Ändert GVBl. II 85-7

Mess-, Beobachtungs-, Untersuchungs- und Datenverarbeitungseinrichtungen zu erfassen, zu sammeln, fortzuschreiben und fallweise zu veröffentlichen sowie Grundsätze zur Erfassung und Bewertung der Anlagen und des Gewässerzustandes aufzustellen. Im Übrigen nimmt es übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Wasserwirtschaft nach Weisung der obersten Wasserbehörde wahr. Sofern nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz oder aufgrund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen die Anerkennung von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen erforderlich ist, obliegt die Anerkennung dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie.

(2) Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie nimmt auf Anforderung der zuständigen Behörden wissenschaftlich-fachliche Aufgaben im Bereich der Hydrogeologie und Bodenmechanik wahr."

5. § 98 wird aufgehoben.
6. In § 105 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Die Wasserbehörden, das Hessische Landesamt für Bodenforschung und die Hessische Landesanstalt für Umwelt“ durch die Worte „Die Wasserbehörden und das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie“ ersetzt.

Artikel 33³³⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 22. Mai 1997 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Satz 2 werden die Worte „die Hessische Landesanstalt für Umwelt“ durch die Worte „das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie“ ersetzt.
2. In § 21 wird als Satz 2 angefügt:
„Es tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 34³⁴⁾

Änderung des Hessischen Forstgesetzes

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu den §§ 2, 13, 30 bis 32, 35, 38, 39, 42, 56 und 57 werden gestrichen.
- b) Nach der Angabe „§ 4a“ wird die Angabe „§ 4b Zuständigkeit der Landräte“ eingefügt.
- c) Die Angabe zu § 5 erhält folgende Fassung:
„§ 5 Grundpflichten, Ordnungsgemäße Forstwirtschaft“.
- d) Die Angabe zu § 37 erhält folgende Fassung:
„§ 37 Fachliche Betreuung“.
- e) In der Angabe zu § 40 wird das Wort „Revierleiter“ durch das Wort „Revierleitungen“ ersetzt.
- f) Die Angabe zu § 55 erhält folgende Fassung:
„§ 55 Schutzforste“.

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 4a erhält folgende Fassung:

„§ 4a

Organisation der Landesforstverwaltung

(1) Der Aufbau der Organisation der Forstverwaltung ist im hoheitlichen Bereich dreistufig nach § 58 und im betrieblichen Bereich zweistufig zwischen Ministerium und Landesbetrieb Hessen-Forst.

(2) Im Geschäftsbereich des für das Forstwesen zuständigen Ministeriums wird ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit der Bezeichnung „Hessen-Forst“ errichtet. Im Landesbetrieb werden alle Aufgaben der Forstämter, der Nebenbetriebe, die Tätigkeitsfelder der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie (ohne Biotopkartierung) und die bisher die Staatswaldbewirtschaftung betreffenden Aufgaben der Regierungspräsidien und des Ministeriums zusammengeführt. Das Fachministerium wird ermächtigt, das Nähere im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in einer Betriebsatzung zu regeln.

(3) Der Landesbetrieb hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bewirtschaftung des Staatswaldes und der sonstigen Liegenschaften des Landes nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Wahrung der besonderen Gemeinwohlverpflichtung,
2. forsttechnische Leitung und forsttechnischer Betrieb für den Körperschafts- und den Gemeinschaftswald sowie für den sonstigen Privatwald gemäß besonderer Vereinbarung,
3. allgemeine und besondere Förderung des Privatwaldes nach den forstrechtlichen Bestimmungen,

³³⁾ Ändert GVBl. II 85-24
³⁴⁾ Ändert GVBl. II 86-7

4. Mitwirkung bei der finanziellen Förderung des Körperschafts- und Privatwaldes nach Europa-, Bundes- und Landesrecht,
5. mittelfristige Planung (Forsteinrichtung mit Kartierung der Standorte und Waldfunktionen) für den Staatswald und die staatlich bewirtschafteten Körperschafts- und Gemeinschaftswald-Forstbetriebe,
6. waldökologische, waldwachstums- und standortkundliche Untersuchungen, Erhaltung forstlicher Genressourcen, Waldschutz, forstliche Landespflege und Umweltkontrolle sowie die Erstellung forstfachlicher Gutachten,
7. fachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Waldpädagogik, Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung sowie Tätigkeiten, die der Schutz- und Erholungsfunktion dienen,
8. Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, soweit diese nicht dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung oder dem Regierungspräsidium übertragen worden sind,
9. Erfüllung von Aufgaben, die ihm oder den Forstämtern aufgrund von Gesetzen zugewiesen sind oder zugewiesen werden,
10. Verwaltung des forstfiskalischen Vermögens.

(4) Die Forstämter sollen die Kommunen und Fachbehörden über notwendige landespflegerische Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Waldes beraten und die praktische Durchführung der Maßnahmen auf Kosten des Auftraggebers oder des Verpflichteten entweder selbst übernehmen oder unterstützen.

(5) Der Standort des Landesbetriebes Hessen-Forst wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt."

4. Nach § 4a wird als § 4b eingefügt:

„§ 4b

Zuständigkeit der Landräte

Der Landrat in den Landkreisen und der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten als Behörden der Landesverwaltung sind zuständige Behörden für die Genehmigungen nach §§ 11 und 12, und haben die Aufgabe, Stellungnahmen zu waldbeanspruchenden Planungen und Vorhaben abzugeben. Ist aufgrund anderer Rechtsvorschriften für Vorhaben oder Maßnahmen, für die auch eine forsthoheitliche Entscheidung erforderlich ist, die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben, so ist

abweichend von Satz 1 grundsätzlich die obere Forstbehörde zuständig."

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Grundpflichten, ordnungsgemäße Forstwirtschaft

(1) Der Waldbesitzer hat seinen Wald zugleich zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen nachhaltig, fachkundig und planmäßig zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen zu erhalten.

(2) Diese Verpflichtung gilt im Rahmen nach ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführender ordnungsgemäßer Forstwirtschaft.

(3) Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist eine Wirtschaftsweise, die nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt. Sie sichert zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen.

(4) Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind insbesondere

1. Langfristigkeit und Nachhaltigkeit der forstlichen Produktion,
2. Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder,
3. Vermeidung von großflächigen Kahlschlägen,
4. Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt,
5. standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,
6. weitgehender Verzicht auf den Einsatz von Bioziden und Pflanzenbehandlungsmitteln, wobei biologisch-technischer Schutz anderen Formen vorzuziehen ist,
7. pflegliches Vorgehen bei Maßnahmen der Pflege, Nutzung und Verjüngung sowie beim Transport,
8. Anwendung bestands- und bodenschonender Arbeitsverfahren im Forstbetrieb,
9. bedarfsgerechte Walderschließung unter Schonung von Landschaft, Bestand und Boden,
10. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind sowie

Maßnahmen der Wildschadensverhütung.

(5) Die obere Forstbehörde kann im Einzelfall die zur Erhaltung der Nutz-, Schutz- oder Erholungswirkungen nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 erforderlichen Maßnahmen anordnen."

6. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wald darf mit Genehmigung der zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Dies gilt auch für nur vorübergehende Umwandlungen mit dem Ziel späterer Wiederaufforstungen. Vor der Entscheidung soll eine fachliche Stellungnahme des Forstamtes eingeholt werden. Bei Flächen von über fünf Hektar Größe ist der Träger der Regionalplanung und die obere Forstbehörde zu hören.“

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Waldneuanlage

(1) Die Neuanlage von Wald sowie die Aufforstung von Waldwiesen nach § 1 Abs. 2 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn für eine Fläche aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Aufforstung rechtsverbindlich festgesetzt ist und die zuständige Forstbehörde am Verfahren beteiligt war. Bei Flächen von über fünf Hektar Größe ist der Träger der Regionalplanung und die obere Forstbehörde zu hören.

(2) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Die Genehmigung schließt andere, die Neuanlage von Wald betreffenden öffentlich-rechtlichen Entscheidungen ein.

(3) Die untere Forstbehörde hat die Antragsteller zu beraten. Diese können ihre Anträge bei der unteren Forstbehörde oder bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einreichen. Die Genehmigungsbehörde stellt das Benehmen mit der unteren Forstbehörde her. Wird der Antrag bei der unteren Forstbehörde eingereicht, hat diese die Antragsunterlagen zusammen mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Genehmigungsbehörde weiterzuleiten.“

8. § 13 wird aufgehoben.

9. Die §§ 19 und 20 erhalten folgende Fassung:

„§ 19

Periodische und jährliche Planung

(1) Staats-, Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen sind nach Betriebsplänen oder vereinfachten Betriebsplänen (Betriebsgutachten) für in der Regel zehnjährige Zeiträume zu bewirtschaften, die vom Landesbetrieb Hessen-Forst aufgestellt werden. Soweit Körperschaftswaldungen nicht von dem Landesbetrieb Hessen-Forst bewirtschaftet werden, kann die Aufstellung von Betriebsplänen und -gutachten durch vereidigte Sachverständige erfolgen.

(2) Die oberste Forstbehörde ist für die Genehmigung von Betriebsplänen für den Staatswald zuständig. Für die Genehmigung von Betriebsplänen und -gutachten von Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen ist die obere Forstbehörde zuständig.

(3) Für Privatwaldungen, die sich nach Größe, Lage und Zusammenhang zur regelmäßigen selbstständigen Bewirtschaftung eignen, ist ein Betriebsplan aufzustellen. Forstbetriebe unter 100 Hektar Größe haben Betriebspläne oder -gutachten auf Anordnung der oberen Forstbehörde aufzustellen. Der Betriebsplan muss mindestens einen Flächennachweis, ein Betriebsbuch sowie eine Ergebnisübersicht und erläuternde Texte umfassen.

(4) Wird auf die Anordnung zur Aufstellung von Betriebsplänen oder -gutachten nach Abs. 3 verzichtet, kann die obere Forstbehörde den Waldbesitzer zur Einhaltung eines höchstzulässigen Einschlags für einen bestimmten Zeitraum verpflichten.

(5) Die von den Privatwaldbesitzern vorzulegenden Betriebspläne oder -gutachten für Privatwaldungen sind von Sachverständigen aufzustellen. Sie bedürfen der Genehmigung der oberen Forstbehörde. Diese bedient sich des Landesbetriebs Hessen-Forst als technische Prüfstelle. Die obere Forstbehörde hat auch die Durchführung der Betriebspläne und -gutachten zu überwachen.

(6) Die oberste Forstbehörde erlässt für die Aufstellung, Prüfung, Genehmigung und Überwachung der Betriebspläne und -gutachten Richtlinien. Sie sollen die Erfüllung der Grundpflichten des Waldbesitzers nach § 5 sichern. Auf die besonderen Bedürfnisse der Waldeigentumsarten ist Rücksicht zu nehmen. Die Wahl der Betriebsform, die Festlegungen zur Holzproduktion und ihrer Nachhaltigkeitsbestimmungsgrößen sind dem Waldbesitzer zu überlassen, soweit hierdurch die Erfüllung der Grundpflichten nicht gefährdet wird. In Be-

triebsplänen oder -gutachten sind auch die Aufgaben des Waldes hinsichtlich der Landschaftspflege, der Erholung und des Naturschutzes darzustellen.

(7) Im Rahmen der periodischen Planung sind Wirtschaftspläne für ein oder zwei Jahre aufzustellen. Der Jahreseinschlag soll so bemessen sein, dass vorausgegangene Mehr- oder Mindereinschläge möglichst im Planungszeitraum, wenigstens über fünf Jahre, ausgeglichen werden.

§ 20

Forstliche Fachkräfte

(1) In Staats-, Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen ist die Verwaltung und die forstliche Bewirtschaftung durch forstliche Fachkräfte in angemessener Zahl auszuüben, welche die für den Staatsdienst vorgeschriebene Ausbildung nachweisen. Die erforderliche Anwesenheit der Fachkraft ist ganzjährig sicherzustellen. Für die übrigen Privatwaldungen kann die obere Forstbehörde dies anordnen, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht sichergestellt ist.

(2) Das Land gewährleistet die praktische Aus- und Fortbildung der erforderlichen Zahl von forstlichen Fachkräften aller Waldeigentumsarten und stellt die hierfür notwendigen Einrichtungen bereit.

(3) Die oberste Forstbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Dienstkleidung der Forstbeamten und -angestellten sowie über die Berufsbezeichnung und Berufskleidung."

10. In § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 23 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „kann“ die Worte „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.

11. In § 22 wird Abs. 5 aufgehoben.

12. § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verordnung zu Erholungs-wald ist in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.“

13. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Minister“ die Worte „oder die dafür zuständige Ministerin durch Rechtsverordnung“ eingefügt.

14. Die §§ 27 und 29 erhalten folgende Fassung:

„§ 27

Bewirtschaftung

Der Staatswald dient im besonderen Maße dem Gemeinwohl. Er ist

nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch den Landesbetrieb Hessen-Forst zu bewirtschaften.

§ 29

Haushalt

(1) Der Landesbetrieb Hessen-Forst wird mit dem Wirtschafts- und Finanzplan im Landeshaushalt, die übrigen Teile der Forstverwaltung im jeweiligen Kapitel der Dienststellen dargestellt.

(2) Soweit die Aufwendungen des Landesbetriebes insbesondere

1. für die Beratungs- und Betreuungsaufgaben im Körperschafts- und Privatwald,
2. für die Gemeinwohlverpflichtung bei der Staatswaldbewirtschaftung sowie
3. für die Wahrnehmung hoheitlicher und sonstiger staatlicher Aufgaben nicht gedeckt werden, sind Zuführungen aus dem Landeshaushalt zu leisten. Erwirtschaftete Überschüsse aus der Nutzfunktion des Staatswaldes sind unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Rücklagenbildung an den Landeshaushalt abzuführen.

(3) Das Staatswaldvermögen soll sowohl in seinem Bestand als auch in seiner Flächenausdehnung erhalten und verbessert werden. Hierfür sind die Erlöse aus Holznutzungen, die den Nachhaltshiebsatz überschreiten, einzusetzen. Sie sind insbesondere zur Verbesserung der Ertragsfähigkeit und der infrastrukturellen Leistungen des Staatswaldes, für Anpassungs- und Umstellungsinvestitionen sowie zur Finanzierung von Maßnahmen der Katastrophenverhütung und des Katastrophenausgleichs nach Maßgabe der forstbetrieblichen Notwendigkeiten zu verwenden.

(4) Erlöse nach Abs. 3 Satz 2, die nicht im laufenden Haushalt verwendet werden können, sind nach Maßgabe der Betriebssatzung einer Waldrücklage zuzuführen. Die Rücklage ist für die in Abs. 3 Satz 3 angeführten Zwecke zu verwenden.

(5) Erlöse aus dem Verkauf forstfiskalischer Grundstücke sind grundsätzlich zum Ankauf von bebauten und unbebauten forstfiskalischen Grundstücken sowie für bauliche Investitionen zu nutzen. Näheres regelt die Betriebssatzung."

15. Die §§ 30 bis 32 werden aufgehoben.

16. Die §§ 33 und 34 erhalten folgende Fassung:

„§ 33

Periodische Planung

(1) Die Betriebspläne oder -gutachten sind der Gemeinde zur Be-

schlussfassung vorzulegen und zu erläutern.

(2) Die obere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Betriebspläne und -gutachten, soweit die Kommunalwaldungen nicht durch die Hessischen Forstämter betreut werden.

§ 34

Wirtschaftspläne

Auf der Grundlage von periodischen Plänen sind jährliche Wirtschaftspläne zu erstellen. Die obere Forstbehörde kann anordnen, dass Pläne nach § 19 Abs. 7 aufgestellt werden."

17. § 35 wird aufgehoben.

18. Die §§ 36 und 37 erhalten folgende Fassung:

„§ 36

Sonderfällung

(1) Geplante Einschnitte, die bis zum Ende des Planungszeitraumes nicht ausgeglichen werden können, dürfen als Vorgriff auf den Ertrag künftiger Jahre nur zur Deckung vermögenswirksamer Ausgaben in Notfällen für bestimmte Zwecke mit Genehmigung der oberen Forstbehörde vorgenommen werden.

(2) Die Genehmigung darf nur für Maßnahmen erteilt werden, deren Gesamtfinanzierung von der Kommunalaufsichtsbehörde festgestellt ist. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, insbesondere kann die Einsparung der Sonderfällung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verlangt werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde überwacht die bestimmungsgemäße Verwendung des Erlöses der Sonderfällung.

§ 37

Fachliche Betreuung

(1) Die forsttechnische Leitung und der forsttechnische Betrieb im Gemeindegewald obliegen dem Landesbetrieb Hessen-Forst nach § 4a. Sie wird von den Forstämtern (forsttechnische Leitung) durch die Forstamtsleitungen und in den Revierförstereien (forsttechnischer Betrieb) durch die Revierleitungen durchgeführt.

(2) Gemeindeforstbetriebe können auf Antrag aus der staatlichen Betreuung ausscheiden. Das Ausscheiden aus der staatlichen Betreuung erfolgt nach einer Übergangszeit von höchstens zwei Jahren nach Antragstellung zum Ende eines Kalenderjahres. Die Übergangszeit kann sich verkürzen oder ganz entfallen, wenn die waldbesitzenden Gemeinden be-

stimmte Anforderungen auch im Hinblick auf die Übernahme staatlichen Forstpersonals erfüllen, die von der für das Forstwesen zuständigen Ministerin oder dem dafür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung im Einzelnen festgelegt werden. Ausgeschiedene Forstbetriebe sollen nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung auf entsprechenden Antrag wieder in die staatliche Betreuung aufgenommen werden.

(3) Die obere Forstbehörde überwacht den Zustand und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gemeindegewaldungen."

19. Die §§ 38 und 39 werden aufgehoben.

20. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Auswahl der staatlichen Revierleitungen

Gemeinden haben bei der Besetzung von Planstellen staatlicher Leitungen von Revieren, denen ihre Waldflächen angehören und deren Fläche sich zu mehr als der Hälfte aus Gemeindegewald zusammensetzt, das Recht der Auswahl unter den Bewerbern, die ihnen vom Landesbetrieb Hessen-Forst vorgeschlagen werden."

21. § 42 wird aufgehoben.

22. Die §§ 43 und 44 erhalten folgende Fassung:

„§ 43

Kostenbeiträge

(1) Das Land trägt im Gemeindegewald, soweit in diesem der forsttechnische Betrieb durch Bedienstete des Landes ausgeübt wird, die Kosten für die forsttechnische Leitung.

(2) Für die Durchführung des forsttechnischen Betriebes im Gemeindegewald sind Kostenbeiträge von den Waldeigentümern zu entrichten.

(3) Die Kostenbeiträge werden aus den durchschnittlichen, persönlichen und sächlichen Aufwendungen mit Ausnahme der Versorgungslasten für alle staatlichen Revierförstereien in einem Hektarsatz ausgedrückt. Die erforderliche Intensität der Bewirtschaftung ist dabei fallweise zu berücksichtigen. Die anfallenden Kosten für die Forsteinrichtung durch den Landesbetrieb sind in Ansatz zu bringen. Der Kostensatz wird um den Anteil gemindert, der auf den Hoheits- und Dienstleistungsbereich entfällt. Die Kostensätze werden von dem für Forsten zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Ministe-

rium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport nach Anhörung des Landesforstausschusses festgelegt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(4) Die Kostenbeiträge werden nach Rechnungsstellung bis zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Bei Zahlungsverzug oder Stundung haben die Gemeinden Zinsen zu zahlen.

(5) Die für das Forstwesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für den Privatwald zu entrichtenden Kostenbeiträge näher zu regeln.

§ 44

Benutzung der Forstdienstgehöfte

Gemeinden, deren Wald durch staatliches Forstpersonal betreut wird, sollen die ihnen gehörenden Forstdienstgehöfte mit dem zugehörigen Wirtschaftsland für den Forstdienst zur Verfügung stellen. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den örtlichen Mietpreisen."

23. In § 47 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Die Eigentümer von Gemeinschaftswaldungen können sich eine Satzung geben und in ihr die Bewirtschaftung und Verwaltung der Gemeinschaftswaldungen sowie deren rechtsgeschäftliche Vertretung regeln."

24. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Schutzforste

Schutzforste, die aufgrund der Schutzforstverordnung vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2459) gebildet wurden, sind aufgehoben."

25. Die §§ 56 bis 57 werden aufgehoben.

26. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Forstbehörden

Forstbehörden sind:

1. das für das Forstwesen zuständige Ministerium als oberste Forstbehörde,
2. die Regierungspräsidien als obere Forstbehörden,
3. die Forstämter als untere Forstbehörden."

27. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die nach diesem Gesetz der unteren Forstbehörde obliegenden Aufgaben der Forstaufsicht werden bei Körperschafts- und Privatwaldungen mit eigenen Forstverwaltungsbeamten oder -angestellten sowie bei Körperschaftswaldungen, die sich nicht der forsttechnischen Leitung durch ein staatliches Forstamt bedienen, von der oberen Forstbehörde wahrgenommen."

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

28. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „Aufgaben sind insbesondere die Wieder- und Ödlandaufforstung“ durch die Worte „Aufgaben sind insbesondere die Wiederaufforstung, Maßnahmen zur Verbesserung von Produkten“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die für Forsten zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister erlässt Richtlinien über die Fördermaßnahmen nach Abs. 1 bis 3."

29. In § 69 Abs. 1 wird der Punkt nach Nr. 9 durch ein Komma ersetzt und als Nr. 10 angefügt:

"10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt."

30. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Durchführungsvorschriften

Das für Forsten zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien die erforderlichen Durchführungsvorschriften."

31. In § 72 wird als Satz 2 angefügt:

"Es tritt mit Ausnahme des § 71 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 35²⁹⁾

Änderung der Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe

Die Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in der Überschrift sowie in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3 und in Abs. 2 und 3 jeweils das Wort „Er-

²⁹⁾ Ändert GVBl. II 86-24

klärung" durch das Wort „Verordnung" ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsvorschrift" durch das Wort „Übergangsregelungen" ersetzt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die bis zum 1. Januar 2001 nach den §§ 22 und 23 des Hessischen Forstgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung als Schutzwald, Bannwald oder Erholungswald ausgewiesenen Waldflächen gelten als durch Verordnung begründet.“
3. In § 10 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ausnahme des § 9 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 36³⁶⁾

Änderung des Hessischen Fischereigesetzes

Das Hessische Fischereigesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz" durch die Worte „die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister" ersetzt.
2. In § 25 Abs. 3 Satz 2, § 28 Abs. 4, § 32 Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 3, § 37 Abs. 1, § 45 Abs. 4 und § 47 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz" durch die Worte „Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister" ersetzt.
3. In § 32 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „vom Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz" durch die Worte „von dem für das Fischereiwesen zuständigen Ministerium" ersetzt.
4. In § 44 Abs. 1 werden die Worte „das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz" durch die Worte „das für das Fischereiwesen zuständige Ministerium" ersetzt.
5. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird Abs. 2.
6. In § 55 wird als Satz 2 angefügt:

„Es tritt mit Ausnahme der §§ 52, 53 und 54 Abs. 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

³⁶⁾ Ändert GVBl. II 87-26
³⁷⁾ Ändert GVBl. II 87-32
³⁸⁾ Ändert GVBl. II 881-17

Artikel 37³⁷⁾

Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

Das Hessische Jagdgesetz vom 12. Oktober 1994 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1999 (GVBl. I S. 474), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Wald- und Feldschutz".
 - b) Die Angabe zu § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Grundsätze der Abschussregelung".
 - c) Nach der Angabe „§ 26" werden die Angaben „§ 26a Verfahren der Abschussplanung" und „§ 26b Besondere Abschussregelung" eingefügt.
 - d) Die Angabe zu § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41 Vereinigung der Jäger, Jagdrechtsinhaber, Jagdbeirat".
 - e) Die Angabe zu § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten".

2. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Jagd mit Fanggeräten

(1) Wer die Fangjagd ausübt, hat Verfahren zu wählen, die dem zu fangenden Wild keine vermeidbaren Schmerzen und Leiden zufügen und Gefahren für Menschen und nicht jagdbare Tiere gering halten. Bei der Jagd mit Fanggeräten sind Geräte zu verwenden, die unversehrt lebend fangen oder sofort töten. Fanggeräte dürfen nur verwendet werden, wenn sie ihre Funktion zuverlässig erfüllen.

(2) Die Jagd mit Fanggeräten darf nur von Personen ausgeübt werden, die an einem anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fangjagd teilgenommen haben."

3. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Obere Jagdbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.“

Artikel 38³⁸⁾

Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

Das Hessische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 19. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 23a und § 31 gestrichen.

2. In § 7 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:
„Wären nach Satz 1 mehrere untere Naturschutzbehörden zuständig, bestimmt die obere Naturschutzbehörde, welche von ihnen zuständig ist.“
3. In § 23 Abs. 4 werden die Worte „obere Naturschutzbehörde“ durch die Worte „untere Naturschutzbehörde“ ersetzt.
4. § 23a wird aufgehoben.
5. § 30a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
„Ist aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft, für den auch eine naturschutzrechtliche Entscheidung auf der unteren Verwaltungsstufe erforderlich wäre, so ist die obere Naturschutzbehörde zuständig.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesartenschutzverordnung“ das Komma und die Worte „des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes“ gestrichen.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Abweichend von Satz 1 ist die untere Naturschutzbehörde zuständig für
1. Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes von den Verboten des § 20f Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 2. Genehmigungen nach § 20g Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 3. Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 der Bundesartenschutzverordnung.“
- c) Abs. 5 wird aufgehoben.
6. In § 30b wird als Satz 2 angefügt:
„Abweichend von Satz 1 ist die untere Naturschutzbehörde für Befreiungen von den Verboten und Geboten der von ihr ausgewiesenen Schutzgegenstände nach § 16 zuständig.“
7. § 31 wird aufgehoben.
8. In § 34 wird nach Abs. 5 als Abs. 5a eingefügt:
„(5a) Die bei den unteren Naturschutzbehörden gebildeten Beiräte sind nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 für ihren Geschäftsbereich auch bei Entscheidungen des Landrates als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz – zuständig.“
9. In § 34a werden die Worte „nach Anhörung der Naturschutzbeiräte der

oberen Naturschutzbehörden“ gestrichen.

10. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde, soweit nicht in einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten etwas anderes bestimmt ist. Sie ist auch, soweit in Satz 3 nicht abweichende Zuständigkeiten begründet sind, zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die obere Naturschutzbehörde ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1, 4, 7, 9 und 10, Abs. 2a Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2b Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

b) In Abs. 6 werden die Worte „die unteren Forstbehörden“ und das vorangestellte Komma gestrichen.

11. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Text wird die Absatzangabe „(1)“ vorangestellt,

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 39⁹⁹⁾

Änderung der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung von Luftfahrzeugen

Die Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung von Luftfahrzeugen vom 7. Dezember 1988 (GVBl. I S. 441) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“ durch die Worte „Regierungspräsidium Gießen“ und die Worte „Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville“ durch die Worte „Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“ durch die Worte „Regierungspräsidium Gießen“ und die Worte „Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville“ durch die Worte „Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“ durch die Worte „Regierungspräsidium Gießen“ und jeweils

⁹⁹⁾ Ändert GVBl. II 882-34

die Worte „dem Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville“ durch die Worte „auch dem Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.

3. In § 9 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ausnahme des § 8 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 40¹⁹⁾

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Reblausbekämpfung

Die Verordnung zur Durchführung der Reblausbekämpfung vom 6. Juni 1989 (GVBl. I S. 149), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1998 (GVBl. I S. 230), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 5 Satz 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 werden jeweils die Worte „Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville“ durch die Worte „Regierungspräsidium Darmstadt“ ersetzt.
2. In § 4 werden die Worte „Weinbauamtes mit Weinbauschule Eltville“ durch die Worte „Regierungspräsidiums Darmstadt“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „Buchst. b“ durch die Angabe „Buchst. c“ ersetzt.
4. In § 12 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 41²⁰⁾

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. April 1990 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1993 (GVBl. I S. 745), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ durch die Worte „Regierungspräsidium Gießen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Regierungspräsidium Gießen errichtet Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfungen

1. nach § 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752), geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720), für

- a) Landwirtschaft beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –,

- b) Weinbau beim Regierungspräsidium Darmstadt,

- c) Gartenbau beim Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz,

- d) Forstwirtschaft bei den Versuchs- und Lehrbetrieben für Waldarbeit und Forsttechnik in Diemelstadt, Lampertheim und Weilburg,

2. nach § 3 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel beim Regierungspräsidium Gießen – Pflanzenschutzdienst.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom Regierungspräsidium Gießen berufen. Vorschlagsberechtigt sind:

1. der Landrat als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz –,
2. der Gebietsagrarrat,
3. das Regierungspräsidium,
4. der Landesverband der Lohnunternehmer in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Weinbau Hessen e.V.,
5. die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern und
6. das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz.“

- b) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ durch die Worte „Regierungspräsidium Gießen“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 8, § 6 Satz 1, § 8 Nr. 1, 3 und in Anlage 1 Nr. 3 Satz 4 werden jeweils die Worte „Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ durch die Worte „Regierungspräsidium Gießen“ ersetzt.

4. In § 8 Nr. 1 werden die Worte „Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ durch die Worte „Regierungspräsidiums Gießen“ ersetzt.

5. In § 11 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ausnahme des § 10 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 42²¹⁾

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 9. März 1999 (GVBl. I S. 188), geändert durch Ge-

¹⁹⁾ Ändert GVBl. II 882-35

²⁰⁾ Ändert GVBl. II 882-36

²¹⁾ Ändert GVBl. II 89-25

setz vom 9. November 2000 (GVBl. I S. 508), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit Anordnungen erlassen werden sollen, die zu Beschränkungen oder Bewirtschaftungsauflagen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung führen, entscheidet die nach Abs. 2 Satz 1 zuständige Behörde im Benehmen mit dem Forstamt.“
 - b) In Abs. 4 werden die Worte „das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ durch die Worte „das Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte „die Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt“ durch die Worte „das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 43⁴³⁾

Änderung der Verdachtsflächendatei-Verordnung

Die Verdachtsflächendatei-Verordnung vom 1. Oktober 1991 (GVBl. I S. 314) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Hessischen Landesanstalt für Umwelt“ durch die Worte „dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie“ und in Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der Hessischen Landesanstalt für Umwelt“ durch die Worte „dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie“ ersetzt.
2. In § 4 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 44⁴⁴⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 23. Mai 1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 584), wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu § 27 der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„§ 27 Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie“.
2. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Hessische Landesanstalt für Umwelt, das Hessische Landesamt für Bodenforschung“ durch die Worte „das

Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie“ ersetzt.

3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Hessische Landesanstalt für Umwelt“ durch die Worte „Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Hessischen Landesanstalt für Umwelt“ durch die Worte „Dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „die Hessische Landesanstalt für Umwelt“ durch die Worte „das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „die Hessische Landesanstalt für Umwelt“ durch die Worte „das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Hessische Landesanstalt für Umwelt“ durch die Worte „Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie“ ersetzt.
4. § 29 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
5. In § 31 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 45

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1

Aufhebung von Vorschriften

Aufgehoben werden

1. Art. 2 des Landesamtsgesetzes vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106, 162)⁴⁵⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 227),
2. das Landgesetz vom 1. September 1919 (Hess.Reg.Bl. S. 321)⁴⁶⁾, geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091, 1652, 2000),
3. das Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (Preuß. Gesetzessamml. 1920 S. 31)⁴⁷⁾, geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091, 1652, 2000),
4. die Verordnung zur Auslegung des § 29 Reichssiedlungsgesetz vom 6. September 1922 (RGBl. I S. 737)⁴⁸⁾, geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349),

⁴³⁾ Ändert GVBl. II 89-14

⁴⁴⁾ Ändert GVBl. II 89-22

⁴⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 300-20

⁴⁶⁾ Hebt auf GVBl. II 361-3

⁴⁷⁾ Hebt auf GVBl. II 362-2

⁴⁸⁾ Hebt auf GVBl. II 362-16

5. das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (RGBl. I S. 1)⁴⁰⁾, geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777),
6. die Verordnung über die Einrichtung, die Dienstbezirke und die Dienstsitze der Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft vom 22. Dezember 1992 (GVBl. I S. 673)⁵⁰⁾, geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1993 (GVBl. I S. 335),
7. die Verordnung zur Bestimmung weiterer Dienststellen, die dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft nachgeordnet werden vom 27. Januar 1993 (GVBl. I S. 33)⁵¹⁾,
8. die Verordnung über Zuständigkeiten in der Agrarverwaltung vom 22. Dezember 1992 (GVBl. I S. 673)⁵²⁾,
9. die Verordnung zur Durchführung der Butterverordnung vom 8. Januar 1990 (GVBl. I S. 6)⁵³⁾,
10. die Verordnung über Berufsbezeichnungen im Privatforstdienst vom 18. Oktober 1979 (GVBl. I S. 237)⁵⁴⁾, geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
11. die Verordnung über Waldverzeichnisse vom 19. März 1981 (GVBl. I S. 140)⁵⁵⁾,
12. die Forstdienstkleidungsverordnung vom 28. März 1994 (GVBl. I S. 211)⁵⁶⁾,
13. die Verordnung über den praktischen Vollzug von Naturschutzmaßnahmen vom 6. Oktober 1982 (GVBl. I S. 241)⁵⁷⁾, geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130),
14. die Bewertungskommissionsverordnung vom 29. Januar 1990 (GVBl. I S. 35)⁵⁸⁾,

15. die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes vom 13. September 1993 (GVBl. I S. 407)⁵⁹⁾ und
16. das Gesetz über das befristete Nichtentstehen der Abgabe nach dem Hessischen Sonderabfallabgabengesetz vom 16. Dezember 1996 (GVBl. I S. 535)⁶⁰⁾.

§ 2

Personalräte

Die bisherigen Personalräte der Hauptabteilungen der Landräte und der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung bestellen gemeinsam unverzüglich einen Wahlvorstand für die Wahl des gemeinsamen Personalrats. Die bisherigen Personalräte führen die Geschäfte gemeinsam weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden abwechselnd von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte wahrgenommen.

§ 3

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 46

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Soweit Vorschriften zum Erlass von Rechtsverordnungen oder Anordnungen ermächtigen, treten sie am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2000

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten
Dietzel

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Posch

⁴⁰⁾ Hebt auf GVBl. II 362-22
⁴¹⁾ Hebt auf GVBl. II 800-34
⁴²⁾ Hebt auf GVBl. II 800-35
⁴³⁾ Hebt auf GVBl. II 81-30
⁴⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 82-49
⁴⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 86-23
⁴⁶⁾ Hebt auf GVBl. II 86-26
⁴⁷⁾ Hebt auf GVBl. II 86-30
⁴⁸⁾ Hebt auf GVBl. II 881-20
⁴⁹⁾ Hebt auf GVBl. II 89-7
⁵⁰⁾ Hebt auf GVBl. II 89-16
⁵¹⁾ Hebt auf GVBl. II 89-21

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag
über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7
des Abfallverbringungsgesetzes*)
Vom 22. Dezember 2000**

§ 1

Dem Staatsvertrag vom 4. April 2000 über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 6 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2000

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten

Dietzel

**Staatsvertrag
über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7
des Abfallverbringungsgesetzes**

Das Land Baden- Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

werden vom Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg oder einer von ihm bestimmten Behörde wahrgenommen.

Artikel 2

**Aufgaben und Befugnisse der Zentralen
Koordinierungsstelle**

(1) Die Zentrale Koordinierungsstelle bearbeitet die Rückholersuchen gemäß § 6 Abs. 1 Abfallverbringungsgesetz, bei denen sich keine zuständige Behörde bestimmen oder so rechtzeitig ermitteln lässt, dass der Wiedereinfuhrpflicht rechtzeitig nachgekommen werden kann.

(2) Die Zentrale Koordinierungsstelle führt die Sachaufklärung in der Bundesrepublik Deutschland und in den betroffenen Staaten in eigener Zuständigkeit durch. Zu diesem Zweck führt sie auch die notwendigen Konsultationen mit den betroffenen Staaten. Dabei werden durch Information des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dessen Belange aufgrund seiner Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde über den Solidarfonds Abfallrückführung und die Belange des Bundes aufgrund dessen Zuständigkeit für die Außenpolitik gewahrt. Die Zentrale Koordinierungsstelle informiert die betroffenen Länder und das Umweltbundesamt.

(3) Die Zentrale Koordinierungsstelle gibt das Verfahren in Abstimmung mit der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 oder 5 Abfallverbringungsgesetz zuständigen Behörde

Artikel 1

**Bildung der Zentralen
Koordinierungsstelle**

Die Länder übertragen dem Land Baden-Württemberg zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit die Aufgaben einer gemeinsamen Einrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 7 des Gesetzes über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG –) vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) in seiner jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Die Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung, im Folgenden „Zentrale Koordinierungsstelle“ genannt,

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

an diese ab, sobald der Erkenntnisstand der Ermittlungen hierzu ausreicht:

1. Ist nur ein Land betroffen, erfolgt die Abgabe des Verfahrens an die zuständige Behörde des Landes, dem gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Abfallverbringungsgesetz die Erfüllung der Wiedereinfuhrpflicht obliegt oder obliegen würde.
2. Sind mehrere Länder betroffen, erfolgt die Abgabe an die von den betroffenen Ländern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 Abfallverbringungsgesetz bestimmte Behörde.
3. Ergibt sich nach Abgabe des Verfahrens, dass eine Zuständigkeit der übernehmenden Behörde nicht gegeben ist und ist eine zuständige Behörde nicht zu ermitteln, wird das Verfahren in Abstimmung mit der Zentralen Koordinierungsstelle an diese rückübertragen.

Die Zentrale Koordinierungsstelle teilt den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten den Übergang der Zuständigkeit mit.

(4) Ergibt die Sachaufklärung, dass eine Wiedereinfuhrpflicht für die Bundesrepublik Deutschland besteht und eine Abgabe des Verfahrens nach Maßgabe von Absatz 3 nicht möglich ist, führt die Zentrale Koordinierungsstelle die Rückführung gemäß § 6 Abs. 3 Abfallverbringungsgesetz durch.

(5) Die Zentrale Koordinierungsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständige Behörde im Sinne von § 6 Abs. 2 Abfallverbringungsgesetz.

Artikel 3

Unterstützung der Zentralen Koordinierungsstelle durch die Länder

Die für den Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden der Länder unterstützen die Zentrale Koordinierungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 2. Sie übermitteln die ihnen vorliegenden Erkenntnisse unmittelbar der Zentralen Koordinierungsstelle.

Artikel 4

Kosten der Zentralen Koordinierungsstelle

(1) Zur Finanzierung der aufwandsunabhängigen Festkosten (Personal- und Sachkosten) für die Zentrale Koordinierungsstelle wird ein jährlicher Betrag von 200 000 Deutsche Mark (= 102 258,37 Euro) festgesetzt. Erhöht sich künftig der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Preisindex für die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in den alten Bundesländern (Basisjahr 1985: 100) gegenüber dem Jahr des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrages, so ist die Zentrale Koordinierungsstelle berechtigt, die Erhöhung des Betrages nach Satz 1 in demselben

prozentualen Verhältnis zu verlangen. Die Anpassung erfolgt mit der Aufforderung nach Absatz 4.

(2) Aufwandsabhängige Mehraufwendungen bei den Sachkosten, insbesondere Kosten für Reisen, Gutachten, Rückführung und Entsorgung der Abfälle, erstatten die Länder dem Land Baden-Württemberg gegen Nachweis.

(3) Tritt der Staatsvertrag gemäß Artikel 6 Satz 2 innerhalb eines laufenden Kalenderjahres in Kraft, so werden die Kosten gemäß den Absätzen 1 und 2 nach Maßgabe des Absatzes 4 anteilig, bezogen auf die Dauer der Wirksamkeit des Staatsvertrages in diesem Jahr auf die Länder verteilt.

(4) Die Kosten nach den Absätzen 1 und 2 werden von allen Ländern nach einem entsprechend Bevölkerungszahl und Steueraufkommen gebildeten Verteilerschlüssel (Königsteiner Schlüssel) getragen. Die anteiligen Festkosten sind nach Aufforderung zum Ende des darauf folgenden Quartals für das laufende Kalenderjahr, die anteiligen Mehraufwendungen für das zurückliegende Kalenderjahr am Ende des auf die Rechnungslegung folgenden Kalendermonats fällig.

(5) Die Zentrale Koordinierungsstelle macht ihre Aufwendungen gegenüber Verursachern, dem Solidarfonds Abfallrückführung und sonstigen erstattungspflichtigen Dritten geltend. Die von diesen erhaltenen Beträge werden im Folgejahr mit den Beträgen nach Absatz 4 verrechnet. Ein nach Verrechnung verbleibender Überschuss wird den Ländern im Verhältnis der von ihnen erbrachten Zahlungen erstattet.

(6) Eine Erstattung von Kosten, die bei den nach Artikel 3 Unterstützung gewährenden Behörden angefallen sind, findet nicht statt.

Artikel 5

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Der Staatsvertrag tritt mit dem Wirksamwerden dieser Kündigung mit Wirkung für alle Vertragsparteien außer Kraft.

(2) Die Länder verpflichten sich, dem Land Baden-Württemberg auch nach Außer-Kraft-Treten des Staatsvertrages die vor diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen nach Maßgabe des Artikels 4 zu erstatten.

Artikel 6

Ratifikation, In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des Kalen-

dermonats in Kraft, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde beim Minister für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg hinterlegt ist. Der Minister für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg:

Der Minister für Umwelt und Verkehr

Stuttgart, den 26. Oktober 1999

Ulrich Müller

Für den Freistaat Bayern:

Der Staatsminister für
Landesentwicklung und Umweltfragen

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Dr. Werner Schnappauf

Für das Land Berlin:

Der Regierende Bürgermeister
vertreten durch das für die Abfallwirtschaft zuständige Senatsmitglied

Augsburg, den 28. Oktober 1999

Peter Strieder

Für das Land Brandenburg:

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Wolfgang Birthler

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Die Senatorin für Bau und Umwelt

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Christine Wischer

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Für den Senat
Präses der Umweltbehörde

Hamburg, den 22. Dezember 1999

Alexander Porschke

Für das Land Hessen:

Der Minister für Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Wilhelm Dietzel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Für den Ministerpräsidenten
Der Umweltminister

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Prof. Dr. Methling

Für das Land Niedersachsen:

Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Der Umweltminister

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Wolfgang Jüttner

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Namens des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Bärbel Höhn

Für das Land Rheinland-Pfalz:

In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Umwelt und Forsten

Mainz, den 15. Dezember 1999

Klaudia Martini

Für das Saarland:

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Umwelt

Saarbrücken, den 8. November 1999

Stefan Mörsdorf

Für den Freistaat Sachsen:

Der Ministerpräsident
in Vertretung der Minister für Umwelt
und Landwirtschaft

Dresden, den 4. April 2000

Steffen Flath

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Der Ministerpräsident
vertreten durch die Ministerin für
Raumordnung
und Umwelt

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Ingrid Häußler

Für das Land Schleswig-Holstein:

Für die Ministerpräsidentin
Der Minister für Umwelt, Natur und
Forsten

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Rainer Steenblock

Für den Freistaat Thüringen:

Der Minister für Landwirtschaft, Natur-
schutz und Umwelt

Erfurt, den 25. Januar 2000

Dr. Volker Sklenar

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Grundwasserabgabengesetzes*)
Vom 22. Dezember 2000**

Artikel 1

Das Hessische Grundwasserabgabengesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 209), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1996 (GVBl. I S. 534), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „ab 1. Januar 2001 0,25 DM/m³“ angefügt.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „ab 1. Januar 2001 0,55 DM/m³“ angefügt.
- c) In Nr. 3 werden die Worte „ab 1. Januar 2001 0,45 DM/m³“ angefügt.
- d) In Nr. 4 werden die Worte „ab 1. Januar 2001 0,25 DM/m³“ angefügt.
- e) Nach Satz 1 wird als Satz 2 angefügt:
„Die Grundwasserabgabe entsteht mit Ablauf des 31. Dezember 2002 nicht mehr.“
- f) Als neuer Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Der Abgabesatz ermäßigt sich ab 1. Januar 2000 um 50 vom Hundert für Entnahmen von Grund-

wasser durch Unternehmen, die den Wirtschaftszweigen

1. Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerzeugung,
2. Ledererzeugung oder
3. Textilgewerbe
angehören.“

2. § 11 wird aufgehoben.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.
- b) Nach Satz 1 wird als Satz 2 angefügt:
„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2000

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten

Dietzel

*) Ändert GVBl. II 85-36

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Neuregelung der Ausführungsvorschriften zum Tierseuchengesetz
und zum Tierkörperbeseitigungsgesetz**

Vom 22. Dezember 2000

Artikel 1¹⁾

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Tierseuchengesetz**

Erster Abschnitt

Zuständigkeit

§ 1

(1) Für die Anordnung und Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Tierseuchengesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2039), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), in der jeweils geltenden Fassung und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sind zuständig:

1. das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium,
2. das Regierungspräsidium,
3. der Landrat als Behörde der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –,
4. der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –.

(2) Den Gemeinden obliegt die Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung der zuständigen Behörde.

(3) Die nach Abs. 1 zuständigen Behörden können im Einzelfall oder in einer Vielzahl gleichartiger Fälle Aufgaben der nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden wahrnehmen, wenn Art und Umfang einer Seuchengefahr dies erfordern.

§ 2

(1) Den Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung – Staatliche Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen – werden Bienensachverständige zur Hilfeleistung bei der Feststellung und Bekämpfung von Bienenseuchen beigeordnet.

(2) Die Bienensachverständigen werden durch die Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliche Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen – auf Vorschlag der Imkerverbände bestellt.

Zweiter Abschnitt

Rechtsstellung der Tierseuchenkasse

§ 3

(1) Für das Land Hessen wird eine Tierseuchenkasse als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wiesbaden errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Hessische Tierseuchenkasse“. Ihre Verfassung wird durch die Hauptsatzung bestimmt, soweit in diesem Gesetz keine Regelung getroffen ist.

(2) Die Tierseuchenkasse verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe ihrer Hauptsatzung unter eigener Verantwortung. Die Hauptsatzung wird vom Verwaltungsrat beschlossen.

(3) Die Tierseuchenkasse führt ein Dienstsiegel.

(4) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung der Tierseuchenkasse gelten die Bestimmungen der Hessischen Landeshaushaltsordnung. Das Geschäftsjahr der Tierseuchenkasse ist das Haushaltsjahr des Landes.

§ 4

(1) Organ der Tierseuchenkasse ist der Verwaltungsrat als Beschlussorgan. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, die von der Aufsichtsbehörde berufen werden, und zwar

1. fünf Mitgliedern zur Vertretung der landwirtschaftlichen berufsständischen Organisationen,
2. einem Mitglied zur Vertretung der Veterinärverwaltung,
3. einem Mitglieder zur Vertretung der Landwirtschaftsverwaltung,
4. zwei Mitgliedern zur Vertretung der Gebietskörperschaften, die vom Hessischen Landkreistag und vom Hessischen Städtetag vorgeschlagen werden.

Die Berufung der Mitglieder zur Vertretung der landwirtschaftlichen berufsständischen Organisationen erfolgt auf deren Vorschlag, wobei ein Mitglied im Einvernehmen mit dem Landesagrarausschuss zu benennen ist. Die Berufung des Mitglieds zur Vertretung der Landwirtschaftsverwaltung erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Ministeriums. Die Vorschläge zur Berufung der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 sollen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigen. Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium kann Beauftragte in die Sitzungen des Verwaltungsrates entsenden.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 für die Dauer der Amtsperiode ein vorsitzendes Mitglied. Stellvertretendes vorsitzendes Mitglied ist das Mitglied zur Vertretung der Veterinärverwaltung, das vom zuständigen Ministerium benannt wird. Neuwahlen während der Amtsperiode sind zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode führen das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied ihre Ämter bis zur Neuwahl weiter.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

1. die Hauptsatzung,
2. den Haushaltsplan,
3. die Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter (Beitragsatzung),
4. die Vergütung der Schätzerinnen und Schätzer nach § 18 Abs. 6,
5. die Bildung von Rücklagen,
6. die Aufnahme von Darlehen,
7. a) Leistungen der Tierseuchenkasse, die nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen,
b) Richtlinien über die Gewährung und die Höhe der Beihilfen, soweit gesetzlich nichts geregelt ist,
8. Rechnungslegung und Entlastung der geschäftsführenden Person,
9. die Annahme des Geschäftsberichtes.

Die Hauptsatzung und die Beitragsatzung sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen. Vor Festsetzung der Tierseuchenbeiträge soll der Verwaltungsrat die zuständigen Fachverbände hören.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus. Das vorsitzende Mitglied entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates vertritt die Tierseuchenkasse nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die die Tierseuchenkasse verpflichtet werden soll, kann das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates abgeben. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(6) Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung einer geschäftsführenden Person zu übertragen, die Sitz ohne Stimmrecht im Verwaltungsrat hat. Die geschäftsführende Person führt die Geschäfte nach den Weisungen des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates.

(7) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates nimmt die Befugnisse der

Dienststellenleitung im Sinne des Hessischen Personalvertretungsgesetzes gegenüber den Beschäftigten der Tierseuchenkasse und die Vorgesetztenfunktion für die der Tierseuchenkasse zugewiesenen Beamtinnen und Beamten wahr.

(8) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind Niederschriften zu fertigen und der Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.

(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates ein Sitzungstagegeld und, wenn sie außerhalb von Sitzungen im Auftrag des Verwaltungsrates ausschließlich Interessen der Tierseuchenkasse wahrnehmen, eine Entschädigung in Höhe des Sitzungstagegeldes. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungstagegeldes regelt die Hauptsatzung.

§ 5

(1) Die Tierseuchenkasse untersteht der Aufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium.

(2) Die Hauptsatzung der Tierseuchenkasse bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse der Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach Zuleitung der Niederschrift beanstanden, wenn sie wichtige Belange der Tierseuchenbekämpfung berühren und gegen sie veterinärfachliche Bedenken bestehen. Vor einer Beanstandung bereits getroffene Maßnahmen sind rückgängig zu machen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der Tierseuchenkasse im Einklang mit den Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung und verpflichtenden Verwaltungsvorschriften zu halten. Der Verwaltungsrat legt der Aufsichtsbehörde bis spätestens zum 1. Mai des folgenden Jahres einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr vor.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass der Verwaltungsrat zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten einberufen wird. Sie ist zu diesen Sitzungen einzuladen.

§ 6

Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Tierseuchenkasse bestimmen sich nach den für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Lande geltenden Rechts- und Tarifvorschriften. Die Eingruppierung und Vergütung der Arbeitnehmerinnen

und Arbeitnehmer muss derjenigen der vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes entsprechen.

Dritter Abschnitt Entschädigungen, Beihilfen, Gebühren und Vergütungen

§ 7

(1) Die Tierseuchenkasse leistet

1. Entschädigungen und Kostenerstattungen nach Abs. 2,
2. Beihilfen (§§ 8 bis 11),
3. Gebühren oder privatrechtliche Vergütungen (§ 15 Abs. 2),

für Tiere, die sich zur Zeit des Todes oder der Tötung in Hessen befunden haben.

(2) Die Entschädigungen werden nach Maßgabe der §§ 66 bis 72a, die Kostenerstattungen nach § 67 Abs. 4 Satz 2 des Tierseuchengesetzes geleistet. Ist in Fällen des Abs. 1 Nr. 3 der Tierbesitzer seiner Beitragspflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 nicht nachgekommen, so hat er der Tierseuchenkasse die Kosten zu erstatten.

§ 8

(1) Die Tierseuchenkasse leistet Beihilfen für Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, die aufgrund eines durch die beamtete Tierärztin oder den beamteten Tierarzt ausgesprochenen Milzbrand- oder Tollwutverdacht

1. im Einvernehmen mit den Tierbesitzern getötet und wie Milzbrand- oder Tollwutkadaver unschädlich beseitigt worden sind oder
2. nicht geschlachtet werden durften und nach deren Tod Milzbrand oder Tollwut nicht festgestellt werden konnte.

(2) Die Tierseuchenkasse kann für Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfische und Bienenvölker Beihilfen gewähren,

1. wenn bei diesen Tieren eine anzeigepflichtige Seuche als alleinige Todesursache festgestellt worden ist, sofern keine Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen,
2. beim Auftreten anderer Seuchen,
3. bei seuchenähnlich verlaufenden Krankheiten und
4. bei wirtschaftlichen Schäden, die infolge der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen entstanden sind.

Sie kann ferner andere Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen und Maßnahmen des Tiergesundheitschutzes finanziell unterstützen. Zu den Kosten von Forschungsvorhaben, die der Feststellung, der Bekämpfung oder der Verhütung von Tierseuchen oder seu-

chenartigen Erkrankungen dienen, können Zuschüsse gewährt werden.

(3) Für Tierarten, für die nach § 12 Abs. 2 die Beitragspflicht festgesetzt wird, können ebenfalls Beihilfen im Rahmen des Abs. 2 gewährt werden.

§ 9

(1) Die Beihilfe nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 beträgt vier Fünftel des gemeinen Wertes des Tieres, § 67 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes gilt sinngemäß.

(2) Die Beihilfe nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 ist in der Höhe des Erlöses zu leisten, der im Falle einer Schlachtung erzielt worden wäre.

(3) Die Höhe der Beihilfe nach § 8 Abs. 2 Satz 1 wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Sie darf vier Fünftel der in § 67 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes genannten Höchstsätze jedoch nicht überschreiten.

§ 10

Keine Beihilfe wird gewährt

1. in den Fällen des § 68 Abs. 1 und 1a des Tierseuchengesetzes,
2. in den Fällen, in denen eine Entschädigung nach § 7 Abs. 2 geleistet wird.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht auch nicht in den Fällen, in denen Beiträge nicht zu leisten sind.

§ 11

Auf Beihilfen nach diesem Gesetz sind § 67 Abs. 4 und die §§ 69, 70, 72, 72a und 72b des Tierseuchengesetzes sinngemäß anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Beiträge an die Tierseuchenkasse

§ 12

(1) Zur Bestreitung der Leistungen, der Verwaltungskosten und zur Bildung von Rücklagen haben die Besitzerinnen und Besitzer der in § 71 Abs. 1 Satz 3 des Tierseuchengesetzes genannten Tiere sowie von Maultieren, Mauleseln, Eseln, Ziegen und Bienenvölkern an die Tierseuchenkasse Beiträge zu leisten. Von der Erhebung von Beiträgen für Maultiere, Maulesel, Esel, Ziegen und Bienenvölker sowie Geflügel und Süßwasserfische kann nach Beschluss des Verwaltungsrates abgesehen werden, wenn ein Finanzbedarf nicht besteht. Die Erhebung von Beiträgen kann auf Beschluss des Verwaltungsrates ausgesetzt werden, soweit vorhandene Rücklagen zur Bestreitung des Finanzbedarfs nach Satz 1 ausreichen.

(2) Durch Rechtsverordnung kann für weitere Tierarten, die Vieh im Sinne des § 1 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes sind, nach Maßgabe des von den Beständen

ausgehenden Tierseuchenrisikos eine Beitragspflicht bestimmt werden.

(3) Die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten und die Staffeln nach der Größe der Bestände, dem Alter oder Gewicht der Tiere sowie gegebenenfalls nach dem seuchenhygienischen Risiko der Bestände sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge werden durch den Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse festgesetzt.

(4) Reichen die eingezahlten Beiträge und die Rücklagen zur Deckung der Leistungen oder der Verwaltungskosten nicht aus, so sind die Fehlbeträge durch Erheben einer Umlage zu decken.

(5) Zur Beitragsberechnung führt die Tierseuchenkasse jährlich eine amtliche Erhebung an einem von ihr durch Satzung bestimmten Stichtag durch. Sofern sich bei einer Tierart die Zahl der Tiere um mehr als zehn vom Hundert – mindestens fünf Tiere –, bezogen auf den Stichtag, erhöht oder ein Tierbestand nach dem Stichtag neu begründet wird oder Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einen Bestand neu aufgenommen werden, so sind die Tierbesitzer verpflichtet, die Änderung der Tierseuchenkasse unverzüglich zwecks Veranlagung mitzuteilen. Für die amtliche Erhebung gibt die Tierseuchenkasse amtliche Erhebungskarten an die einzelnen Tierbesitzer aus. Die Erhebungskarten sehen Angaben über Name und Anschrift der Tierbesitzer sowie die landwirtschaftliche Betriebsnummer und über die Art und die Zahl aller bei ihr oder ihm am Stichtag vorhandenen Tiere einer Gattung unabhängig vom Alter, Geschlecht, Gewicht oder von der Nutzungsart, in den Fällen von Satz 5 und 6 Angaben über den entsprechenden Umsatz, vor. Bei Viehhändlern sind abweichend von Satz 1 und 2 vier vom Hundert der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere als der für die Berechnung der Beiträge maßgebende Viehbestand anzusetzen. Die Beitragsberechnung für Forellen und Karpfen richtet sich abweichend von Satz 1 und 2 bei Satz-fischen nach der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere, bei anderen Fischen nach dem im Vorjahr umgesetzten Gewicht. Näheres über die Beitragsberechnung regelt, auch unter Berücksichtigung von § 71 Abs. 1 Satz 4 des Tierseuchengesetzes, die Beitragssatzung. Sonstige Angaben dürfen nur verlangt werden, wenn sie Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung dienen und wenn sie die amtliche Erhebungskarte als freiwillig bezeichnet. Die Tierbesitzer haben der Tierseuchenkasse die ausgefüllten Erhebungsbögen spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag abzugeben. Die Angaben der Tierbesitzer dienen zugleich der Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung, zu denen die Tierseuchenkasse oder das Land Hessen Leistungen erbringt. Die Satzung der Tierseuchenkasse kann vorsehen, dass für die Beitragserhebung die Zahl der Tiere oder in den Fällen von Satz 5 oder 6 der Umsatz des Vorjahres maßgeblich ist.

(6) Die Tierseuchenkasse deckt grundsätzlich ihre Leistungen für Tiere einer Art aus den Beiträgen für diese Tierart. Der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse legt jährlich entsprechend einer möglichen außergewöhnlichen Inanspruchnahme eine Regelrücklage für jede Tierart fest. Zur Deckung von Fehlbeträgen bei einzelnen Tierarten können aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates vorübergehend Beiträge oder Regelrücklagen anderer Tierarten verwendet werden. Treten Schaf- oder Hühnerseuchen nur vereinzelt auf, können Aufwendungen für Schafe aus den Beiträgen für Rinder, die Aufwendungen für Hühner zu gleichen Teilen aus den Beiträgen für Rinder und Schweine gedeckt werden.

§ 13

Die Beiträge erhebt die Tierseuchenkasse, die zu diesem Zweck einen Beitragsbescheid erlässt. Für die zwangsweise Einziehung der Beiträge gelten die Vorschriften des Hessischen Vollstreckungsgesetzes. Vollstreckungsbehörden sind die Gemeinden. Für Gemeinden ohne eigene Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen vollstreckt die Kasse des Landkreises, dem die Gemeinde angehört. Zur Abgeltung der Verwaltungskosten stehen den Vollstreckungsbehörden fünf vom Hundert der eingezogenen Beiträge sowie Ersatz der uneinbringlichen Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) zu. Die Kosten der Vollstreckung trägt der Beitragschuldner.

§ 14

Die Grundlagen der Beitragsbemessung und das Verfahren der Beitragserhebung für Bienen können abweichend von § 12 Abs. 5 und § 13 durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Fünfter Abschnitt

Leistungen des Landes sowie der Landkreise und kreisfreien Städte an die Tierseuchenkasse

§ 15

(1) Das Land Hessen erstattet der Tierseuchenkasse

1. in vollem Umfang die Entschädigungen und Kostenerstattungen für Tiere, für die nach den Vorschriften des Tierseuchengesetzes keine Tierseuchenkassenbeiträge zu erheben sind,
2. zur Hälfte die Entschädigungen und Kostenerstattungen für Tiere, für die nach den Vorschriften des Tierseuchengesetzes Tierseuchenkassenbeiträge zu erheben sind,

3. zur Hälfte die Beihilfen und Kostenerstattungen nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 11,
4. zur Hälfte die Aufwendungen für den Tiergesundheitsschutz betreffende Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 2.

(2) Die Gebühren oder eine privatrechtliche Vergütung für die Beseitigung der Tierkörper von Tieren, für die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Beitragspflicht besteht, trägt die Tierseuchenkasse; § 7 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Landkreise und kreisfreien Städte einerseits sowie das Land Hessen andererseits erstatten der Tierseuchenkasse jeweils ein Drittel dieser Kosten. Die Kostenerstattung der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach den in ihrem Gebiet angefallenen Tierkörpern.

(3) Das Land Hessen und die Landkreise und kreisfreien Städte zahlen die Beträge, die sie der Tierseuchenkasse zu erstatten haben, nach Abrechnung durch die Tierseuchenkasse vierteljährlich aus.

Sechster Abschnitt Feststellung der Entschädigung

§ 16

(1) Zur Feststellung des für die Entschädigung oder Beihilfe in Betracht kommenden Krankheitszustandes hat sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungs- oder Beihilfefalles eine amtstierärztliche Untersuchung des Tieres stattzufinden.

(2) Die Vorschrift des § 15 des Tierseuchengesetzes findet auf die Feststellung nach Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass in den in § 15 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes vorgesehenen Fällen oder auf Antrag der Tierseuchenkasse vom Regierungspräsidium ein Obergutachten einzuholen ist. Gegen dieses Gutachten können die Beteiligten die Entscheidung des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums anrufen.

§ 17

(1) Der der Entschädigung zugrunde zu legende gemeine Wert des Tieres ist durch Schätzung zu ermitteln.

(2) Die auf behördliche Anordnung zu tötenden Tiere sind grundsätzlich vor der Tötung zu schätzen. Bei gefallenem und nicht auf behördliche Anordnung getöteten Tieren ist die Schätzung möglichst zeitnah zum Todeszeitpunkt vorzunehmen; erforderlichenfalls sind diese Tiere gleichzeitig mit der Zerlegung zu schätzen. Tiere sind möglichst an dem Ort zu schätzen, an dem sie sich zur Zeit der Tötungsanordnung befinden.

(3) Ist im Verlaufe eines Seuchengeschehens eine nicht unerhebliche Zahl von Tieren an verschiedenen Orten zu töten, so kann das Regierungspräsidium be-

stimmen, dass die Schätzung von nur einer bestellten Schätzungskommission oder im Falle des § 18 Abs. 1 Satz 1 durch nur eine beamtete Tierärztin oder einen beamteten Tierarzt vorgenommen wird, die von ihm benannt werden.

(4) Werden Tiere in einem anderen Landkreis oder in einer anderen kreisfreien Stadt geschätzt oder verwertet, ist der dort zuständigen Behörde die Schätzungsurkunde zur Ergänzung zuzustellen.

§ 18

(1) Die Schätzung erfolgt grundsätzlich durch die beamtete Tierärztin oder den beamteten Tierarzt. Auf Verlangen der Tierbesitzer hat die beamtete Tierärztin oder der beamtete Tierarzt zwei Schätzer zuzuziehen. Ist deren rechtzeitige Zuziehung nicht möglich, so hat die beamtete Tierärztin oder der beamtete Tierarzt die Schätzung zunächst allein vorzunehmen; die Schätzung durch die Schätzer ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Bei Tierverlusten von bedeutendem wirtschaftlichen Wert soll die beamtete Tierärztin oder der beamtete Tierarzt die Schätzung möglichst nicht allein vornehmen.

(3) Die Schätzer werden von den Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt und verpflichtet. Personen, die die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzen, dürfen nicht bestellt werden.

(4) Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Tierseuchengesetzes zugezogene andere approbierte Tierärztinnen oder Tierärzte sind ebenfalls von den Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung zu verpflichten, sofern sie nicht allgemein als Sachverständige vereidigt sind.

(5) Bei Widerstreit der Interessen im Schätzungsverfahren findet § 25 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung. Ein Widerspruchsrecht nach Abs. 6 dieser Vorschrift steht den Tierbesitzern und der Tierseuchenkasse zu.

(6) Den Schätzern wird für die Teilnahme an der Schätzung eine Vergütung gewährt.

§ 19

Ergeben sich bei der Schätzung durch die beamtete Tierärztin oder den beamteten Tierarzt und zwei Schätzern Meinungsverschiedenheiten, so ist in der Regel die Durchschnittssumme aller Schätzungen als Schätzwert anzunehmen. Ist jedoch der von zwei Schätzern übereinstimmend geschätzte Wert oder bei drei verschiedenen Schätzungen der mittlere geschätzte Wert geringer als die Durchschnittssumme, so gilt der geringere Wert als Schätzwert.

§ 20

(1) Über das Ergebnis der Schätzung ist eine von den Beteiligten zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen.

(2) Das Ergebnis der Schätzung ist für die Entschädigungsverpflichteten verbindlich.

Siebenter Abschnitt

Kostenträger der Tierseuchenbekämpfung

§ 21

(1) Das Land Hessen trägt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die Kosten, die den nach § 1 Abs. 1 zuständigen Behörden durch die Anordnung, Leitung und Überwachung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen im Sinne des § 1 Tierseuchengesetz entstehen.

(2) Das Land Hessen trägt auch die Kosten für die Vergütung der Bienensachverständigen, die Kosten der amtstierärztlichen Schätzung und die Kosten der amtstierärztlichen Feststellung des für eine Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes einschließlich etwaiger amtlicher Obergutachten.

(3) Im übrigen trägt die anfallenden Kosten

1. der Tierbesitzer oder der ihm nach § 71a Tierseuchengesetz Gleichgestellte,
2. der Unternehmer des betroffenen Betriebs oder der Veranstaltung,
3. der Eigentümer oder Besitzer der betroffenen Gegenstände, Räume und anderen Örtlichkeiten

nach Maßgabe des § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes. Die gebührenpflichtigen Tatbestände werden in der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums bestimmt.

(4) Die Tierbesitzer tragen auch, unbeschadet der Regelung des § 24, die Kosten einer aufgrund des § 17 Abs. 1 Nr. 17 oder § 23 des Tierseuchengesetzes von der zuständigen Behörde angeordneten Impfung, Heilbehandlung oder Maßnahme diagnostischer Art, soweit sie nicht durch das Land Hessen oder die Tierseuchenkasse oder beide gemeinsam übernommen werden.

(5) Die Kosten der Beaufsichtigung, Untersuchung oder Überwachung nach § 16 und § 17e des Tierseuchengesetzes fallen dem Unternehmer zur Last.

§ 22

Die Tierseuchenkasse trägt die Vergütung der Schätzerinnen oder Schätzer nach § 18 Abs. 6.

§ 23

Die Gemeinden haben auf ihre Kosten

1. die zur wirksamen Durchführung der Sperre nach § 22 des Tierseuchengesetzes erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, soweit nicht die Besitzer der Tiere oder die Betreiber der Anlage oder Einrichtung dazu verpflichtet sind,
2. in ortsüblicher Weise auf öffentliche Bekanntmachungen der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Behörden hinzuweisen,
3. auf Ersuchen der zuständigen Behörde im Einzelfall die Durchführung von angeordneten Maßregeln zu überwachen,
4. Hilfskräfte und Beförderungsmittel zur Durchführung einer angeordneten Tötung, Impfung, Zerlegung oder unschädlichen Beseitigung von Tieren oder zur Durchführung angeordneter Maßnahmen diagnostischer Art zu stellen, soweit dies unter Berücksichtigung der konkreten Seuchensituation sowie der Art und des Umfangs der angeordneten Maßregeln erforderlich ist; dabei leisten die Gemeinden einander auf Weisung der zuständigen Behörde Amtshilfe.

§ 24

Werden vom Land Hessen in Ausführung des § 78b des Tierseuchengesetzes die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass der für eine notwendige Impfung erforderliche Impfstoff in ausreichender Menge zur Verfügung steht, so tragen die Kosten des Impfstoffes das Land Hessen und die Tierseuchenkasse zu gleichen Teilen; die Impfgebühren werden zu einem Drittel vom Land Hessen und zu zwei Dritteln von der Tierseuchenkasse getragen.

§ 25

Führt das Land Hessen Tierseuchenbekämpfungsprogramme durch, die durch Fördermittel des Bundes oder der Europäischen Gemeinschaften unterstützt werden und eine Komplementärfinanzierung des Landes erfordern, werden die Kosten vom Land Hessen getragen.

Achter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26

Die für das Veterinärwesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen sowie die zuständigen Behörden des Landes und der Gemeinden zu bestimmen, soweit dies nicht gesetzlich geregelt ist.

§ 27

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 76 und 77a des Viehseuchengesetzes vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 162)²⁾, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „§§ 76 und 77a des Viehseuchengesetzes“ ersetzt durch die Worte „§ 76 des Tierseuchengesetzes“.
2. In § 1 werden die Worte „§§ 76 und 77a des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158)“ ersetzt durch die Worte „§ 76 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2039), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224)“.

§ 28

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Viehseuchengesetz vom 18. Februar 1977 (GVBl. I S. 116)³⁾, geändert durch Verordnung vom 23. September 1977 (GVBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Viehseuchengesetz“ durch das Wort „Tierseuchengesetz“, in § 1 und § 2 das Wort „Viehseuchengesetzes“ jeweils durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ und in § 2 das Wort „Viehseuchen“ durch das Wort „Tierseuchen“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister sowie den Regierungspräsidenten“ durch die Worte „der für das Veterinärwesen zuständigen Ministerin oder dem dafür zuständigen Minister sowie der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten“ ersetzt und Nr. 3 gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der für das Veterinärwesen zuständige Minister“ durch die Worte „Die für das Veterinärwesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident kann die Ermächtigung für den Regierungsbezirk oder für Teile des Bezirks, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen, ausüben.“.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident“ ersetzt.

3. In § 2 werden die Worte „dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister“ durch die Worte „der für das Veterinärwesen zuständigen Ministerin oder dem dafür zuständigen Minister“ ersetzt.

§ 29

Es werden aufgehoben:

1. Das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401)⁴⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88),
2. die Anordnung über die Bestimmung der Gemeinden zu auskunftsberechtigten Stellen bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 26. Mai 1964 (GVBl. I S. 68)⁵⁾.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Artikel 2⁶⁾

Tierseuchenkassenüberleitungsgesetz

§ 1

Die Tierseuchenkasse erstattet dem Land Hessen die Aufwendungen für die Besoldung der der Tierseuchenkasse zugewiesenen Beamtinnen und Beamten oder für Leistungen, die zur Konkretisierung der allgemeinen Fürsorgepflicht den bei der Tierseuchenkasse tätigen Bediensteten des Landes zu gewähren sind, sowie für die Vergütung und die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für die bei der Tierseuchenkasse tätigen Angestellten des Landes Hessen bis zu deren Übernahme durch die Tierseuchenkasse. Für die Versorgungsbezüge ist § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anwendbar.

§ 2

Der beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften amtierende Vorstand der Tierseuchenkasse führt die Geschäfte fort, nimmt die Befugnisse der Dienststellenleitung im Sinne des Hessischen Personalvertretungsgesetzes gegenüber den Beschäftigten der Tierseuchenkasse und die Vorgesetztenfunktion für die der Tierseuchenkasse zugewiesenen Beamtinnen und Beamten wahr bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates nach den Vorschriften

¹⁾ Ändert GVBl. II 356-81

²⁾ Ändert GVBl. II 356-81

³⁾ Hebt auf GVBl. II 356-41

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 356-63

⁵⁾ GVBl. II 356-172

des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz.

§ 3

Die Aufsichtsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz läßt spätestens zwei Monate nach Inkraft-Treten des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Ausführungsvorschriften zum Tierseuchengesetz und zum Tierkörperbeseitigungsgesetz den Verwaltungsrat zu seiner konstituierenden Sitzung ein.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die §§ 2 und 3 treten mit Ablauf des 31. März 2001 außer Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Artikel 3⁷⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1982 (GVBl. I S. 144), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Dabei sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten.“

b) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„ § 2

Einzugsbereiche

(1) Die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten nach § 15 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes werden nach Erörterung mit den Beseitigungspflichtigen von der für das Veterinärwesen zuständigen Ministerin oder dem dafür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei sind insbesondere der Tierbestand, der Anfall von Tierkörperteilen und Erzeugnissen und die Leistungsfähigkeit der Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beachten.

(2) Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, für die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz die Pflicht zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungs-

anstalten besteht, sind in der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigen, in deren Einzugsbereich sie angefallen sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums.“

3. In § 4 Abs. 1 und 3 werden die Worte „Der für das Veterinärwesen zuständige Minister“ durch die Worte „Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Deckung der Kosten erheben sie von den Besitzern der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse Beseitigungsgebühren aufgrund einer Satzung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562). Die Verwertungserlöse sind als Maßstab bei der Bemessung der Gebühren zu berücksichtigen. § 15 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz bleibt unberührt.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von den Beseitigungspflichtigen Einsichtnahme in die der Berechnung der Gebühren zugrunde liegenden Unterlagen verlangen. Die Tierseuchenkasse kann auch von dem Besitzer und Betreiber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit hinsichtlich der Beseitigung der Tierkörper durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer auf ihre Kosten verlangen. Der Besitzer oder Betreiber der Tierkörperbeseitigungsanstalt ist verpflichtet, dem Wirtschaftsprüfer Zugang zu den Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten und Einsichtnahme in die geschäftlichen Unterlagen zu gewähren.“

5. Als § 10 wird eingefügt:

„ § 10

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 4

Bekanntmachungsermächtigung

Die für das Veterinärwesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

⁷⁾ Ändert GVBl. II 356-135

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Art. 3 bis 5 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2000

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Sozialministerin
Mosiek-Urbahn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
und des Jugendbildungsförderungsgesetzes*)**

Vom 22. Dezember 2000

Artikel 1¹⁾

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 25. März 1996 (GVBl. I S. 122), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. I S. 449), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 3 und 29 erhalten folgende Fassung:
„§ 3 Aufgaben des Landes, Sozialberichterstattung
§ 29 aufgehoben“.
 - b) Nach § 15 werden die Angaben „§ 15a Mitwirkung des Jugendamtes bei dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ und „§ 15b Fortbildung und Beratung für Einrichtungen“ eingefügt.
 - c) Nach § 30 wird die Angabe „§ 30a Durchführungsbestimmungen“ eingefügt.
 - d) Nach § 31 wird die Angabe „§ 32 Außer-Kraft-Treten“ angefügt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Aufgaben des Landes,
Sozialberichterstattung

(1) Das Land unterstützt, fördert und regt die Tätigkeit der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Weiterentwicklung an. Es wirkt auf einen bedarfsgerechten und qualitativ ausgeglichenen Ausbau der Einrichtungen und Angebote im ländlichen und städtischen Bereich unter Beachtung der Grundsätze der Pluralität und Subsidiarität sowie der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen hin.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen der obersten Landesjugendbehörde die notwendigen Informationen für eine Sozialberichterstattung zur Verfügung.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium nimmt die Aufgaben wahr, die dem Landesjugendamt nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie nach diesem Gesetz zugewiesen sind.“

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium

erlässt die Satzung für das Landesjugendamt.“

4. Nach § 15 werden als §§ 15a und 15b eingefügt:

„§ 15a

Mitwirkung des Jugendamtes bei dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach den §§ 45 bis 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch obliegt dem Landesjugendamt. Das Jugendamt, in dessen Bezirk eine Einrichtung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 oder eine sonstige betreute Wohnform nach § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ihren Standort hat, unterstützt das Landesjugendamt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben. Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgabenwahrnehmung nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind bei dem nach Abs. 1 zuständigen Jugendamt einzureichen. Das Jugendamt legt die Anträge mit seiner Stellungnahme dem Landesjugendamt vor.

(3) Das nach Abs. 1 zuständige Jugendamt unterstützt das Landesjugendamt nach den Erfordernissen des Einzelfalls vor Ort bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. § 46 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Erlangt das Jugendamt von Umständen Kenntnis, die zu nachträglichen Auflagen, zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis oder zu einer Tätigkeitsuntersagung nach § 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch führen können, hat es das Landesjugendamt zu unterrichten und entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen.

(4) Der Träger und die Leitung der Einrichtung oder der sonstigen betreuten Wohnform haben dem Jugendamt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich an Besichtigungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts zu beteiligen.

§ 15b

Fortbildung und Beratung für
Einrichtungen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Träger von

¹⁾ Ändert GVBl. II 34-30

erlaubnispflichtigen Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung beraten und Maßnahmen der Fachberatung und der Fortbildung für die pädagogischen Kräfte der Einrichtungen anbieten."

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Meldungen nach § 47 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu übermittelnden Angaben sowie die nach Abs. 1 zu erteilenden Auskünfte sind über das Jugendamt einzureichen.“

6. § 25 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Angebote zur Erhaltung und Erweiterung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe gewährt das Land den Trägern Zuwendungen zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.“

7. § 29 wird aufgehoben.

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

9. Nach § 30 wird als § 30a eingefügt:

„§ 30a

Durchführungsbestimmungen

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mindestvoraussetzungen zu regeln, die in Tageseinrichtungen für Kinder erfüllt sein müssen, damit das Wohl von Kindern im Sinne des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährleistet ist.“

10. Nach § 31 wird als § 32 angefügt:

„§ 32

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 2

Die für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3²⁾

Das Jugendbildungsförderungsgesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. I S. 449) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „als obere Landesjugendbehörde“ gestrichen.

b) In Abs. 3 werden die Worte „durch das Landesjugendamt“ durch die Worte „nach Abs. 2“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „dem Landesjugendamt“ durch die Worte „der obersten Landesjugendbehörde“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Das Landesjugendamt“ durch die Worte „Die oberste Landesjugendbehörde“ ersetzt und die Worte „und legt die Berichte und die geeignete Bewertung der obersten Landesjugendbehörde vor“ gestrichen.

3. Nach § 14 wird als § 15 angefügt:

„§ 15

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2000

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Sozialministerin
Mosiek-Urbahn

**Verordnung
über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport*)**

Vom 19. Dezember 2000

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz §§ 1 bis 4

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung § 5

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften § 6

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen § 7

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten §§ 8 bis 10

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung § 11

SIEBENTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz §§ 12 bis 15

ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche § 16

NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeitsvorbehalt § 17

ZEHNTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften §§ 18, 19

Aufgrund

1. des § 71 Abs. 3 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),

verordnet die Landesregierung,

2. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1997 (GVBl. I S. 358),
3. des § 19a Abs. 1 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 233a, des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 7 der Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492),
5. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 24. November 1994 (GVBl. I S. 720, 726, 1995 I S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1999 (GVBl. I S. 362),
6. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
7. des § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 3 der Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 823, 1995 I S. 84), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217),
8. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
9. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 13), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besol-

*) GVBl. II 320-156

- dungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
10. des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 401),
 11. des § 11 Abs. 2 Satz 1 und des § 28a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
 12. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
 13. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),
 14. des § 233a des Hessischen Beamtengesetzes
- verordnet der Minister des Innern und für Sport, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

ERSTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach dem Hessischen
Beamtengesetz

§ 1

- (1) Den Regierungspräsidien,
dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,
der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,
der Hessischen Landesfeuerweherschule und
der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:
1. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15
 - a) zu ernennen,
 - b) nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123

- des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer anderen Verwaltung abzuordnen und zu versetzen,
- c) das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe B 2
 - a) innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen,
 - b) zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen.

Die Befugnisse nach Satz 1 gelten nicht für hauptberufliche Lehrkräfte und die Kanzlerin oder den Kanzler bei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden.

- (2) Dem Hessischen Landeskriminalamt,
dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium,
dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung,
den Polizeipräsidien und
der Hessischen Polizeischule

werden die Befugnisse nach Abs. 1 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes mit der Maßgabe übertragen, dass Versetzungen in den Ruhestand nach §§ 51 und 55 in Verbindung auch mit § 193 des Hessischen Beamtengesetzes der Zustimmung der obersten Dienstbehörde bedürfen.

§ 2

- (1) Den Regierungspräsidien und
der Hessischen Landesfeuerweherschule
werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:
1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen und zu entlassen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
 2. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.
- (2) Dem Regierungspräsidium Darmstadt werden die Befugnisse nach Abs. 1
1. für die Brandreferendarinnen und Brandreferendare,
 2. für die Baureferendarinnen und Baureferendare
 - a) der Fachrichtung Städtebau und

b) der Fachrichtung Bauingenieurwesen – Fachgebiet Stadtbauwesen – übertragen.

(3) Den in § 1 Abs. 2 genannten Polizeidienststellen werden die Befugnisse nach Abs. 1 für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst des mittleren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes übertragen. Die in Abs. 1 genannten Befugnisse werden dem Bereitschaftspolizeipräsidium für die Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst des gehobenen Polizeivollzugsdienstes übertragen.

§ 3

(1) Den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. a) nach § 19a Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Probezeit der Abteilungsleiter nachgeordneter Behörden in der Besoldungsgruppe A 15 zu verkürzen,
- b) nach § 19a Abs. 1 Satz 6 des Hessischen Beamtengesetzes Zeiten auf die Probezeit der Abteilungsleiter nachgeordneter Behörden in der Besoldungsgruppe A 15 anzurechnen,
2. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
3. nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten zu genehmigen, den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen,
4. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
5. a) nach § 78 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
- b) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
- c) nach § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe allgemeiner Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,
6. nach § 83a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und -beamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten eine Be-

schäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen,

7. nach § 84 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von fünfundsiebzig Euro (einhundertfünfzig Deutsche Mark) im Einzelfall zu erteilen,
8. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ zu erlauben.

Die Befugnisse nach Nr. 1 bis Nr. 7 gelten nicht für hauptberufliche Lehrkräfte und die Kanzlerin oder den Kanzler bei der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden.

(2) Den in § 1 Abs. 2 genannten Polizeidienststellen werden die Befugnisse nach Abs. 1 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

§ 4

(1) Die in § 1 aufgeführten Dienststellen sind, soweit in Abs. 3 und 4 und in § 17 nichts anderes bestimmt ist, befugt, über

1. Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach §§ 85a, 85b und 85f des Hessischen Beamtengesetzes,
 2. Anträge auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes
- zu entscheiden.

(2) Die in § 1 aufgeführten Dienststellen weisen, soweit in Abs. 3 und 4 und in § 17 nichts anderes bestimmt ist, die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein und führen deren Personalhauptakten.

(3) Den in § 1 Abs. 2 genannten Polizeidienststellen werden die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

(4) Die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 gelten nicht für die hauptberuflichen Lehrkräfte und die Kanzlerin oder den Kanzler bei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

§ 5

Die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 Satz 1 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Beihilfen zu entscheiden, wird übertragen:

1. dem Regierungspräsidium Darmstadt auch für die Bediensteten

- a) der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und
- b) der Hessischen Beamtenkrankenkasse,
- 2. dem Regierungspräsidium Kassel auch für die Bediensteten der Hessischen Landesfeuerweherschule,
- 3. dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung auch für
 - a) die Bediensteten
 - aa) des Ministeriums des Innern und für Sport,
 - bb) des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen,
 - cc) der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
 - dd) der in § 1 Abs. 2 genannten Polizeidienststellen und
 - b) die Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter.

DRITTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach
laufbahnrechtlichen Vorschriften

§ 6

(1) Den Regierungspräsidien, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, der Hessischen Landesfeuerweherschule, der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, dem Hessischen Landeskriminalamt, dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium, dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung, den Polizeipräsidien und der Hessischen Polizeischule werden für ihren Geschäftsbereich, den Polizeidienststellen bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes, folgende Befugnisse übertragen:

- 1. für Beamtinnen und Beamte
 - a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
 - b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
 - c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnver-

- ordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
- d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
- e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
- 2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
- 3. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 22. Januar 1980 (StAnz. S. 258, 413) Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,
- 4. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 4. März 1980 (StAnz. S. 474), zuletzt geändert am 20. Oktober 1999 (StAnz. S. 3355), Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen.

(2) Der Hessischen Landesfeuerweherschule werden für die Beamtinnen und Beamten im mittleren und gehobenen Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren ihres Geschäftsbereichs folgende Befugnisse übertragen:

- 1. nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Feuerwehrlaufbahnverordnung die Ausbildung im mittleren Dienst zu verlängern,
- 2. nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Feuerwehrlaufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst im gehobenen Dienst zu verlängern,
- 3. nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 3 Satz 1 der Feuerwehrlaufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
- 4. nach § 8 Abs. 1 der Feuerwehrlaufbahnverordnung Beamtinnen oder Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zuzulassen,
- 5. nach § 8 Abs. 3 der Feuerwehrlaufbahnverordnung die Einführungszeit zu verlängern.

(3) Dem Regierungspräsidium Darmstadt werden für die Brandreferendarinnen und Brandreferendare folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 9 Abs. 2 Satz 1 der Feuerwehrlaufbahnverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Dienstes zu entscheiden,
2. nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der Feuerwehrlaufbahnverordnung den Vorbereitungsdienst zu verlängern,
3. nach § 12 Abs. 2 Satz 3 der Feuerwehrlaufbahnverordnung die Einführungszeit zu verlängern.

(4) Dem Regierungspräsidium Darmstadt werden für die Baureferendarinnen oder Baureferendare der Fachrichtung Städtebau und der Fachrichtung Bauingenieurwesen – Fachgebiet Stadtbauwesen – folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 17 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes (APOhtD) vom 20. Juni 1989 (StAnz. S. 1880) und mit Art. 2 Abs. 1 des Dritten Teils APOhtD (Sondervorschriften der Fachrichtung Städtebau) und mit Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Teils APOhtD (Sondervorschriften der Fachrichtung Bauingenieurwesen) über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes zu entscheiden,
2. nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
3. nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen.

Dem Regierungspräsidium Darmstadt gelten die eingestellten Baureferendarinnen und Baureferendare als allgemein zugewiesen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes.

VIERTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach der
Urlaubsverordnung für die Beamten
im Lande Hessen

§ 7

(1) Den Regierungspräsidien,
dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,
der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,
der Hessischen Landesfeuerwehrschule,
der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
dem Hessischen Landeskriminalamt,

dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium,
dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung,
den Polizeipräsidien und
der Hessischen Polizeischule

wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen Sonderurlaub ohne Besoldung aus wichtigem Grund zu gewähren. Die Befugnis nach Satz 1 gilt nicht für hauptberufliche Lehrkräfte und die Kanzlerin oder den Kanzler bei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden.

(2) Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst Urlaub oder Dienstbefreiung zu gewähren, haben die Leiterinnen und Leiter der dem Ministerium des Innern und für Sport unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie die Leiterinnen und Leiter der den Regierungspräsidien unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

FÜNFTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten in
Besoldungsangelegenheiten

§ 8

Es werden
den Regierungspräsidien für ihren Geschäftsbereich,
dem Regierungspräsidium Kassel auch für den Geschäftsbereich der Hessischen Landesfeuerwehrschule,
dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen für seinen Geschäftsbereich,
dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung auch für die Geschäftsbereiche der in § 1 Abs. 2 genannten Polizeidienststellen,
folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung festzusetzen, soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434, 3451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zu kürzen,
3. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 oder 2 beruht,
4. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:

- a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro (1000 Deutsche Mark) im Einzelfall abzusehen,
 - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 2500 Euro (5000 Deutsche Mark), bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10000 Euro (20000 Deutsche Mark) zu gewähren,
5. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu befinden.

§ 9

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden

für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in den §§ 8 oder 10 nichts anderes bestimmt ist,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3643) zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht,
6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend § 9 Nr. 4 zu treffen,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

§ 10

(1) Dem Ministerium des Innern und für Sport bleibt für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums, des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen und der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden vorbehalten, Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen wird die Berechnung und Anordnung der Zahlung von Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen übertragen.

SECHSTER ABSCHNITT Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung

§ 11

(1) Den Regierungspräsidien,
dem Landesamt für Verfassungsschutz
Hessen,
der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,
der Hessischen Landesfeuerwehrschiele,
der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
dem Hessischen Landeskriminalamt,
dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium,
dem Präsidium für Technik, Logistik und
Verwaltung,
den Polizeipräsidien und
der Hessischen Polizeischule

werden für ihren Geschäftsbereich die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten übertragen. Die Befugnis nach Satz 1 gilt nicht für die hauptberuflichen Lehrkräfte und die Kanzlerin oder den Kanzler bei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden.

SIEBENTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

§ 12

Das Ministerium des Innern und für Sport ist auch zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung sowie für die Zusage der Umzugskostenvergütung für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen,
2. Anordnung oder Genehmigung von Reisen zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen an der Polizei-Führungsakademie in Münster-Hiltrup,
3. Zusage der Umzugskostenvergütung für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes der in § 1 Abs. 2 genannten Polizeidienststellen.

§ 13

Die Regierungspräsidien sind jeweils in ihrem Geschäftsbereich auch zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung für die Leiterinnen und Leiter der nachgeordneten Dienststellen,
2. Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen, Reisen zur Fort-

bildung zu im Ausland gelegenen Orten sowie Reisen zur Fortbildung, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen,

3. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung,
4. Befugnisse nach § 28a Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes.

§ 14

(1) Das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung ist, vorbehaltlich des § 12 und soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, für die in § 1 Abs. 2 genannten Polizeidienststellen auch zuständig für

1. die Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes,
2. die Befugnisse nach § 28a Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
3. die Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung.

(2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Polizeidienststellen sind jeweils in ihrem Geschäftsbereich zuständig für die Zusage der Umzugskostenvergütung bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes.

§ 15

Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörden sind vorbehaltlich der §§ 12 bis 14 auch zuständig für die

1. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung,
2. Befugnisse nach § 28a Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes.

ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

§ 16

(1) Den Regierungspräsidien, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,

der Hessischen Landesfeuerweherschule, der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, dem Hessischen Landeskriminalamt, dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium, dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung, den Polizeipräsidien und der Hessischen Polizeischule

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (§ 182 des Hessischen Beamtengesetzes) zu entscheiden, soweit das Ministerium des Innern und für Sport den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat. § 8 Nr. 5 und § 9 Nr. 7 bleiben unberührt.

(2) Vorschriften, die die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeitsvorbehalt

§ 17

Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben dem Ministerium des Innern und für Sport

1. für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 7 und 8, § 4 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1,
2. für die ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 5 vorbehalten.

ZEHNTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 18

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 19. Juli 1996 (GVBl. I S. 347¹⁾), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1998 (GVBl. I S. 523), soweit der Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport betroffen ist,
2. die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Bereich der Polizei vom 22. November 1973

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 320-144

(GVBl. I S. 459)²⁾, zuletzt geändert durch Anordnung vom 5. November 1998 (GVBl. I S. 522),

3. die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz für die Polizeidienststellen und das Wirtschaftsverwaltungsamt

der Hessischen Polizei vom 30. August 1988 (GVBl. I S. 361)³⁾.

§ 19

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme des § 18 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2000

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

²⁾ Fiebt auf GVBl. II 321-25
³⁾ Fiebt auf GVBl. II 323-80

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der hessischen Polizei*)
Vom 8. Dezember 2000**

Aufgrund des § 24 Abs. 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), wird verordnet:

§ 1

Die Wahlen der Personalräte bei dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium, dem Hessischen Landeskriminalamt, dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung, den Polizeipräsidien Nordhessen, Mittelhessen, Westhessen, Südhessen, Südosthessen, Osthessen und Frankfurt am Main sowie der Hessischen Polizeischule und die Wahl des Hauptpersonalrats finden in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 2001 statt.

§ 2

Die Amtszeit der Personalräte der in § 86 Abs. 1 Nr. 2 bis 13 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes genannten Dienststellen sowie der nach § 87 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes gewählten Bezirks- und Gesamtpersonalräte endet mit dem Inkraft-Treten des Hessischen Gesetzes über die Umorganisation der Polizei.

§ 3

Die Mitglieder der bisherigen örtlichen Personalräte, die gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes die Geschäfte weiterführen, bis die neuen Personalräte gewählt sind, wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

§ 4

Die Mitglieder der bisherigen Personalräte sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Hinsichtlich des Umfangs der Freistellungen findet die Freistellungsstaffel nach § 40 Abs. 4 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes Anwendung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2001 außer Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2000

Das Hessische Ministerium
des Innern und für Sport

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der hessischen Polizei (PolOrgVO)*)

Vom 18. Dezember 2000

Aufgrund des § 91 Abs. 5, § 92 Abs. 2 Satz 1, § 98 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 114 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2000 (GVBl. I S. 278), wird verordnet:

Übersicht

- § 1 – Aufgabenwahrnehmung der Polizei
- § 2 – Polizeidienststellen
- § 3 – Landespolizeipräsidium
- § 4 – Polizeipräsidien
- § 5 – Hessisches Landeskriminalamt
- § 6 – Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium
- § 7 – Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung
- § 8 – Hessische Polizeischule
- § 9 – Aufhebung
- § 10 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Aufgabenwahrnehmung der Polizei

(1) Die der Polizei übertragenen Aufgaben,

1. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (§§ 1, 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung) und
2. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu erforschen (§ 1 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 163 der Strafprozeßordnung und § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten),

werden gemeinsam durch die Schutzpolizei und die Kriminalpolizei (Dienstzweige) erfüllt. Sie sind untereinander in besonderem Maße zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Jede Polizeibehörde

1. nimmt unbeschadet ihrer sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit Anzeigen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten entgegen,
2. trifft in eigener Zuständigkeit alle Maßnahmen, soweit die zuständige Stelle nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden kann (Sofortmaßnahmen) und
3. unterrichtet unverzüglich die zuständige Stelle.

(3) Für gemeinsame Einsätze von Polizeibehörden bestimmt das Landespolizeipräsidium grundsätzlich oder im Einzelfall die Einsatzleitung.

(4) Zur Bewältigung von Sonderlagen kann einzelnen Polizeibehörden eine dienstbereichsübergreifende Zuständigkeit übertragen werden.

§ 2

Polizeidienststellen

Polizeidienststellen sind

1. als oberste Polizeibehörde
das Ministerium des Innern und für Sport als Landespolizeipräsidium,
2. als Polizeibehörden
 - a) das Polizeipräsidium Nordhessen mit Dienstsitz in Kassel,
 - b) das Polizeipräsidium Osthessen mit Dienstsitz in Fulda,
 - c) das Polizeipräsidium Mittelhessen mit Dienstsitz in Gießen,
 - d) das Polizeipräsidium Westhessen mit Dienstsitz in Wiesbaden,
 - e) das Polizeipräsidium Frankfurt am Main mit Dienstsitz in Frankfurt am Main,
 - f) das Polizeipräsidium Südosthessen mit Dienstsitz in Offenbach am Main,
 - g) das Polizeipräsidium Südhessen mit Dienstsitz in Darmstadt,
 - h) das Hessische Landeskriminalamt mit Dienstsitz in Wiesbaden,
 - i) das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium mit Dienstsitz in Wiesbaden,
 - j) das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung mit Dienstsitz in Wiesbaden,
3. als Polizeieinrichtung die Hessische Polizeischule mit Dienstsitz in Wiesbaden.

§ 3

Landespolizeipräsidium

Das Landespolizeipräsidium (LPP) nimmt als Abteilung des Ministeriums des Innern und für Sport die Aufgaben der obersten Polizeibehörde wahr.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

1. Grundsatzangelegenheiten der Polizei,
2. Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Polizeidienststellen,
3. Angelegenheiten der Organisation der Polizei,

* GVBl. II 310-89

4. Haushaltsangelegenheiten der Polizei,
5. Personal- und Rechtsangelegenheiten der Polizei,
6. Lagezentrum der Hessischen Landesregierung.

§ 4

Polizeipräsidien

(1) Die Polizeipräsidien (PP) sind in ihren Dienstbereichen für die Erfüllung aller polizeilichen Aufgaben zuständig, soweit diese nicht einer anderen Polizeidienststelle übertragen sind (§ 94 Satz 1 i.V.m. § 101 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung). Die Polizeipräsidien sind zur engen Zusammenarbeit mit den Landräten und den Oberbürgermeistern, insbesondere im Sinne des § 1 Abs. 6 und § 97 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, verpflichtet.

(2) Den Polizeipräsidien werden als Dienstbereiche grundsätzlich zugewiesen

1. Polizeipräsidium Nordhessen
die kreisfreie Stadt Kassel,
der Landkreis Kassel,
der Schwalm-Eder-Kreis,
der Landkreis Waldeck-Frankenberg,
der Werra-Meißner-Kreis,
2. Polizeipräsidium Osthessen
der Landkreis Fulda,
der Landkreis Hersfeld-Rotenburg,
der Vogelsbergkreis,
3. Polizeipräsidium Mittelhessen
der Landkreis Gießen,
der Lahn-Dill-Kreis,
der Landkreis Marburg-Biedenkopf,
der Wetteraukreis,
4. Polizeipräsidium Westhessen
die kreisfreie Stadt Wiesbaden,
der Hochtaunuskreis,
der Landkreis Limburg-Weilburg,
der Main-Taunus-Kreis,
der Rheingau-Taunus-Kreis,
5. Polizeipräsidium Frankfurt am Main
die kreisfreie Stadt Frankfurt am Main,
6. Polizeipräsidium Südosthessen
die kreisfreie Stadt Offenbach am Main,
Main-Kinzig-Kreis,
der Landkreis Offenbach,
7. Polizeipräsidium Südhessen
die kreisfreie Stadt Darmstadt,
der Landkreis Bergstraße,
der Landkreis Groß-Gerau,
der Landkreis Darmstadt-Dieburg,
der Odenwaldkreis.

(3) Die Dienstbereiche der Polizeipräsidien werden in regionale Dienstbezirke eingeteilt, für die jeweils eine Polizeidirektion (PD) zuständig ist. Jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis bilden regelmäßig je einen regionalen Dienstbezirk. In der Stadt Frankfurt am Main können mehrere regionale Dienstbezirke einge-

richtet werden. Die Polizeidirektionen tragen in der Behördenbezeichnung als Zusatz regelmäßig die Bezeichnung der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, für die oder für den sie zuständig sind. Bei der Besetzung der Leitung der Polizeidirektionen sind die jeweiligen Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte anzuhören.

(4) Die regionalen Dienstbezirke werden unter regelmäßiger Beachtung der Gemeindegrenzen in örtliche Dienstbezirke eingeteilt, für die jeweils Polizeistationen oder Polizeireviere zuständig sind.

(5) Für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf den Bundesautobahnen werden örtliche Dienstbezirke ausgewiesen, für die jeweils Polizeiautobahnstationen zuständig sind.

(6) Das Landespolizeipräsidium errichtet die Polizeidirektionen, die Polizeistationen, die Polizeireviere und die Polizeiautobahnstationen und legt die regionalen und örtlichen Dienstbezirke fest. In begründeten Fällen sind Abweichungen von den Maßgaben der Abs. 2 bis 4 zulässig.

(7) Aus zwingenden polizeilichen Gründen können die Polizeipräsidien Polizeiposten und Polizeiautobahnposten errichten. Diese sind Teile der Stationen oder Reviere, bei denen sie errichtet sind.

§ 5

Hessisches Landeskriminalamt

(1) Das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) hat über die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben hinaus als zentrale Dienststelle des Landes für Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung insbesondere

1. mitzuwirken
 - a) bei der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen, wenn besonders umfangreiche oder schwierige Ermittlungen erforderlich sind,
 - b) bei der Verfolgung von Staatsschutzdelikten durch den Generalbundesanwalt,
2. den polizeilichen Rechts- und Amtshilfeverkehr mit dem Ausland vorzunehmen,
3. die Ermittlungen grundsätzlich selbst wahrzunehmen
 - a) in den Fällen des überörtlich organisierten, ungesetzlichen Handels mit Betäubungsmitteln, Waffen, Munition und Sprengstoff,
 - b) in Fällen der organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld und totalgefälschten unbaren Zahlungsmitteln,
 - c) bei Umweltstrafsachen von überörtlicher Bedeutung, wenn besonders umfangreiche oder schwierige Ermittlungen zu erwarten sind und soweit nicht das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium zuständig ist,

- d) in Fällen der Nuklearkriminalität,
- e) bei Ersuchen des Generalbundesanwalts oder des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof in Verfahren, in denen der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt,
- 4. Anzeigen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten entgegenzunehmen und zu bearbeiten,
- 5. auf Ersuchen von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften oder Gerichten Gutachten für Straf- und Bußgeldverfahren zu erstatten und vor Gericht zu vertreten,
- 6. die polizeiliche Kriminalprävention zu koordinieren und in besonderen Fällen die kriminalpolizeiliche Beratung selbst durchzuführen,
- 7. Informationen und Unterlagen für die polizeiliche Kriminalitätsbekämpfung zu sammeln und auszuwerten.

(2) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Landeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln.

§ 6

Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium

(1) Das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium (HBPP) nimmt über die ihm gemäß § 93 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung übertragenen Aufgaben hinaus die Aufgaben der Polizeihubschrauberstaffel wahr.

(2) Das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium hat bei Aufgaben des Gewässerschutzes alle mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Verstöße gegen Umweltvorschriften auf den Wasserflächen des Dienstbereichs zu bearbeiten.

(3) Durch das Landespolizeipräsidium werden zur Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserschutzpolizei

1. eine Wasserschutzpolizeiabteilung (WSPA) errichtet und der Dienstbereich (alle zu betreuenden Wasserflächen im Sinne des § 93 Abs. 2, § 101 Abs. 3 Satz 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung) festgelegt,
2. Wasserschutzpolizeistationen und Wasserschutzpolizeiposten errichtet und deren Dienstbezirke (die von ihnen zu betreuenden Wasserflächen als Teile des Dienstbereichs) festgelegt,
3. die sachliche Zuständigkeit zwischen der Wasserschutzpolizei und den Polizeipräsidien abgegrenzt.

§ 7

Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung

(1) Das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) nimmt über die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben hinaus auch die Aufgaben der überregionalen Fernmeldezentrale der hessischen Polizei wahr.

(2) Als zentrale Dienststelle für die polizeiliche Informations- und Kommunikationstechnik übt das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung die Fachaufsicht über die dem Landespolizeipräsidium nachgeordneten Polizeidienststellen bezüglich der Informations- und Kommunikationssysteme aus. Es kann, soweit ihm die Fachaufsicht zusteht, die erforderlichen Weisungen auch für den Einzelfall erteilen. Die Dienst- und Fachaufsicht des Landespolizeipräsidiums bleibt unberührt.

(3) Das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung ist auch zuständige Behörde für

1. die Bewirtschaftung der Mittel der Polizei, soweit diese nicht auf andere Polizeidienststellen übertragen ist,
2. die Erhebung der Kosten von Maßnahmen der Polizeibehörden nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
3. die Erhebung der Kosten nach anderen Vorschriften des Verwaltungskostenrechts für Amtshandlungen der Polizei; war jedoch für eine Amtshandlung der Polizei kein Kostenbescheid erlassen worden, sind Widerspruchsgebühren nach § 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes von der für die angefochtene Amtshandlung zuständigen Polizeidienststelle zu erheben.

§ 8

Hessische Polizeischule

Die Hessische Polizeischule (HPS) ist als polizeiliche Aus- und Fortbildungsstätte eine Polizeieinrichtung.

§ 9

Aufhebung

Die Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der hessischen Polizei (PolOrgVO) vom 14. November 1997 (GVBl. I S. 404¹⁾) wird aufgehoben.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2000

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 319-89

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen
des hessischen Polizeivollzugsdienstes*)**

Vom 18. Dezember 2000

Aufgrund des § 187 Abs. 2 und 3 und des § 187a Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes vom 18. Juli 1996 (GVBl. I S. 326) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Dienstzweige“ ersetzt durch das Wort „Bereiche“.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landespolizeipräsidentin oder der Landespolizeipräsident sowie die Landespolizeivizepräsidentin oder der Landespolizeivizepräsident, die Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten sowie die Polizeivizepräsidentinnen und Polizeivizepräsidenten sind keine Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten.“

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden

die Amtsbezeichnungen

„der Leitenden Kriminaldirektorin als die ständige Vertreterin der Direktorin oder des Direktors des Hessischen Landeskriminalamtes oder des Leitenden Kriminaldirektors als der ständige Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Hessischen Landeskriminalamtes“,

„der Direktorin oder des Direktors der Hessischen Bereitschaftspolizei“,

„der Direktorin oder des Direktors der Hessischen Kriminalpolizei“,

„der Direktorin oder des Direktors der Hessischen Schutzpolizei“,

„der Direktorin oder des Direktors des Hessischen Landeskriminalamtes“

gestrichen und

die Amtsbezeichnungen

„der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Hessischen Landeskriminalamtes“,

„der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums“,

„der Präsidentin oder des Präsidenten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums“,

„der Landeskriminaldirektorin oder des Landeskriminaldirektors“,

„der Landespolizeidirektorin oder des Landespolizeidirektors“,

„der Präsidentin oder des Präsidenten des Hessischen Landeskriminalamtes“ angefügt.

3. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Dienstzweig“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Dienstzweigen“ durch das Wort „Bereichen“ ersetzt.

4. Als § 30 wird eingefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2000

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

**Verordnung
über die Disziplinarbefugnisse im Bereich der hessischen Polizei
(DIVO)*)**

Vom 19. Dezember 2000

Aufgrund des § 121 der Hessischen Disziplinarordnung (HDO) in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 401), wird verordnet:

§ 1

Dienstvorgesetzte

(1) Die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten üben für die unterstellten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten aus:

1. die Polizeipräsidentinnen oder Polizeipräsidenten,
2. die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums,
3. die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landeskriminalamtes,
4. die Direktorin oder der Direktor der Hessischen Polizeischule,
5. die Präsidentin oder der Präsident des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung.

Für alle übrigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten übt die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport diese Befugnisse aus.

(2) Bei Abordnungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in den Bereich eines oder einer anderen Dienstvorgesetzten bleibt die oder der bisherige Dienstvorgesetzte für die Ahndung vor der Abordnung begangener Dienstvergehen befugt. Die Befugnis zur Ahndung von Dienstvergehen, die während der Abordnung begangen werden, nehmen vorbehaltlich des Abs. 3 die Dienstvorgesetzten wahr, in deren Bereich die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte abgeordnet ist. Kann das Disziplinarverfahren nicht innerhalb der Abordnungsdauer abgeschlossen werden, endet die Ahndungsbefugnis dieser Dienstvorgesetzten mit dem Ende der Abordnungszeit. Der Vorgang ist mit dem bis zum Abordnungsende erreichten Ermittlungsergebnis an die bisherige Dienstvorgesetzte oder den bisherigen Dienstvorgesetzten abzugeben.

(3) Für die zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst abgeordneten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten verbleibt die Befugnis zur Ahndung von Dienstvergehen bei den bisherigen Dienstvorgesetzten.

§ 2

Höherer Dienstvorgesetzter

Die Befugnisse des höheren Dienstvorgesetzten nimmt die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport wahr.

§ 3

Einleitungsbehörde

Die Befugnisse der Einleitungsbehörde nehmen wahr:

1. die Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten,
2. die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums,
3. die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landeskriminalamtes,
4. die Direktorin oder der Direktor der Hessischen Polizeischule,
5. die Präsidentin oder der Präsident des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung

für die jeweils in ihrem Geschäftsbereich unterstellten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des mittleren und gehobenen Dienstes,

6. die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport
 - a) für die unterstellten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten,
 - b) für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des höheren Dienstes,

soweit in Nr. 1 bis Nr. 5 nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Oberste Dienstbehörde

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nimmt die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport wahr.

§ 5

Beschwerdezug

Über eine Beschwerde gegen eine Disziplinarverfügung entscheidet die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport.

§ 6

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Disziplinarbefugnisse im Bereich der Vollzugspolizei (DIVO) vom 7. August 1998 (GVBl. I S. 308)¹⁾ wird aufgehoben.

^{*)} GVBl. II 325-28

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 325-26

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme des § 6 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2000

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstr. 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.